



**Experimentelle Studie zur stereotypenbasierten Beurteilung von inhaftierten Eltern zur Frage der
Erziehungsfähigkeit und des Umgangs**

Abschlussarbeit

im Studiengang Master of Science Psychologie

FernUniversität in Hagen

Fakultät für Psychologie

Lehrgebiet Sozialpsychologie

vorgelegt von: Sabrina Pannier-Diehl

am: 11.11.2022

Matrikel-Nr.: q8631247

Kontakt: Sabrina.Pannier-Diehl@studium.fernuni-hagen.de

Prüfer: Dr. Jörn Meyer, Prof. Dr. Stefan Stürmer

Inhalt

Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis.....	4
Zusammenfassung.....	5
Abstract	6
1. Einleitung.....	7
2. Theoretischer Hintergrund.....	10
2.1 Begriffserklärung	10
2.2. Stand der Forschung.....	11
2.2.1 Stereotype	11
2.2.2 Geschlechterdiskriminierung allgemein.....	12
2.2.3 Sozioökonomischer Status allgemein.....	16
2.2.4 Geschlechterdiskriminierung im gerichtlichen Kontext	18
2.2.5 Sozioökonomischer Status im gerichtlichen Kontext	21
2.2.6 Weitere potentielle Prädiktoren	22
3. Hypothesen	24
4. Methode	27
4.1 Stichprobe	27
4.2 Durchführung	29
4.2.1 Vignetten	29
4.2.2 Messinstrumente	31
4.2.3 Statistische Auswertung.....	34
4.2.4 Prüfung der Voraussetzungen für die Analysen.....	36
5. Ergebnisse	37
5.1 Deskriptive Statistik.....	37
5.1.1 Skalen und Interkorrelationen	37
5.2 Inferenzstatistische Ergebnisse.....	40

5.2.1 Ergebnisse Hypothese 1	40
5.2.2 Ergebnisse Hypothese 2	41
5.2.3 Ergebnisse Hypothese 3	42
5.2.4 Ergebnisse Hypothese 4	43
5.2.5 Ergebnisse Hypothese 5	44
5.2.6 Ergebnisse Hypothese 6	47
5.3 Explorative Analyse	51
5.3.1 Offene Frage	51
6. Diskussion	54
6.1 Zusammenfassung, Interpretation und Einordnung der Ergebnisse	54
6.1.1 Hypothesen 1 und 2	54
6.1.2 Hypothesen 3 und 4	58
6.1.3 Hypothesen 5 und 6	59
6.1.4 Explorative Analyse	62
6.2 Stärken und Limitationen	64
6.3 Theoretische und praktische Implikationen	65
6.4 Fazit und Ausblick	69
Referenzen	71
Anhang A: Soziodemografische Beschreibung der Stichprobe	81
Anhang B: Fragebogen	83
Anhang C: Vignetten	92
Anhang D: Screeplot Faktorenanalyse	94

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 <i>Kombinationen von Wärme und Kompetenz im Stereotype Content Model (Fiske, 2018)</i>	11
Tabelle 2 <i>Komponentenmatrix für Skala Medienwahrnehmung</i>	33
Tabelle 3 <i>Kennwerte aller metrischen Skalen</i>	37
Tabelle 4 <i>Interkorrelationen aller analytisch relevanten Variablen</i>	39
Tabelle 5 <i>Multiple Regression: Prädiktoren für Kontaktförderung</i>	41
Tabelle 6 <i>Multiple Regression: Prädiktoren für zugebilligte Erziehungsfähigkeit</i>	42
Tabelle 7 <i>Regressionskoeffizienten für Förderung von Kontakt getrennt nach Gruppen</i>	45
Tabelle 8 <i>Regressionskoeffizienten für Zubilligung von Erziehungsfähigkeit getrennt nach Gruppen</i>	47
Tabelle 9 <i>Einfluss von Tätergeschlecht und sozialem Status auf Kontaktförderung und Zubilligung von Erziehungsfähigkeit</i>	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 <i>Soziale Rollentheorie. Geschlechterrollen bestimmen das Verhalten über biosoziale Prozesse (Eagly & Wood, 2012)</i>	13
Abbildung 2 <i>Attribution als Mediator zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung mit Teilnehmergelecht als Moderator</i>	25
Abbildung 3 <i>Attribution als Mediator zwischen Tätergeschlecht und Erziehungsfähigkeit mit dem Kinderstatus der Teilnehmenden als Moderator</i>	26
Abbildung 4 <i>Attribution als Mediator zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung</i>	43
Abbildung 5 <i>Attribution als Mediator zwischen Tätergeschlecht und Zubilligung von Erziehungsfähigkeit</i>	44
Abbildung 6 <i>Kontaktförderung nach Gruppen und Tätergeschlecht</i>	48
Abbildung 7 <i>Zubilligung von Erziehungsfähigkeit nach Gruppen und SoS</i>	49
Abbildung 8 <i>Interaktion zwischen Gruppen und Tätergeschlecht bezüglich Zubilligung von Erziehungsfähigkeit</i>	49
Abbildung 9 <i>Zugestandene Kontakthäufigkeit von Experten und Laien</i>	50

Zusammenfassung

Empirische Arbeiten zeigen, dass inhaftierten Müttern mehr Kontakt zu ihren Kindern eingeräumt wird als inhaftierten Vätern¹. Aufbauend auf die Arbeit von Benbow und Stürmer (2017) wurden diese Befunde für einen Fall von Kindesmisshandlung mit Todesfolge repliziert und erweitert. Hierfür wurde per Online-Untersuchung 721 Teilnehmenden je eine von vier Fall-Vignetten zugewiesen, die in Tätergeschlecht und sozioökonomischem Status variierten. Im Ergebnis wurde der Kontakt zu den verbliebenen Kindern weniger gefördert bei männlichen Tätern, niedrigem Status, internaler Attribution, mehr wahrgenommener Mediengewalt und rechter politischer Einstellung. Abgesehen von Attribution und der politischen Einstellung, reduzierten diese Prädiktoren ebenfalls die zugebilligte Erziehungsfähigkeit. Dabei medierte Attribution zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung, nicht aber zwischen Tätergeschlecht und Erziehungsfähigkeit. Eine ANOVA zeigte keinen Unterschied zwischen Laien ($n = 543$) und juristischen Experten ($n = 178$) bei allgemeiner Kontaktförderung und zugebilligter Erziehungsfähigkeit. In der vergleichenden Regression war jedoch das Tätergeschlecht nur bei Laien prädiktiv. Laien gewährten überdies signifikant häufigeren Kontakt als Experten. Theoretische und praktische Implikationen werden diskutiert.

¹ Da das deutsche System des Justizvollzugs auf binären Geschlechtervorstellungen basiert (Feige, 2017), werden sich Begriffe und Formulierungen hieran orientieren.

Abstract

Empirical work shows that incarcerated mothers are granted more contact with their children than incarcerated fathers¹. Building on the work of Benbow and Stürmer (2017), these findings were replicated and extended for a case of child abuse resulting in death. For this, 721 participants were each assigned one of four case vignettes via online survey, which varied in perpetrator gender and socioeconomic status. As a result, contact with remaining children was less encouraged among male perpetrators, low status, internal attribution, more perceived media violence, and right-wing political views. Apart from attribution and political attitudes, these predictors also reduced attributed parenting ability. Here, attribution mediated between offender gender and contact promotion, but not between offender gender and parenting ability. An ANOVA showed no difference between laypersons ($n = 543$) and legal experts ($n = 178$) on general contact promotion and adjudicated parenting ability. However, in the comparative regression, offender gender was predictive only for laypersons. Laypersons, moreover, granted contact significantly more often than experts. The findings of Benbow and Stürmer could thus be corroborated and extended. Theoretical and practical implications are discussed.

¹ Since the German system of correctional services is based on binary gender concepts (Feige, 2017), terms and phrases will be based on this.

1. Einleitung

Gleichbehandlung aller Menschen ist ein wichtiges Merkmal einer gerechten Gesellschaft. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 3: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Bundesamt für Justiz, 2022). Bereits der letzte Satz macht deutlich, dass eine rein gesetzliche Vorgabe nicht zwingend zu einer Gleichbehandlung führt und ggfs. Förderungsbedarf besteht. So belegen zahlreiche Statistiken, dass Frauen bei gleicher Leistung immer noch 18 Prozent weniger verdienen als Männer (BMFSFJ, 2022) und Menschen aus sozial benachteiligten Verhältnissen weniger Chancen auf beruflichen Aufstieg haben (Ingram, 2021; Wirtschaftspsychologie aktuell, 2021). Dies sind nur zwei Beispiele, die stellvertretend für viele Bereiche stehen, in denen nach wie vor Diskriminierung stattfindet.

Im Vergleich zu 1958 hat sich zweifelsohne etwas getan, was das Geschlechterstereotyp betrifft. Damals begann die sukzessive Ablösung von alten Rollenmodellen mit dem Recht der Frau auch ohne Erlaubnis des Ehemannes zu arbeiten. Dies brachte im Gegenzug auch für Männer Zugang zu Domänen, die vormals weiblich besetzt waren, in erster Linie die Teilhabe an der Kindererziehung und damit einhergehend die Möglichkeit mehr und mehr auch emotionaler Fürsorger zu sein (Fthenakis, 1999; Tazi-Preve et al., 2008). Gut 60 Jahre später verbringen Mütter immer noch deutlich mehr Zeit mit ihren Kindern (European Institute for Gender Equality, 2021), jedoch nehmen von Jahr zu Jahr mehr Väter Vaterschaftsurlaub (Kayed et al., 2022). Von diesen gaben 65% an, mehr Zeit mit dem Kind verbringen zu wollen (BMFSFJ, 2021). Wenn auch langsam, nehmen Väter die Vorteile eines gesellschaftlichen Wandels wahr. In der Regel fokussiert das Streben nach Gleichberechtigung allerdings hauptsächlich auf den Abbau von Benachteiligungen für Frauen. Dass Geschlechterstereotype auch zu Ungunsten von Männern wirksam werden können, zeigt sich im gerichtlichen Kontext. Die vermeintlich unterschiedlichen Kompetenzen in Bezug auf Kinderfürsorge und -erziehung werden besonders im Scheidungsfall sichtbar: 90% der Scheidungskinder leben bei ihrer Mutter (Radenacker, 2011). Dies spricht gemäß Warshak (1996) für eine stereotypenbasierte Sorgerechtsentscheidung, zumal es keinerlei wissenschaftlichen Nachweis dafür gebe, dass Mütter geeigneter seien, für ein Kind zu sorgen.

Sind vor dem Gesetz vielleicht doch nicht alle gleich? Inwiefern spielt das traditionelle Geschlechter-Stereotyp vom starken aber emotional kühlen Ernährer und der warmherzigen, hingebungsvollen Mutter hier eine Rolle? Dieser Frage sind Benbow und Stürmer (2017) in ihrer Studie zur Gleichbehandlung von inhaftierten Vätern und Müttern nachgegangen. Sie konnten zeigen, dass bei identischer Schilderung einer Tat im Kontext eines Menschenhandel-Delikt

inhaftierten Müttern eher Kontakt zu ihren Kindern zugestanden wurde als Vätern. Maßgeblich hierfür waren das Familienbild respektive die bei Vätern internale, also auf Charaktereigenschaften basierende Attribution des Tatmotivs, während bei Müttern eher auf externale Motive wie Überforderung durch äußere Umstände attribuiert wurde. Eine solche stereotypenbasierte Verzerrung stellt nicht nur eine gravierende Verletzung der Gleichbehandlung von Vätern dar, sie kann im Zweifelsfall auch erheblich dem Kindeswohl schaden, denn die Inhaftierung eines Elternteils ist immer ein massiver Einschnitt in das Familienleben. Schätzungen zufolge sind in Deutschland ca. 50-100.000 Kinder betroffen, die gemäß UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf unmittelbaren Kontakt zu inhaftierten Elternteilen haben und zwar gleichermaßen zu Müttern wie Vätern (Feige, 2019).

In der Realität zeigt sich die Ungleichbehandlung inhaftierter Eltern bereits bei der Infrastruktur insofern, dass Mutter-Kind-Einrichtungen in Justizvollzugsanstalten als guter Standard gelten, während entsprechende Vater-Kind-Einrichtungen nahezu unbekannt sind (Kudlacek, 2014). Das verwundert umso mehr vor dem Hintergrund, dass Frauen nur fünf bis sechs Prozent der 64.193 Inhaftierten in 2019 ausmachten (Feige, 2019). Jana Kudlacek (2014) konstatiert in ihrer Betrachtung der Vollzugspraxis in Deutschland, dass Kinder, die bei ihrer inhaftierten Mutter aufwachsen, seltener von Entwicklungsbeeinträchtigungen betroffen sind als Kinder, die von ihren Müttern getrennt wurden. Außerdem wurden Mütter, die ihre Kinder bei sich hatten, seltener rückfällig als Mütter, die von ihren Kindern getrennt wurden. Warum sollten diese positiven kriminologischen Aspekte nicht auch für Väter gelten? Das veränderte Familienbild mit Vätern, die mehr denn je auch Bezugsperson sind, lässt eine rasche infrastrukturelle Anpassung in Richtung gleichberechtigter Möglichkeiten für Vater-Kind-Kontakte sehr sinnvoll erscheinen.

Ein weiteres gesellschaftliches Stereotyp bezieht sich auf den sozioökonomischen Status (SoS), den eine Person hat. Die Unterschiede im SoS innerhalb einer Gesellschaft sind ein Indikator dafür, wie gesellschaftliche Ressourcen verteilt sind. Dabei geht es nicht nur um Einkommen und Vermögen, sondern auch um Zugang zu Bildung, Arbeit und den damit verbundenen Chancen. Die soziale Lage wird in Deutschland seit 1984 über das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), eine der größten internationalen, multidisziplinären Panelstudien, ermittelt. Darin zeigt sich, dass immer mehr Menschen einen niedrigen SoS aufweisen, der auch durch Armut definiert wird. Im Datenreport 2021, der maßgeblich auf SOEP-Daten basiert, stellte Mareike Bünning fest, dass Menschen, die in Deutschland in die Armut rutschen, tendenziell immer länger arm sind. Auch die Zahl der Menschen, die armutsgefährdet sind, stieg in den vergangenen Jahren an, wobei Selbstständige, Geringverdiener, Geringqualifizierte und Alleinerziehende auch bedingt durch die Corona-Pandemie besonders betroffen sind.

Menschen mit niedrigem SoS sehen sich mit einem Stereotyp konfrontiert, das sie tendenziell als faul, unfähig und mit geringer Impulskontrolle darstellt, während ein hoher SoS für Kompetenz, Intelligenz und Disziplin steht (Fiske et al., 2002, Durante & Fiske, 2017). Dies zeigt sich in einem Teufelskreis aus Diskriminierung und reduzierten Möglichkeiten, der den gesellschaftlichen Aufstieg maßgeblich erschwert. Consiglio et al. (2021) stellten fest, dass in Deutschland die Chancen von der unteren Einkommensschicht wieder in die Mittelschicht aufzusteigen von 40% im Jahr 1995 auf 30% im Jahr 2018 gefallen sind. Demografisch manifestierte sich diese Entwicklung in einem Schrumpfen der Mittelschicht von 70% auf 64%, während sich die untere Einkommensschicht von 24% auf 29% vergrößert hat. Die gesellschaftliche Schere in Bezug auf den sozialen Status vergrößert sich also zunehmend und es sind nicht zuletzt Stereotype, die einer sozialen Durchlässigkeit entgegenstehen. Da soziale Ungerechtigkeit in Konsequenz auch den Arbeitsmarkt und das Zusammenleben in der Gesellschaft beeinflusst, ist die Reduktion der Vorurteile gegenüber einem niedrigen SoS gleichermaßen von soziologischer, wirtschaftlicher und politischer Relevanz.

Die vorliegende Studie baut auf der Arbeit von Benbow und Stürmer (2017) auf und erweitert deren Untersuchung der geschlechterbasierten Diskriminierung bei gerichtlichen Urteilen um Diskriminierung aufgrund des SoS. Nachdem sich bei Freiburger (2010) die Art des Verbrechens als stärkster Prädiktor für die Härte der Bestrafung gezeigt hat, wird ebenso überprüft, ob eine besondere Schwere der Tat wie eine Kindesmisshandlung mit Todesfolge eine stereotypenbasierte Ungleichbehandlung möglicherweise überstrahlt. Als Maß für eine strenge oder milde Beurteilung wird auch in dieser Studie die Förderung des Kontaktes zwischen dem inhaftierten Elternteil und den weiteren Kindern eingesetzt. Da bei der Kontaktfrage naturgemäß auch die Bedürfnisse der Kinder mitschwingen, wurde als weiteres Beurteilungskriterium die dem inhaftierten Elternteil zugewilligte Erziehungsfähigkeit gewählt, die eine rein personenbezogene Kompetenz darstellt. Neben Tätergeschlecht und SoS werden als weitere Einflussfaktoren auf die Kontaktförderung bzw. die Zubilligung von Erziehungsfähigkeit angelehnt an Benbow und Stürmer das Familienbild angenommen sowie Faktoren, die sich aus der Literaturrecherche ergeben haben. Diese sind: Die politische Einstellung, das Geschlecht und der Kinderstatus der Teilnehmenden, deren wahrgenommene Gewalt in den Medien allgemein als auch geschlechtsspezifisch. Ziel der Untersuchung ist es, psychologische Mechanismen aufzudecken, die mit einer stereotypenbasierten Beurteilung zusammenhängen, die Brücke zwischen Vorurteilen in der Gesellschaft und im gerichtlichen Kontext zu schlagen und neue Ansätze zu finden, um der Gleichbehandlung von inhaftierten Müttern und Vätern gleich welchen Status, in Zukunft besser gerecht zu werden.

2. Theoretischer Hintergrund

Vorab werden die Begriffe Stereotype, Gleichstellung, Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und SoS erläutert. Es folgt der Stand der Forschung zu Stereotypen der Geschlechter und des SoS allgemein und anschließend konkret in Bezug auf diese Studie. Ergänzend werden weitere Faktoren theoretisch besprochen, die mit einer Beurteilung Inhaftierter zusammenhängen könnten.

2.1 Begriffserklärung

Stereotype

Stereotype sind komplexe Überzeugungen über die persönlichen Eigenschaften einer Gruppe und eng verknüpft mit Vorurteilen als stabile und konsistente, meist negative Einstellungen gegenüber einer anderen Gruppe (Bergmann, 2000). Alle Vorurteiltheorien nehmen an, dass Vorurteile mit den Attributen verbunden sind, die man als positiv oder negativ an einer Gruppe wahrnimmt. Stereotype können sich ändern, wenn die gesamte Einstellung gegenüber einer Gruppe sich ändert. So kann das Festhalten von Zugewanderten an ihrer Religion negativ als Sturheit wahrgenommen werden, wird der Bekehrungsanspruch hingegen aufgegeben, erscheint der gleiche Sachverhalt als positive Traditionsverbundenheit. Stereotype bezeichnen eine kognitive Dimension, während Vorurteile sich in Emotionen und Verhalten differenzieren lassen, welches sich in Diskriminierung äußern kann. Gemäß Bergmann haben Vorurteile Orientierungscharakter und sind soziale Tatsachen: Ein Individuum erwirbt sie, indem er einer Gruppe angehört und äußert sie, weil er einer Gruppe angehört.

Gleichstellung versus Gleichberechtigung versus Gleichbehandlung

Wie im Artikel 3 des Grundgesetzes festgehalten ist, fördert der Staat die Gleichberechtigung. Gleichberechtigung bezeichnet also die *rechtsstaatliche* Gleichbehandlung im Sinne der Gewährleistung von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit und ist als grundsätzliche Chancengleichheit zu verstehen, unabhängig davon, ob diese genutzt wird oder nicht (Stern, 1984). Gleichstellung geht davon aus, dass die rechtsstaatlich vorgeschriebene Gleichbehandlung nicht automatisch zu einer Gleichbehandlung in der Praxis führt und sieht deshalb eine aktive Förderung unterprivilegierter Gruppen vor. Förderung bezieht sich dabei vor allem auf eine zahlenmäßige Repräsentativität. Ein Beispiel für eine Gleichstellungsintervention ist die Frauenquote. Strittig ist hierbei u.a., ob zum Beispiel Frauen bei gleicher Eignung wie Männer bevorzugt behandelt werden dürfen, wenn die Gruppe der Frauen in dem betreffenden Bereich unterrepräsentiert ist. In der Gesetzesdebatte bestand zumindest Übereinstimmung darüber, dass Gleichstellung eine Frauenförderung in Gestalt starrer Quoten nicht gestattet (Volk, 2022). Gemäß

dieser Differenzierung der Begriffe geht es in vorliegender Studie um die praxisbezogene Gleichbehandlung.

Sozioökonomischer Status

Der SoS bezeichnet die Position eines Menschen in einer Gesellschaft. Gemäß Konvention wird er meist durch einen Index aus Bildung, Beruf und Einkommen berechnet und entsprechend einem niedrigen, mittleren oder hohen Status zugeteilt (Lampert & Kroll, 2009). Diese Definition soll auch für die vorliegende Arbeit gelten.

2.2. Stand der Forschung

2.2.1 Stereotype

Als sehr einflussreicher Ansatz in der Stereotypenforschung kann das Stereotype Content Model von Susan Fiske (2018) bezeichnet werden, das auf den zwei Dimensionen Wärme und Kompetenz basiert. Dabei sagt die wahrgenommene soziale Struktur von Gruppen hinsichtlich Kooperationsmöglichkeit und Status die zugeschriebene Wärme und Kompetenz vorher, was wiederum Emotionen wie Bewunderung, Mitleid, Verachtung, Neid vorhersagt. Diese Emotionen können schließlich zu Ungleichbehandlung in Form von Hilfe oder aber dem Zufügen von Schaden führen. Einen Überblick über die Kombinationen von Wärme- und Kompetenzzuschreibung für bestimmte Gruppen gibt Tabelle 1.

Tabelle 1

Kombinationen von Wärme und Kompetenz im Stereotype Content Model (Fiske, 2018)

	Niedrige Kompetenz	Hohe Kompetenz
Hohe Wärme	Ältere Menschen, Behinderte, Kinder Emotionen: Mitleid, Sympathie	Durchschnittsbürger, Mittelschicht Emotionen: Stolz, Bewunderung
Niedrige Wärme	Arme, Obdachlose, Immigranten Emotionen: Abscheu, Verachtung	Reiche, Hochqualifizierte, Experten Emotionen: Neid, Missgunst

Anm.: Tabelle übersetzt aus dem Englischen.

Gemäß Fiske dürfen Frauen genauso wie ältere Menschen, Behinderte und Kinder mit Sympathie rechnen, da ihre niedrige Kompetenz quasi unverschuldet bzw. natürlich ist. Dies geht einher mit einer paternalistischen Haltung der sozial höher gestellten Gruppe, einer Art "ritterlichem Verhalten" (chivalry) gegenüber Schwächeren. Niedrige Kompetenz plus niedrige Wärme bezeichnet die sozial tiefste Kategorie, in der Obdachlose und Arme verortet sind. Sie

werden als selbstverschuldeter volkswirtschaftlicher Ballast angesehen (Fiske et al., 2002) und tendenziell mit Verachtung und Abscheu betrachtet.

Eine weitere vielbeachtete Theorie in Bezug auf Geschlechterstereotype stammt ebenfalls von Susan T. Fiske in Zusammenarbeit mit Peter Glick (2017). Die Theorie des ambivalenten Sexismus besagt, dass Frauen von Männern sowohl als positiv als auch als feindlich wahrgenommen werden können. Während Männer sich im privaten Leben als klassischer Beschützer der schwächeren Frauen sehen, dominiert im Berufsleben der Wettbewerb - auch gegenüber Frauen. Beruflich erfolgreiche Frauen sind mit dem konservativen Frauenstereotyp eines niedrigeren Status und der Abhängigkeit von Männern im familiären Bereich nicht zu vereinen. Das Streben nach Status, Macht und Kompetenz ist nach wie vor eine männliche Domäne und wird sozial bestätigt, während Frauen, die sich so verhalten, sozial zurückgewiesen werden (Eagly & Karau, 2002). Eine entsprechend stereotypenbasierte Kategorisierung geschieht schon bei minimalen Merkmalen in Millisekunden und dient der Orientierung in einer sozialen Welt (Schmidt-Mast & Krings, 2008). Bereits 1970 stellte Henri Tajfel in seiner Sozialen Identitätstheorie dar, dass über Kategorisierung, Abgrenzung und den sozialen Vergleich überhaupt erst die eigene soziale Identität entsteht. Kategorisierungen haben also einerseits den übergeordneten Sinn, via eigene Identität Handlungsentscheidungen zu treffen, sind aber andererseits fehleranfällig.

2.2.2 Geschlechterdiskriminierung allgemein

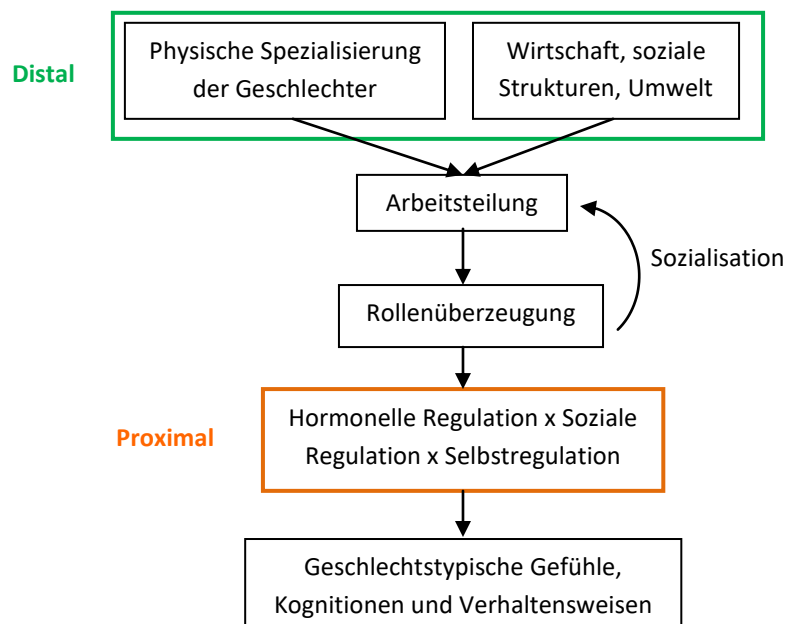
Geschlechterdiskriminierung im gerichtlichen Kontext kann nicht losgelöst von Geschlechterdiskriminierung in der Gesellschaft betrachtet werden, vielmehr werden hier die Wurzeln gesehen. Deshalb wird nachfolgend theoretisch und empirisch dargestellt, wie das Geschlechterstereotyp entstanden ist, welche Veränderung es erfahren hat und was der gesellschaftliche Status Quo ist.

Die traditionelle Rollenorientierung hatte ihren Höhepunkt in den 1950er Jahren, in denen es die Bestimmung der Frau war, sich um Kind und Küche zu kümmern und dem Versorger ein liebevolles Heim zu schaffen. Parsons und Bales (1955) beschrieben die Aufgabenteilung als Spezialisierung der Männer in aufgabenorientiertem Verhalten und der Frauen in sozioemotionalem Verhalten. Die Komplementarität dieser Rollen betrachteten die Forscher damals als Grundlage einer funktionierenden Gesellschaft. Wie solche männlichen und weiblichen Stereotype entstehen und aufrechterhalten werden, war Inhalt der Arbeit von Alice Eagly, einer Pionierin auf dem Gebiet der Geschlechtsrollenforschung in den 1960ern. Unstrittig ist auch für sie, dass aus evolutiver Sicht die biologischen Merkmale der Geschlechter in frühen Gesellschaften eine Arbeitsteilung erforderlich machten. So war die Größe und Stärke von Männern deutlich besser zum Jagen und Kämpfen geeignet, während nur Frauen gebären und stillen können, was sie gleichzeitig ans Heim

band. Diese Gegebenheiten waren der Ausgangspunkt für die Entwicklung patriarchalischer Gesellschaften. In heutigen westlichen Gesellschaften ist Erfolg nicht mehr von physischer Kraft abhängig und auch Gebären und Stillen bezeichnet nur noch eine relativ kurze Phase im Leben einer Frau. Obwohl also die externalen Anforderungen so nicht mehr bestehen, hat sich das implizite Rollenbild verhältnismäßig wenig verändert. Die Theorie der sozialen Rollen von Eagly und Wood (2012; s. Abb. 1) erklärt dies damit, dass Merkmale von Menschen direkt aus ihrem typischen Rollenverhalten in Beruf und Familie abgeleitet wurden, ohne zu bedenken, dass Rollenverhalten nur den Rollenerwartungen entspricht. Der Attributionsfehler besteht darin, dass Verhalten kein Spiegelbild von Gruppenunterschieden ist, sondern das Ergebnis soziostruktureller Bedingungen. Lebensweltliche Anforderungen sind andererseits auch kulturabhängig, weshalb Eagly und Wood sowohl physische als auch kulturelle Bedingungen als distale Einflussfaktoren sehen. Diese bestimmen Art und Ausmaß der Arbeitsteilung in der jeweiligen Gesellschaft, was in ein Geschlechtsrollenbild mündet, das über Sozialisationseffekte wieder die Arbeitsteilung bestätigt. Im proximalen Bereich, der Emotionen, Kognitionen und Verhalten bestimmt, kommt es schließlich zu einem Zusammenspiel von sozialer Regulation, Selbstregulation und hormoneller Regulation.

Abbildung 1

Soziale Rollentheorie. Geschlechterrollen bestimmen das Verhalten über biosoziale Prozesse (Eagly & Wood, 2012)



Anm.: Übersetzt aus dem Englischen.

D.h. rollenkongformes Verhalten wird vom sozialen Umfeld belohnt und abweichendes Verhalten sanktioniert, begleitend sorgt die individuelle Überzeugung von bestimmten Geschlechterrollen für Selbstregulation und schließlich werden auch biologische Prozesse in Gang gesetzt, die z.B. bei Müttern für eine verstärkte Ausschüttung von Oxytocin sorgen und so das Fürsorgeverhalten unterstützen.

Den Sozialisationsaspekt stützt auch Katharina Heisig, die 2019 zahlreiche Studien zur geschlechtsneutralen Erziehung sichtet. Sie fand, dass eine geschlechtsspezifische Erziehung und die damit einhergehenden Zuschreibungen Kinder und Jugendliche in ihrer kognitiven und sozio-emotionalen Entwicklung beeinträchtigen. Dies äußert sich bei Jungen in verringerten Lese- und sozialen Fähigkeiten, bei Mädchen in verringerter Ausbildung der räumlich-mathematischen und technischen Fähigkeiten. In Konsequenz zeigen Mädchen weniger Interesse und Selbstvertrauen in diesen Bereichen, was häufig entscheidend für die Laufbahnwahl ist und so das Geschlechterstereotyp aufrechterhält. Laut Heisig kann eine möglichst früh ansetzende Gleichbehandlung diese Nachteile eliminieren. Die in Heisigs Arbeit inkludierte Studie von Shutts (2017) untersuchte die Auswirkungen von geschlechtsneutralen Kitas in Schweden. Dabei zeigten sich die Kinder aus geschlechtsneutralen Kitas offener gegenüber fremden Kindern des anderen Geschlechts und ihre Ansichten und Bewertungsmuster waren weniger vorurteilsbehaftet als die der Kinder aus einem normalen Kindergarten.

Gegenwärtig mangelt es nicht an Gesetzen, Vorschriften oder Gleichstellungsbeauftragten und dennoch kümmern sich hauptsächlich Frauen um Ordnung, Versorgung und Soziales, während Männer bei Finanzen und Handwerklichem dominieren (Elite Partner, 2021). Eine gesellschaftstheoretische Erklärung für die sehr schleppende Veränderung der traditionellen Arbeitsteilung bietet Bourdieus Geschlechtertheorie (2005), in der der patriarchalischen Sozialordnung eine konstitutive Bedeutung für die Entstehung bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften zugesprochen wird. Somit würde das Streben nach Gleichberechtigung die Wurzeln der Gesellschaft selbst angreifen. Dies impliziert, dass patriarchalische Strukturen viel tiefer gehen als das Sichtbare, da sie auf subtile Weise systemimmanent sind. Gemäß Bourdieu könnte nur eine komplette Zerstörung des Systems mit anschließendem geschlechtsneutralem Neuaufbau diese Strukturen beseitigen. Auf einen anderen weniger allumfassenden Grund weisen Oberndorfer und Rost (2005) hin. Obwohl zunehmend mehr Männer traditionelle Geschlechterrollen ablehnen, also die egalitäre Einstellung durchaus vorhanden ist, scheitert die Umsetzung an der Realität. In ihrer qualitativen Umfrage nannten Väter als Hauptgründe gegen die Elternzeit finanzielle Verluste, Sorge um beruflichen Anschluss, Karriereknick oder dass in ihrem Beruf eine Unterbrechung gar nicht möglich sei.

Die berufliche Diskriminierung von "neuen Vätern" steht einer Arbeitsteilung genauso entgegen wie die berufliche Diskriminierung von Frauen. Nur umgekehrt. Wo Männern der temporäre Weggang erschwert wird, bekommen Frauen gar nicht erst Zugang. Eine Reihe von Phänomenen verdeutlicht diese Restriktionen. So haben Frauen, die Karriere machen wollen mit Rollenbildern zu kämpfen (Gutek & Cohen, 1987), die sie je nach femininem oder maskulinem Verhalten als unfähig oder unweiblich klassifizieren. Konkret erwartet das Think Manager - Think male - Phänomen, dass man sich auf gehobenen Posten männlich verhält. Managerinnen, die sich berufsangemessen "männlich" verhalten, werden als Frau jedoch negativ wahrgenommen. Dieser Backlash-Effekt beruht wiederum auf dem Sex-Role-Spillover, der von Frauen auch in männerdominierten Berufen geschlechtskonformes Verhalten erwartet. Für Männer gilt hingegen der Failure as an Asset - Effekt, der ihnen bei Versagen in femininen Berufen sogar besonders viel Männlichkeit zuschreibt (Jonas & Beelmann, 2009). Im Einklang damit konnten Lyness und Heilmann (2006) zeigen, dass bei Führungskräften in typisch männlichen Positionen wie Geschäfts- und Betriebsleitung die Leistungsbewertungen von Männern signifikant höher waren. Bei Manager*innen in typisch weiblichen Positionen wie Personalwesen und Verwaltung gab es hingegen keine Unterschiede. Auch der Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (BMFSFJ, 2017) stellt eine Bereichsspezifität der Geschlechter fest, insofern als nur 10% der Männer und Frauen in einem vom andern Geschlecht dominierten Beruf arbeiten. Konform zu Eagly, Wood und Heisig sehen auch Athenstaedt und Alfermann (2011) den Ursprung dieser Verteilung hauptsächlich in der Sozialisation, die das bestehende System über Bestätigung und Sanktionierung immer weiter aufrecht erhält. Zusätzlich fanden Ebert und Steffens (2013), dass eine berufliche Karriere für Frauen eine Doppelbelastung bedeutet: Sie arbeiten zwar mehr denn je in Berufen, die männlich-kompetenzorientiert sind, müssen aber nach wie vor primär alle familiären Tätigkeiten ausführen, die weiblich-wärmeorientiert sind. Dass Väter gefordert werden müssen, ihren Teil an der Kindererziehung zu übernehmen, zeigt die Analyse von Birgit Sellach und Astrid Libuda-Köster (2016). Sie untersuchten die Veränderung des Geschlechtsrollenbildes zwischen 2002 und 2013. Im Ergebnis gingen 2013 mehr Frauen einer Erwerbstätigkeit nach und sparten die Zeit bei ihren sozialen Aktivitäten ein, da Väter den Zeitverlust der Mütter nicht durch den entsprechenden Anteil an der Kinderbetreuung ausglich. Sellach und Libuda-Köster kommen somit zu dem Schluss, dass die Gleichstellungsmaßnahmen auf die innerfamiliäre Arbeitsteilung kaum bzw. gar keinen Einfluss hatten. Es zeichnet sich also ab, dass die Internalisierung der Gleichberechtigung zur persönlichen Norm, die auch gleiche Pflichten einschließt, nicht stattgefunden hat. Erst die persönliche Norm ist es aber, die zu einer Verhaltensänderung auch in öffentlich nicht sichtbaren Bereichen wie den innerfamiliären führt (Schwartz, 1977, Ajzen, 1991). Insgesamt scheint sich die

Gesellschaft in zwei Lager zu spalten. Auf der einen Seite die Gruppe mit egalitärer Rollenorientierung und auf der anderen Seite die traditionelle Gruppe, die die herkömmliche Arbeits- und Machtaufteilung zwischen Frauen und Männern befürwortet (Athenstaedt, 2011).

2.2.3 Sozioökonomischer Status allgemein

Die Diskriminierung von Menschen mit niedrigem SoS hat eine lange Tradition. Chassé (2010) zeigte in seinem historischen Überblick, dass der "Unterschicht" schon im 19. Jahrhundert mangelnde Arbeitsmoral, fehlende Disziplin und ungezügelter Vermehrung vorgeworfen wurde. Er stellt heraus, dass die Formierung einer Gesellschaft in Schichten vornehmlich einen Abgrenzungsgrund hat, der besonders in Perioden der Unsicherheit zum Tragen kommt. Gemäß Chassé haben sich in neuerer Zeit zwei Perspektiven auf die gesellschaftliche Ungleichheit etabliert: Zum einen der "social integrationist discourse" (SID), ein erwerbszentrierter Inklusionsdiskurs, der davon ausgeht, dass es der unteren Schicht primär an bezahlter Arbeit und zugleich den dafür erforderlichen Qualifikationen fehlt. Integration sei somit durch Nachqualifizierung der Betroffenen erreichbar. Zum anderen der "moral underclass discourse" (MUD), der die moralischen Einstellungen, Werte und Verhaltensweisen der Unterschicht als ursächlich für gesellschaftliche Unterschiede annimmt. Wo also der SID gesellschaftliche Strukturen verantwortlich macht, spricht der MUD von einer normativen und kulturellen Abweichung der Personen. SID und MUD sind gemäß Chassé aber keine sich ausschließenden Pole, sondern als Mischform zu denken.

Rein formal nimmt Deutschland als stabiles demokratisches Land die Sichtweise des SID ein. So ist z.B. die Nachschulung und Integration von Langzeitarbeitslosen ein erklärtes Ziel der Bundesrepublik (Bundesagentur für Arbeit, 2022). Einzelne Personen aus einem niedrigen in einen höheren sozialen Status zu befördern, ändert jedoch nichts daran, dass Diskriminierung aufgrund eines niedrigen SoS nach wie vor stattfindet (Diekmann, 2017). Das Stigma der Unterschicht zeigt sich in zahlreichen negativen Assoziationen, wie sie im Bio-psycho-sozialen Modell kumulativer Risikofaktoren von Lösel und Bender (2003) dargestellt werden. Zwar legt das Modell den Fokus auf die Entwicklung aus einem Multi-Problem-Milieu hin zu einem antisozialen Lebensstil, fasst aber andererseits kompakt die Merkmale zusammen, die mit einem niedrigen SoS verbunden werden. Dies sind erzieherische Defizite, mangelnde Impulskontrolle, kognitive Schwierigkeiten, deviante Peers, deviante Einstellungen und Kriminalität. Impulskontrolle im Sinne von Selbstkontrolle hat auch in der einflussreichen General Theory of Crime von Gottfredson und Hirschi (1990) eine Schlüsselfunktion. Die Theorie erklärt die Abwesenheit von Kriminalität mit Selbstkontrolle, die schon früh in der Kindheit angelegt und als stabile Persönlichkeitseigenschaft angesehen wird. Dies betont den generativen Kreislauf, indem Selbstkontrolle vor allem durch elterliche Aufsicht, Sanktionierung von deviantem Verhalten und das elterliche Vorbild erworben wird. Werden Regeln

und Normen hingegen nicht oder nicht ausreichend vermittelt - so wie es niedrigen sozialen Schichten oft unterstellt wird - resultiert niedrige Selbstkontrolle, die ein dauerhaft kriminelles Potential darstellt, das bei entsprechender Gelegenheit zur Kriminalität führen kann.

Auch wenn das Bio-psycho-soziale Modell bzw. die General Theory of Crime plausibel erscheinen, handelt es sich um Kann-Zusammenhänge, d.h. das Vorhandensein eines Merkmals lässt keinesfalls zwingend auf die anderen schließen. In der Realität zeigt sich jedoch ein Halo-Effekt. Dieser beschreibt eine kognitive Verzerrung in der Art, dass Menschen von einem wahrnehmbaren Merkmal auf weitere Eigenschaften der Person schließen, ohne dass hierfür eine objektive Grundlage vorläge (Lexikon der Psychologie, 2022). So könnte allein eine ärmliche Erscheinung unabhängig von ihrem Zustandekommen beim Betrachter eine Kaskade von Annahmen zur Folge haben wie zum Beispiel Bildungsferne oder deviante Werte und Normen. Dass es gar kein sichtbares Merkmal braucht, sondern allein das Wissen um den sozialen Hintergrund in der gehobenen Arbeitswelt Einfluss ausübt, konnten Rivera und Tilcsik (2016) zeigen. Sie untersuchten die Wechselwirkung zwischen dem Stereotyp des Geschlechts und des SoS im beruflichen Kontext und fanden, dass bei Bewerbungen um eine Stelle in einer Anwaltskanzlei männliche Bewerber aus einer höheren Schicht besser bewertet wurden als alle anderen Bewerber. Frauen hatten hingegen keinen Schichtvorteil, was ein Hinweis darauf sein könnte, dass im beruflichen Kontext das Geschlechterstereotyp schwerer wiegt als der SoS.

Dass Erziehungsfähigkeit mit dem SoS zusammenhängen kann, erklärt Haverkamp (2018) damit, dass die täglichen Herausforderungen bei armen Eltern häufiger zu einer Überforderung und damit zu Beeinträchtigungen bei der Erziehung führen können. Umfassende Untersuchungen von Annette Lareau (2011) an 88 Elternpaaren aus Mittel- und Unterschicht zeigten allerdings, dass diese sich weniger in der Erziehungsfähigkeit als in den Erziehungsinhalten unterschieden. Eltern aus der Mittelschicht legten deutlich mehr Gewicht auf die Förderung der Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit der Kinder. Sie boten viele Anregungen, setzten weniger Grenzen und erklärten ihre Entscheidungen. Eltern aus der Unterschicht gaben eher Anweisungen und betonten die Wichtigkeit des Respekts gegenüber Erwachsenen und der Familie. Ihre Kinder wurden weniger beaufsichtigt, was allerdings zum Teil dem bürokratischen Aufwand mit Sozialbehörden und den mit Armut einhergehenden logistischen Problemen geschuldet war. Lareau bezeichnet die beiden Stile als „abgestimmte Kultivierung“ in der Mittelschicht und „Erreichen natürlichen Wachstums“ in der Unterschicht. Dies kommt gemäß Hopf (2015) der Realität weit näher als die einfache Gleichung Oberschicht = liberaler Erziehungsstil und Unterschicht = autoritärer Erziehungsstil.

Vergleichsweise stark beforscht wurde die statusbedingte Ungleichbehandlung im Bildungskontext mit dem Ergebnis, dass bereits in der Schullaufbahn Übergangsentscheidungen

ungünstiger ausfallen, je geringer der Bildungsstand und damit der SoS der Eltern ist (Scharf et al., 2020). Dies beruht unabhängig von Leistungseffekten auf sekundären Effekten der Lehrkräfte, die in Anbetracht des familiären Hintergrundes den möglichen Erfolg sowie die elterliche Unterstützung der schulischen Laufbahn in die Beurteilung einfließen lassen (Neugebauer, 2010; Ditton & Krüsken, 2006).

Zusammenfassend erscheint eine Aufweichung des SoS-Stereotyps aus historischen, sozialen und institutionellen Gründen sehr schwierig. Hinzu kommt, dass eine unterschiedliche Bewertung aufgrund des SoS sowohl bei Mitgliedern der statushöheren als auch bei Mitgliedern der statusniedrigeren Gruppe stattfindet (Rudman et al., 2002; Pratto et al., 2006). Eine Erklärung hierfür liefert die System-Justification Theory (Jost & Banaji 1994), die besagt, dass Einstellungen gegenüber sozialen Gruppen auch die Funktion haben, die bestehenden Hierarchien innerhalb eines sozialen Gefüges zu rechtfertigen. Dies gelingt, indem dominante Gruppen im Vergleich zu untergeordneten Gruppen in einem positiveren Licht wahrgenommen werden.

2.2.4 Geschlechterdiskriminierung im gerichtlichen Kontext

Viele frühere Studien zeigen, dass es eine Ungleichbehandlung zu Lasten von Männern bei gerichtlichen Verfahren gibt. Schon Faulkner und Steffensmeier fanden 1979, dass Frauen generell milder bestraft werden, unabhängig davon, ob sie Kinder haben. Auch noch 30 Jahre später stellten Stacey und Spohn (2006) bei der Untersuchung von drei US-Bezirksgerichten fest, dass Frauen mildere Strafen erhalten als Männer - und dies bei Kontrolle familiärer Verpflichtungen, weiterer Tätermerkmale und anderer rechtlich relevanter Variablen. Sonja B. Starr (2015) stellte fest, dass Männer im Durchschnitt 63% längere Strafen erhalten als Frauen, bei gleicher Straftat. Demgegenüber konnten Benbow und Stürmer (2017) in ihrer aktuelleren Studie zu stereotypenbasierten Urteilen einen reinen Frauenvorteil nicht bestätigen, denn positive feminine Qualitäten (warm, sozial) und negative männliche Qualitäten (streng, aggressiv) hatten nur einen Effekt, wenn es sich um Eltern handelte, nicht aber bei kinderlosen Täter*innen. Als Erklärung für die Ungleichbehandlung von Müttern und Vätern ergab sich, dass das Tatmotiv bei Vätern eher internal attribuiert wurde. D.h. männlichen Inhaftierten wurde eher eine kriminelle Persönlichkeit zugeschrieben, bei denen infolge auch mehr Gefahr für die Familie angenommen wurde als bei Täterinnen. Entsprechend wurde der Kontakt zwischen Tätern und ihren Kindern als weniger förderungswürdig erachtet.

Ein familiäres Umfeld hat gemäß Daly (1987) prinzipiell Vorteile für die Beurteilung, jedoch für Täterinnen deutlich mehr. Warum das so ist, erklärt Kruttschnitt (1984) mit sozialer Kontrolle. Ihm zufolge würden sich Frauen grundsätzlich mehr als Männer um andere kümmern und hätten über dieses soziale Netzwerk mehr informelle Kontrolle was gesetzestreu, angemessenes

Verhalten betrifft. Und je mehr informelle Kontrolle besteht, desto weniger sei staatliche nötig, was zu einem milderem Urteil für Frauen - insbesondere Müttern - führe. Laut Daly sprechen die sozialen Kosten ebenfalls für Frauen, da ein Inhaftierter Ernährer leichter und letztlich auch kostengünstiger ersetzt werden kann als eine fürsorgliche Mutter. Noch schlechter sieht es für arbeitslose Täter aus, die die Rolle des Ernährers nicht ausführen können. Bei Verletzung dieser gesellschaftlichen Norm kommt der von Daly gefundene "Familienbonus" nicht mehr zum Tragen, da der Täter nicht als verantwortungsvoller Familienvater wahrgenommen wird. Wie stark Normen ein Urteil beeinflussen können, konnte Freiburger (2010) zeigen. Laut seiner Untersuchung werden angeklagte Väter, die die Rolle des emotionalen Fürsorgers der Kinder innehaben, sich also überobligatorisch verhalten, sogar mit geringerer Wahrscheinlichkeit verhaftet als angeklagte Mütter, von denen Fürsorge als selbstverständlich angenommen wird. Den wohl historisch größten Wandel gab es jedoch in Sorgerechtsverfahren. In seiner Untersuchung zu stereotypenbasierten Sorgerechtsentscheidungen stellt Warshak (1996) heraus, dass das Sorgerecht bis zum 18. Jahrhundert mit großer Selbstverständlichkeit an den Vater ging, da dieser die Kinder besser beschützen und versorgen könne. Erst im 19. Jahrhundert kam langsam der Gedanke an die Bedürfnisse der Kinder auf. Das Ergebnis war die „tender-years-presumption“, gemäß der Müttern zumindest für die ersten vier bis fünf Jahren das Sorgerecht zugesprochen werden soll. Das Novum des flexiblen Sorgerechts entwickelte sich mehr und mehr zugunsten von Müttern, so dass ab 1920 die generelle Annahme bestand, dass Mütter von Natur aus besser geeignet seien, für Kinder zu sorgen. Diese Bevorzugung war ab den 70er Jahren mit dem Ruf nach Gleichberechtigung und immer mehr berufstätigen Frauen allerdings nicht zu vereinen. So belegen zahlreiche Studien das Leid der Väter, denen der Kontakt zu ihren Kindern verwehrt wurde (Jacobs, 1986; Kruk, 1993). Ob Mütter qua Natur die bessere Fürsorge und Erziehung bieten können, untersuchte Warshak bereits 1992 und kam zu dem Schluss, dass Väter genauso fürsorglich und erziehungsfähig sind. Konform mit Kelly (1981), Hetherington et al. (1982) und Jacobs (1986) plädiert er dafür, bei der Entscheidung, wer zukünftig die Haupterziehungsperson sein solle, den Fokus auf die Bindung des Kindes zu legen. Somit sollte die Frage also nicht lauten „Wer kriegt die Kinder?“, sondern „Wen kriegen die Kinder?“

Ein Stück weit ist der gesellschaftliche Rollenwandel auch im Justizvollzug angekommen. Dies zeigt sich darin, dass die Kontaktmöglichkeiten für inhaftierte Väter nach und nach ausgebaut werden z.B. in Form von Vater-Kind-Gruppen in der JVA Bochum (2022) oder im Rahmen der Eltern-Kind-Maßnahmen der JVA Bremervörde (2022). Diese schreibt auf ihrer website, dass "eine gute und regelmäßige Kontaktqualität unerlässlich ist, um Folgeschäden bei dem inhaftierten Elternteil und vor allem auch bei den Kindern zu verringern". Und es heißt weiter, dass die Gefangenen so

befähigt werden sollen, sich auf ihre Kinder einzulassen und sich angemessen mit ihren Bedürfnissen und Gefühlen auseinanderzusetzen. Außerdem ermögliche der Kontakt einen konfliktarmen Übergang in die Familie nach der Haft und diene der Resozialisierung. Jana Kudlacek (2014), die sich intensiv mit der Vollzugspraxis in Deutschland beschäftigte, kann alle diese Punkte bestätigen und betont, dass die Verantwortungsübernahme für die Kinder während der Haft, der Perspektivlosigkeit entgegenwirke, die einen der Gründe für hohe Rückfallraten darstelle. Der Mutter-Kind-Vollzug ist in Deutschland inzwischen im Strafvollzugsgesetz (§80, § 142) verankert, ohne dass es etwas Vergleichbares für Väter gäbe. Dieser Zustand ist aus Kudlaceks Sicht weder kriminologisch sinnvoll, noch juristisch gerecht.

Benbow und Stürmer (2017) konnten weiterhin zeigen, dass die Gefahr für die Familie, die von einem Täter oder einer Täterin ausgeht, als unterschiedlich empfunden wird. Was allerdings bedeutet Gefahr für die Kinder? Eine gängige aber etwas allgemeinere Definition der Kindeswohlgefährdung von Dettenborn und Walter (2002) lautet: „Unter Kindeswohlgefährdung ist alles Unterlassen oder Handeln einer unmittelbaren Bezugsperson, in der Regel des Sorgeberechtigten, zu verstehen, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines Kindes führt“. Obwohl davon auszugehen ist, dass eine derartige Gefährdung unter zumeist kontrollierten Strafvollzugsbedingungen kaum möglich ist, wurde der Kontakt zum inhaftierten Vater als signifikant gefährlicher für die Kinder eingeschätzt. Theoretisch wird dieser Befund untermauert von der Power-Control Theory (Hagan et al., 1987), die wiederum Sozialisationsbedingungen für die unterschiedliche Gewaltneigung von Frauen und Männern verantwortlich macht. Darin heißt es, dass Mädchen viel stärker mit Regeln und Kontrolle konfrontiert werden als Jungen und dadurch eine größere Selbstkontrolle resultiert (vgl. General Theory of Crime, 2.2.3 *SoS allgemein*).

Bei der Frage, ob der Kontakt für die Entwicklung der Kinder über die emotionale Wirkung hinaus förderlich ist, kommt wie die Erziehungsfähigkeit ins Spiel. Es gibt viele Definitionen, was Erziehungsfähigkeit genau meint. Dettenborn und Walter (2002) beschreiben sie als das „Vorliegen von auf ein bestimmtes Kind und dessen spezifische Bedürfnisse ausgerichteten Erziehungszielen und Erziehungseinstellungen der Eltern, die diese auf der Grundlage ihrer Erziehungskennntnisse entwickeln und mithilfe ihrer Erziehungskompetenzen umsetzen“. Petermann und Petermann (2006) fassen Erziehungsfähigkeit in den sechs Komponenten Beziehungsfähigkeit, Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit, Grenzsetzungsfähigkeit, Förderfähigkeit, Vorbildfähigkeit und Alltagsmanagementfähigkeit zusammen. Die Relevanz dieser Qualifikationen für inhaftierte Eltern lässt sich schon daraus ableiten, dass die psychische und physische Erziehungsfähigkeit Voraussetzung für die Aufnahme in eine Mutter-Kind-Einrichtung ist (Junker, 2011). Dass keine

entsprechenden Vater-Kind-Einrichtungen existieren, könnte also auch ein Hinweis darauf sein, dass Vätern die Erziehungsfähigkeit eher abgesprochen wird.

2.2.5 Sozioökonomischer Status im gerichtlichen Kontext

Dass sich das SoS-Stereotyp auch auf gerichtliche Urteile auswirkt, zeigt eine Meta-Analyse von Mazzella und Feingold (1994), in der sie die Voreingenommenheiten von Geschworenen gegenüber Attraktivität, Ethnie, SoS und Geschlecht von Angeklagten untersuchten. Dabei stellte sich der soziale Status als einer der stärksten Prädiktoren heraus. In einer der untersuchten Studien stellten Gleason & Harris bereits 1976 fest, dass Angeklagte mit niedrigem SoS als signifikant schuldiger empfunden wurden als Angeklagte mit hohem SoS. Espinoza et al. bestätigten diese Funde 2015 in einem Experiment, in dem sie zeigten, dass mexikanische Angeklagte mit niedrigem Sozialstatus häufiger für schuldig befunden wurden, eine härtere Strafe erhielten und insgesamt schlechter bewertet wurden als alle anderen Personen. In Bezug auf Kindesmisshandlung ergab die Recherche, dass wesentlich mehr Fälle in der Unterschicht registriert werden als in der Mittel- oder Oberschicht. Als möglichen Grund fanden Markowitz (1996) und Heimer (1997) eine stärkere Gewaltneigung in niedrigeren Schichten. Foster und Brooks-Gunn (2009) bestätigten dies und ergänzten es um den Befund, dass Männer deutlich stärker zu physischer Gewalt tendierten als Frauen. Kauppi et al. (2012) fanden in 13 Fällen der fortgesetzten Kindesmisshandlung mit nur einer Ausnahme einen niedrigen SoS vor. Auch wenn das gesteigerte Misshandlungsrisiko bei überforderten oder erzieherisch unfähigen Eltern gut abgesichert ist (Habermehl, 1999), betonen Lamnek et al. (2012), dass nicht der niedrige SoS ursächlich für häusliche Gewalt sei, sondern die Bedingungen, die damit einhergehen wie etwa Stress und mangelnde Bewältigungsfähigkeiten. Zudem haben Personen, die in der Unterschicht aufgewachsen sind, eine höhere Wahrscheinlichkeit früher Gewalterfahrungen, die zum Erlernen von Gewaltstrategien und zur normativen Billigung familiärer Gewalt führen können. Allerdings müssen Gewalt-Statistiken mit Vorsicht betrachtet werden, denn auch das Anzeigeverhalten ist schichtabhängig. Betroffene aus höheren Schichten wenden sich erheblich seltener an öffentliche Stellen, vermutlich aus Scham oder weil sie andere Möglichkeiten haben, während Betroffene aus niedrigeren Schichten überproportional häufig registriert werden (Gelles & Straus, 1988). Lamnek et al. (2012) nehmen an, dass Menschen aus sozial niedrigeren Schichten weniger zu verlieren haben, wenn sie sich durch Anzeigen aus einer destruktiven Familiensituation lösen, während Eltern aus höheren Schichten u.U. eine ökonomische Sicherheit verlassen. Eine statistische Verzerrung wird auch durch die Befunde von Trautmann-Villalba und Hornstein (2007) gestützt, die in ihrem Review zu Neonatiziden feststellten, dass kein eindeutiger Zusammenhang mit Schichtzugehörigkeit bzw. Bildungsniveau besteht. Dennoch ist weiterhin die gängige Annahme, dass familiäre Gewalt hauptsächlich in niedrigen Schichten

vorkommt (Appelt et al., 2001). Dies und der Umstand, dass Menschen mit niedrigem SoS sowohl Fähigkeiten als auch Vertrauenswürdigkeit abgesprochen werden (Fiske & Durante, 2017) sollte entsprechenden Einfluss die Entscheidung über Kontakt zu den Kindern und die zugebilligte Erziehungsfähigkeit haben.

2.2.6 Weitere potentielle Prädiktoren

Wie einleitend erwähnt, konnten Benbow und Stürmer (2017) Attribution als vermittelndes Konstrukt zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung bestätigen. Aus diesem Grund wird Attribution auch in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt und hier nochmals expliziert. Bei Attributionen handelt es sich gemäß Maier und Nissen (2018) um die Zuschreibung von Ursache-Wirkungs-Beziehungen durch die handelnde Person. Sie dienen der Orientierung im Alltag und ersetzen häufig überprüftes Wissen. Im vorliegenden Fall einer Kindesmisshandlung würde interne Attribution das Tatmotiv in der Persönlichkeit, sprich dem Charakter der Person sehen, während externe Attribution äußere Umstände für die Tat verantwortlich macht. Die Art der Attribution kann somit erheblichen Einfluss auf die Schuldzuweisung haben. Da Persönlichkeit gemeinhin als stabil angenommen wird, wird vermutet, dass eine interne Attribution den Täter*innen eine dauerhaft kriminelle Persönlichkeit unterstellt, was ein entsprechendes Risiko bei Kontakt mit den Kindern bedeuten würde (Kindler et al., 2006).

Gemäß Waid-Lindberg et al. (2011) können auch Medien ein Urteil beeinflussen. Ihre Untersuchung ergab, dass die Häufigkeit, mit der Fernsehnachrichten gesehen wurden, zu einer strengeren Einstellung bezüglich Strafen führte. Die Abkehr von einer Rehabilitationspolitik hin zu einer härteren Strafverfolgung wie der „Three Strikes Law“ oder der „Kampf den Drogen“- Offensive in den USA basiert vielen Forschern zufolge auf der medialen Darstellung von Kriminalität als gesellschaftlichem Hauptproblem. Dabei wird Gewalt aus Gründen des Entertainments oder aber politischer Ziele überbetont, sodass die Zuschauer ein stark verzerrtes Bild der Realität erhalten (Beale 2006; Pfeiffer et al., 2005). Auch in Deutschland haben True Crime-Formate Hochkonjunktur, die durch ihren Dokumentar-Charakter reale Verhältnisse suggerieren. Es ist also zu vermuten, dass je nach Art und Häufigkeit des Medienkonsums die Welt als gefährlicher und harte Strafen als nötiger erachtet werden. Was die Darstellung von Geschlechterstereotypen in den Medien betrifft, stellte Ward (2020) fest, dass trotz merkbarer Veränderungen nach wie vor der starke, mutige und aggressive Held und die schöne, sanfte und soziale Frau dominieren. Dieses medial vermittelte Rollenbild lässt somit den männlichen Täter als typisch und die Täterin als Ausnahme erscheinen. Bei der Art des Medienkonsums bestehen allerdings auf Rezipientenseite deutliche Unterschiede. Das heißt, Frauen gucken eher Soap Operas und Männer eher Actionfilme. Ein Grund dafür könnte sein, dass Frauen eine niedrigere Schwelle haben, ab der sie Darstellungen als Gewalt empfinden

bei gleichzeitig größerer Opferempathie wie Jutta Röser (2000) in ihrer Studie „Fernsehgewalt im gesellschaftlichen Kontext“ zeigen konnte.

Die Forschungslage darüber, wie persönliche Ansichten Urteile im gerichtlichen Kontext beeinflussen, ist noch relativ dünn, jedoch fanden Biernat und Malin (2008), dass die politische Einstellung Einfluss auf Entscheidungen vor dem Arbeitsschiedsgericht hatte. In den fiktiven Fällen wurden Arbeitnehmer*innen wegen Kinderbetreuungsproblemen gekündigt. Politisch liberale Schlichter neigten dazu, weibliche Klägerinnen gegenüber männlichen zu bevorteilen, während konservative Schlichter tendenziell günstigere Urteile für männliche Kläger fällten. Insgesamt deuteten die Daten darauf hin, dass das Thema Kinderbetreuung bei liberalen und konservativen Entscheidungsträgern unterschiedliche Muster geschlechtsspezifischer Erwartungen hervorriefen. Übergeordnet verbinden sich mit den politischen Begriffen "links" für liberal und "rechts" für konservativ zahlreiche weitere Assoziationen. Im Extrem steht "links" für Anarchie und "alle Menschen sind gleich" und "rechts" für Disziplin, Recht und Ordnung. Da Werte und Normen indirekt das Verhalten bestimmen (Ajzen, 1991), wird vermutet, dass die politische Einstellung der Entscheider ebenfalls Einfluss auf die Strenge der Beurteilung hat.

Auch demografische Merkmale der Entscheider können Einfluss auf ein Urteil haben, wie verschiedene Forschungsarbeiten zeigen. Bereits im Jahr 2005 stellte Max Schanzenbach fest, dass ein höherer Anteil weiblicher Richter in einem Bezirk die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Strafzumessung verringerte. Dies sah er als „Beweis für eine paternalistische Voreingenommenheit unter männlichen Richtern, die weibliche Straftäter begünstigt“. Das Beurteilergeschlecht kann aber auch unabhängig vom Tätergeschlecht Einfluss haben. So fanden Steffensmeier und Hebert (1999), dass weibliche Beurteiler Täter generell härter bestrafen. Aus demografischen Merkmalen lassen sich weiterhin Gruppenzugehörigkeiten ableiten, die gemäß Tajfels Experimenten (1971) zu einer Bevorzugung der Eigengruppe bzw. einer Abwertung der Fremdgruppe führen können. Die ultimative Attributionsverzerrung schließt daran an und besagt, dass Misserfolge der Fremdgruppenmitglieder auf deren schlechte Eigenschaften zurückgeführt werden und im Gegenzug Erfolge der Eigengruppenmitglieder auf deren gute Eigenschaften. Erfolge der Fremdgruppenmitglieder werden hingegen auf Zufall bzw. äußerst günstige äußere Umstände zurückgeführt, während Misserfolge der Eigengruppenmitglieder Pech oder ungünstigen Bedingungen zugeschrieben werden (Six & Caspar, 2021). Es wird also für Eigen- oder Fremdgruppenmitglieder genau entgegengesetzt internal bzw. external attribuiert. Ausgehend von Geschlechtsgruppen, sollte demnach eine Beurteilerin eine Täterin eher als In-group-Mitglied empfinden als einen Täter und deren Tatmotive eher external attribuieren. Dies könnte zu mehr Empathie und milderer Strafe führen. Das gleiche gilt analog, wenn männliche Teilnehmende Täter

beurteilen. Auch der Kinderstatus der Teilnehmenden, also ob diese Kinder haben oder nicht, könnte ein Gruppengefühl aufgrund geteilter Eltern-Erfahrung bedingen. Andererseits könnte der Beschützerinstinkt für das eigene Kind (Brooks & Goldstein, 2007) auf Kinder generell übertragen werden und so die Beurteilung einer Kindesmisshandlung verschärfen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob sich die Ergebnisse von Laien auch auf Experten generalisieren lassen. In der vorliegenden Studie, die die Rechtsstaatlichkeit berührt, ist dies für das Justizwesen von besonderer Bedeutung. Girvan et al. (2015) kontrastierten im Zusammenhang mit einer arbeitsrechtlichen Entscheidung Studierende mit professionellen Entscheidern. Auch sie bezogen sich auf das Modell der sozialen Rollen von Eagly und Karau (2002) und konnten zeigen, dass bei Studierenden das Geschlecht der zu beurteilenden Person Einfluss auf die Beurteilung nahm, während dies bei professionellen Entscheidern nicht der Fall war. Die Forscher machten hierfür vor allem Erfahrung und Training verantwortlich, ein Punkt, den Girvan bereits in seiner Dissertation (2012) mit dem Modell der konkurrierenden Kategorisierung (Competing Category Application Model) untermauerte. Dabei zeigte sich in drei Studien dass Lernen, Fachwissen und Transferfähigkeiten neue Kategorisierungsmöglichkeiten eröffneten und somit den sozialpsychologischen Entscheidungsraum erweiterten. Benbow und Stürmer (2017) hingegen konnten ihre Befunde an einer Subgruppe aus gerichtlichen Experten, Sozialarbeitern und Personen aus fachlich verwandten Feldern erfolgreich replizieren, was für eine Generalisierung sprach. Um diesen Widerspruch zu berücksichtigen, sollen auch in dieser Arbeit Laien und Experten kontrastiert werden.

3. Hypothesen

Theoretisch begründet werden verschiedene potentielle Prädiktoren auf Ihre Vorhersagekraft bezüglich der Kontaktförderung (H1) bzw. der zugebilligten Erziehungsfähigkeit (H2) überprüft. Analog zur Basisstudie von Benbow und Stürmer (2017), wurde ebenfalls Attribution als Mediator zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung (H3) und zusätzlich zwischen Tätergeschlecht und Erziehungsfähigkeit (H4) untersucht. Die Mediationen wurden ergänzt um das Geschlecht bzw. den Kinderstatus der Teilnehmenden als Moderatoren des Zusammenhangs zwischen Tätergeschlecht und Attribution. Ursprünglich als zusätzliche explorative Analyse gedacht, hat die sehr große Resonanz aus dem Justizwesen neue Analysemöglichkeiten eröffnet. Insbesondere die Coverstory, die auf unterschiedliche Urteile von hauptamtlichen Richter*innen und Laienrichter*innen abhob, barg eine gewisse Notwendigkeit, diesen Aspekt nachträglich in Form weiterer Hypothesen aufzunehmen. Diese untersuchen, ob sich die Vorhersagemodelle für Experten und Laien unterscheiden (H5) bzw. ob sich die Gruppen in der absoluten Beurteilung verschiedener Kriterien unterscheiden (H6).

H1: Die Förderung von Kontakten der Inhaftierten zu ihren Kindern lässt sich voraussagen durch

- a) das Tätergeschlecht
- b) den sozioökonomischen Status des Täters bzw. der Täterin
- c) die Attribution durch die Teilnehmenden
- d) das Familienbild der Teilnehmenden
- e) die Wahrnehmung von Gewalt in den Medien
- f) die Wahrnehmung von geschlechtsbezogener Gewalt in den Medien
- g) die politische Einstellung der Teilnehmenden
- h) das Geschlecht der Teilnehmenden
- i) den Kinderstatus der Teilnehmenden

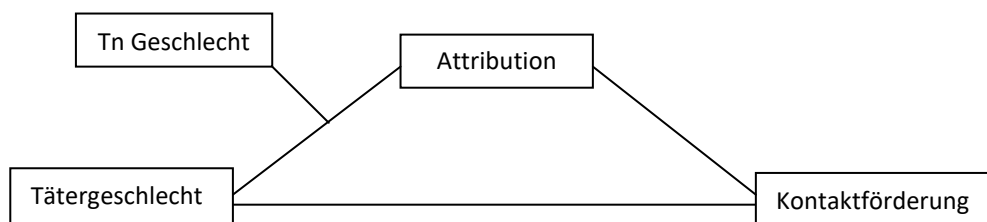
H2: Die den Inhaftierten zugewilligte Erziehungsfähigkeit lässt sich voraussagen durch

- a) das Tätergeschlecht
- b) den sozioökonomischen Status des Täters bzw. der Täterin
- c) die Attribution durch die Teilnehmenden
- d) das Familienbild der Teilnehmenden
- e) die Wahrnehmung von Gewalt in den Medien
- f) die Wahrnehmung von geschlechtsbezogener Gewalt in den Medien
- g) die politische Einstellung der Teilnehmenden
- h) das Geschlecht der Teilnehmenden
- i) den Kinderstatus der Teilnehmenden

In Bezug auf moderierte Mediationen wurde angenommen, dass Attribution den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und der Förderung von Kontakt vermittelt und das Teilnehmergeschlecht den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Attribution gemäß Abbildung 2 moderiert.

Abbildung 2

Attribution als Mediator zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung mit Teilnehmergeschlecht als Moderator



Anm.: Tn = Teilnehmende

Dies führte zu folgenden Hypothesen:

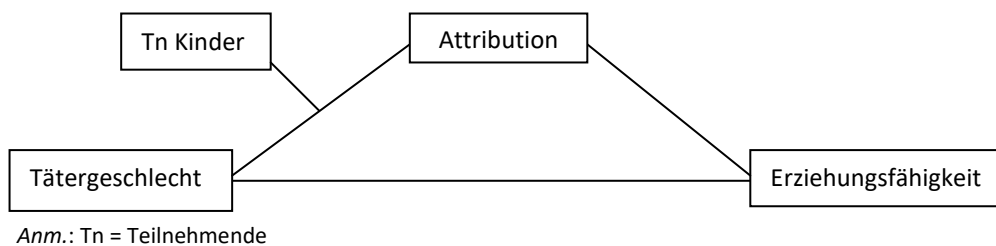
H3a: Attribution mediiert den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Förderung von Kontakt.

H3b: Attribution mediiert den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Förderung von Kontakt. Dabei moderiert das Teilnehmergeeschlecht den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Attribution.

Es wurde weiter vermutet, dass Attribution auch den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und der Zubilligung von Erziehungsfähigkeit vermittelt. Hierbei wurde der Umstand, ob die Teilnehmenden selbst Kinder haben als Moderator zwischen Tätergeschlecht und Attribution angenommen, siehe Abbildung 3.

Abbildung 3

Attribution als Mediator zwischen Tätergeschlecht und Erziehungsfähigkeit mit dem Kinderstatus der Teilnehmenden als Moderator



Dies führte zu folgenden Hypothesen:

H4a: Attribution mediiert den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und der Zubilligung von Erziehungsfähigkeit.

H4b: Attribution mediiert den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und der Zubilligung von Erziehungsfähigkeit. Dabei moderiert der Kinderstatus der Teilnehmenden den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Attribution.

H5: Die in Hypothese 1 und 2 aufgestellten Vorhersagemodelle unterscheiden sich für Experten und Laien in Bezug auf

- a) die Kontaktförderung
- b) die zugebilligte Erziehungsfähigkeit

H6: Experten und Laien unterscheiden sich

- a) bei der Kontaktförderung
- b) bei der Zubilligung von Erziehungsfähigkeit
- c) bei der zugestandenen Kontakthäufigkeit

d) darin, wo ggfs. ein Kontakt stattfinden soll (offener/geschlossener Vollzug)

4. Methode

Die Befragung wurde online und anonym über das Portal Unipark der Tivian GmbH (<https://www.unipark.com/>) durchgeführt und lief vier Wochen von Juni bis August 2022. Vorab wurden die Hypothesen und das Vorgehen mit dem Tool *as predicted* des Portals Open Science Framework unter der DOI 10.17605/OSF.IO/UZRAQ präregistriert.

4.1 Stichprobe

Ein großer Teil der Versuchspersonen wurde über Portale der Fernuniversität in Hagen, die privaten Kontakte der Autorin sowie alle gängigen sozialen Medien rekrutiert. Die Fernuniversität in Hagen hat den Vorteil einer deutlich größeren Altersstreuung der Studierenden als Präsenzuniversitäten, was für diverse potentielle Moderatoren wie eigene Kinder relevant sein kann, aber auch die Möglichkeit bietet, berufliche oder altersbedingte Einstellungen zu prüfen. Für die Rekrutierung einer Substichprobe aus Expert*innen, die professionell mit Fällen der präsentierten Art zu tun haben, wurden sowohl private Kontakte der Autorin als auch alle 24 Oberlandesgerichte Deutschlands angeschrieben und gebeten, den Studienlink in ihren und untergeordneten Behörden zu verbreiten. Insbesondere die Justizministerien Bayern, Niedersachsen und Brandenburg unterstützten die Studie. Studierende der Fernuniversität in Hagen als auch anderer Universitäten konnten (sofern von der jeweiligen Universität akzeptiert) für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung über 0,5 Versuchspersonenstunden erhalten. Die Vorab-Berechnung der notwendigen Stichprobengröße mit G*Power (Faul et al., 2007) ergab für eine multiple lineare Regression und einen gemäß Empirie zu erwartenden kleinen bis mittleren Effekt von $f^2 = .10$ bei zweiseitiger Testung, einer Irrtumswahrscheinlichkeit von .05, einer Power von .95 und neun gesetzten Prädiktoren eine benötigte Anzahl von mindestens 133 Teilnehmenden. Angestrebt wurden mindestens 200 Teilnehmende, um Dropouts kompensieren zu können.

Die Studie beendet haben 897 Teilnehmende. Vier Minderjährige und neun Teilnehmende, die kein Alter angegeben hatten, wurden aus Gründen der nicht nachprüfaren Einwilligungsfähigkeit (Kneis, 2020) ausgeschlossen. Das von einer Richter*in angegebene Alter von 444 wurde auf 44 korrigiert. Nach Ausschluss von 42 Teilnehmenden, die kein Einverständnis zur Datenverarbeitung gegeben hatten, verblieben 845 Teilnehmende. Da sich in mehreren Testdurchläufen eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 10 (schnell) bis 15 Minuten (mittleres Tempo) ergeben hatte, es aber auch sehr schnelle Teilnehmende geben kann, die z.B. ohne den Einführungstext gelesen zu haben, Ihr Einverständnis geben, wurde aus theoretischen

Erwägungen eine absolute zeitliche Untergrenze von fünf Minuten gesetzt. Darunter scheint eine seriöse Bearbeitung unwahrscheinlich, weshalb weitere 28 Fälle ausgeschlossen wurden. Eine Unterbrechung der Bearbeitung wurde hingegen toleriert, so dass es keine zeitliche Obergrenze gab. Die kürzeste Bearbeitungsdauer betrug 5,1 Minuten (308s.), die längste 60,4 Minuten (3624s.). 60 Teilnehmende haben bei den Manipulation Checks die Antwort 3 gewählt, die in jedem Fall falsch war. Den Manipulation Check 1 haben weitere zwei Teilnehmende falsch beantwortet, den Manipulation Check 2 weitere 28. Somit haben von 817 Teilnehmenden insgesamt 90 Personen die Manipulation Checks falsch beantwortet und wurden entfernt. Da jedoch 89% richtig geantwortet haben, wird die Manipulation als erfolgreich betrachtet.

Bei den Kriteriums-Skalen (7 Items) wurden jeweils zwei fehlende Werte toleriert. Entfernt wurden zwei Fälle, die auf beiden Kriteriums-Skalen mehr als zwei fehlende Werte aufwiesen sowie zwei Fälle, bei denen insgesamt mehr als zehn Werte fehlten. Nach Überprüfung der Ausreißer wurden zwei Teilnehmende entfernt, die durchgängig den gleichen Wert angeklickt hatten, insbesondere auch bei der Attributionsskala, die im Wechsel internale und externale Motive abfragte, so dass eine seriöse Beantwortung bezweifelt werden konnte. Es wurden keine weiteren Fälle ausgeschlossen, jedoch je nach Anzahl der fehlenden Werte nicht bei der Bildung der Mittelwertskalen berücksichtigt, deren Toleranzen dem Abschnitt *4.2.4 Statistische Auswertung* zu entnehmen sind.

Da von den verbliebenen 721 Teilnehmenden 178 Experten waren, hätten diese die gesellschaftliche Repräsentativität einschränken können, weshalb zwei Gruppen gebildet wurden. Eine Laiengruppe mit 543 Teilnehmenden, die als gesellschaftlich repräsentativ angenommen wurde und eine Expertengruppe mit 178 Teilnehmenden. Die Laien waren zwischen 18 und 91 Jahren alt, bei einem mittleren Alter von 42.73 Jahren (*SD* 13.81 J.). 336 Probanden waren weiblich (61.9%) und 206 männlich (37.9%). Ein/e Teilnehmer*in gab das Geschlecht als divers an. 246 Teilnehmende (45.4%) gaben an, Kinder zu haben und 367 (68.1%) lebten in einer Partnerschaft. 209 Teilnehmende (38.7%) studierten und 453 (83.6%) waren berufstätig, wobei beides natürlich parallel möglich war. Von den Berufstätigen wurden am häufigsten die Bereiche Sozialwesen (16.3%), Rechtswesen (11.5%), öffentliche Verwaltung (9%) und Gesundheit (9%) angegeben. Lediglich 52 Teilnehmende (9.6%) gaben einen Migrationshintergrund an, von denen nur 15 eine andere Muttersprache als die deutsche nannten. 135 Probanden (25.1%) bezeichneten sich als religiös, davon 128 (91.4%) als Christen, drei als Muslime, fünf als Buddhisten, einer als Hindu und einer als orthodox. Zwei Teilnehmende gaben "andere" bei Religion an.

In die Expertengruppe wurden alle 126 Richter*innen aufgenommen. Da Rechtsanwält*innen, Verfahrenspfleger*innen, Justizvollzugsfachwirt*innen und -beamt*innen

sehr unterschiedliche Betätigungsfelder haben können, wurden von diesen nur diejenigen ausgewählt, die die Frage: Könnten Sie mit Fällen der präsentierten Art zu tun haben? mit "Ja" beantwortet hatten. Zusätzlich wurden drei Psycholog*innen aufgenommen, die angaben in einer JVA zu arbeiten und die Frage ebenfalls bejaht hatten. Justizfachwirte, die gemäß Berufsbild eher Verwaltungstätigkeiten ausführen und weniger Kontakt zu Inhaftierten haben als Justizvollzugsfachwirte, wurden hingegen nicht aufgenommen. Die Expertengruppe bestand schließlich aus 178 Teilnehmenden, deren mittleres Alter 47,01 Jahre (*SD* 10,24 J.) betrug, wobei der jüngste Teilnehmende 24 und der älteste 64 Jahre alt war. 83 Personen waren weiblich (46,6%) und 95 männlich (53,4%), 131 Personen (73,6%) gaben an, Kinder zu haben und 155 (88,1%) in einer Partnerschaft zu leben. Zwei Probanden machten keine Angaben zu ihrem Partnerstatus. Niemand studierte, während 100% angaben, einen Beruf auszuüben. Fünf Personen (2,8%) bejahten einen Migrationshintergrund, von denen keiner eine andere Muttersprache als die deutsche hatte. 70 Personen (39,5%) bezeichneten sich als religiös, bei einer Nichtangabe. Von den religiösen Personen waren 98,6% Christen, bei wiederum einer Nichtangabe.

4.2 Durchführung

Nach der Begrüßung folgte eine kurze textliche Einführung. Um unvoreingenommene Antworten zu einem Diskriminations-Thema zu erhalten, wurde eine Coverstory verwendet. Darin wurde vorgegeben, dass überlegt werde, den Einsatz von Laienrichtern (Schöffen) auszuweiten, um die Repräsentation des Volkwillens im demokratischen Sinne zu verbessern. Vor diesem Hintergrund solle untersucht werden, inwieweit das Urteil von Laien von dem professioneller Richter abweiche. Nach der anschließenden Einverständnisabfrage bezüglich der Datenverarbeitung wurde randomisiert eine von vier Vignetten eines Falles von Kindesmisshandlung mit Todesfolge präsentiert. Die Variationen sind dabei das Geschlecht sowie der SoS des Täters, während alle anderen Eckdaten identisch waren. Darauf folgten die verschiedenen Skalen in randomisierter Reihenfolge, ein Manipulationscheck sowie eine offene Frage. Nach Beendigung der Umfrage wurde den Teilnehmenden gedankt, die Notwendigkeit der Coverstory erklärt und Informationen zum tatsächlichen Ziel der Umfrage gegeben. Studierende konnten eine Bescheinigung über 0,5 Versuchspersonenstunden erhalten. Für das Lesen der Vignette (ca. 400 Wörter) und die Beantwortung der 42 Fragen inklusive demografischer Angaben waren ca. 20 Minuten vorgesehen.

4.2.1 Vignetten

Bei der Gestaltung der vier Vignetten (Tätergeschlecht weiblich/männlich x SoS hoch/niedrig) wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt. Der Umfang sollte ein Maß haben, das im Rahmen eines Fragebogens zumutbar aber auch nicht zu kurz war, um einer gedanklichen

Ausgestaltung Raum zu lassen. Angelehnt an Freiburgers Studie (2010) zum Effekt von Geschlecht, Familienstatus und Rasse auf Strafurteile sollten die Vignetten einen Faktenteil (hier Urteil und gerichtsmedizinische Erkenntnisse) und einen Kontextteil (hier familiärer Hintergrund, Lebenssituation, Aussagen aus dem nahen Umfeld, Unschuldsbekundung) enthalten, der geeignet ist, Emotionen zu initiieren. Subjektive Aussagen und Annahmen wurden im Konjunktiv formuliert, um sie von Fakten abzugrenzen. Inhaltlich wurden statistische Kennwerte berücksichtigt, so handelt es sich bei 70 Prozent der Tötungsdelikte um Säuglinge im ersten Lebensjahr, die Täter*innen sind meist unter 30 Jahren alt, handelten allein und töteten nur eines ihrer Kinder. Auch waren in der Regel keine früheren Gewalttaten bekannt. Bei Kindesmisshandlung kommt in zwei Dritteln der Fälle ein akuter Stressor wie unstillbares Schreien hinzu (Trautmann-Villalba & Hornstein, 2007; Rohde, 2001). Weiterhin gilt das Schütteltrauma als häufigste Ursache eines nicht natürlichen Todes von Säuglingen (Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2022). Nicht berücksichtigt wurde, dass bei 85 Prozent der Täterinnen in der Postpartalzeit psychische Symptome festgestellt wurden (Trautmann-Villalba & Hornstein, 2007), da psychische Störungen je nach Schweregrad schuld mindernd wirken und vom Fokus auf Tätergeschlecht und SoS abgelenkt hätten. Das Fürsorgeverhalten der Eltern wird bewusst ausgeglichen dargestellt, um dem Geschlechtsrollenbild der Teilnehmenden nicht zuvorzugreifen. Nachfolgend beispielhaft die Vignette für die Kombination Täterin mit niedrigem SoS. Die weiteren Vignetten sind dem Beispiel im Fragebogen in Anhang B bzw. Anhang C zu entnehmen.

Nicole B., 30 J. wurde am 27.04.2022 wegen Kindesmisshandlung mit Todesfolge verurteilt.

Laut Urteil gilt als bewiesen, dass sie ihren sechs Monate alten Sohn Vincent am Abend des 16.2.2022 gegen 22 Uhr so lange schüttelte, bis dieser tot war. Gerichtsmedizinische Gutachten bestätigen ein Schütteltrauma mit letalen Hirnblutungen sowie zahlreiche innere Verletzungen (u.a. Rippenbruch, Blutergüsse), die auf frühere Misshandlungen schließen lassen.

Als Nicole B. sechs Jahre alt war, verließ der häufig gewalttätige Vater die Familie und der Kontakt riss ab. Als die Mutter eine neue Beziehung einging, waren Nicole und ihre zwei älteren Geschwister häufig sich selbst überlassen. Mit 16 Jahren brach sie die Schule ohne Abschluss ab. Seitdem arbeitete sie gelegentlich in der Gastronomie, wo sie den ebenfalls ungelerten Andreas M. kennenlernte. Ein Jahr später wurde Leonie (6 J.) geboren, zwei Jahre darauf Rocco (4 J.). Gemeinsam mit Vincent (6 Monate) lebte die Familie in einer Sozialwohnung mit 2,5 Zimmern. Der offiziell arbeitssuchende Andreas M. erzielte gelegentlich geringe Einkünfte aus diversen Aushilfstätigkeiten. Die Familie erhält soziale Unterstützung.

Bekannte beschrieben die Familie als häufig gestresst, was sie auf das Neugeborene zurückführten. Die direkten Nachbarn berichteten von dauerhaftem Babygeschrei, meist nachts, und häufigen (ca. 4

x Woche) lauten Auseinandersetzungen der Eltern. Ca. 14 Tage vor der Tat habe es zusätzlich laut gepoltert, als würden Möbel umgeworfen. Daraufhin habe ein Nachbar geklingelt, es habe jedoch niemand geöffnet. Der Lärm habe sich dann allerdings reduziert.

Die Erzieher*innen von Leonie und Rocco beschrieben Andreas M. und Nicole B. als Leute mit geringer Bildung und man gehe davon aus, dass die Förderung zuhause eher unterdurchschnittlich sei. In der Bring- und Abholsituation sei jedoch eine wechselseitig positive Bindung zwischen Nicole B. und ihren Kindern erkennbar.

Nicole B. beschreibt das Familienleben mit drei Kindern zwar als etwas chaotisch aber dennoch liebevoll. Sie gebe zu, dass es auch schon mal einen Klaps bei den Größeren gegeben habe, aber Vincents Verletzungen könne sie sich nicht erklären. Gelegentlich hätten Leonie und Rocco mit Vincent Mutter-Vater-Kind gespielt und ihn dabei vielleicht fallen gelassen. Da Vincent immer sehr viel geschrien habe, habe sie jedoch nicht an mögliche Verletzungen gedacht.

Weder Andreas M. noch Nicole B. waren zuvor polizeilich auffällig.

4.2.2 Messinstrumente

Kontaktförderung. Die Skala Kontaktförderung wurde von Benbow und Stürmer (2017) adaptiert, die ein Cronbachs α von .80 angegeben haben. Die interne Konsistenz betrug in dieser Stichprobe .77 für die Täterinnenskala und .80 für die Täterskala. Die Beantwortung der sechs Items erfolgte auf einer 9-stufigen Likertskala von *Trifft überhaupt nicht zu* bis *Trifft vollkommen zu*. Ein Beispielitem lautete:

Der Vater sollte in einer JVA untergebracht werden, die möglichst nah am Wohnort der Kinder liegt, um weiteren Kontakt zu ermöglichen.

Kontakthäufigkeit. Welche rein quantitative Anzahl von Kontakten die Teilnehmenden für angemessen hielten, wurde mit einem Einzelitem erfragt, das wie folgt lautete:

Wie häufig sollte der Kontakt zwischen Vater und Kindern stattfinden?

gar nicht	1 x /Monat	2 x /Monat	1 x/ Woche	2 x/Woche	3 x/ Woche	täglich
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Kontaktort. Die Frage nach dem Kontaktort wurde ebenfalls über ein Einzelitem erfragt und nur eingeblendet wenn zuvor nicht "gar keinen Kontakt" angeklickt wurde. Sie lautete:

Sollte der zugestandene Kontakt außerhalb der Haftanstalt stattfinden (offener Vollzug) oder auf überwachte Besuche innerhalb der Haftanstalt (geschlossener Vollzug) beschränkt sein?

	mehrheitlich	offener	mehrheitlich	
offener Vollzug	Vollzug		geschlossener Vollzug	geschlossener Vollzug
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Erziehungsfähigkeit. Die Erziehungsfähigkeit der Inhaftierten wurde mit der adaptierten Subskala "Überreagieren" der Kurzform des Erziehungsfragebogens von Miller (2001) auf einer 7-stufigen bipolaren Antwortskala eingeschätzt. Cronbachs α wurde im Original mit .75 angegeben und betrug in dieser Stichprobe für die Täterinnenskala .72 und für die Täterskala .78. Eines der sechs Items lautete in der adaptierten männlichen Version:

*Wenn eines seiner Kinder Andreas M. nervt und ihm keine Ruhe lässt ...
kann er das gut ignorieren o o o o o o o kann er das nicht ignorieren*

Attribution. Die zehn Items zu internaler vs. externaler Attribution wurden ebenfalls an die Skalen von Benbow und Stürmer (2017) angelehnt und konnten auf einer 7-stufigen Likert-Skala von *Trifft gar nicht zu* bis *Trifft vollkommen zu* beantwortet werden. Die Reliabilitäten wurden bei Benbow und Stürmer mit Cronbachs $\alpha = .77$ für die interne Skala und .79 für die externe Skala angegeben und betragen hier für die Täterinnenskalen .70 bzw. .63 und für die Täterskalen .76 bzw. .59. Um die Stärke und Richtung der Attribution zu erfassen, wurden die Antworten zu einem Indexscore zusammengefasst, indem der externe Wert vom internen Wert subtrahiert wurde. Beginnend mit dem Itemstamm „*Die Mutter/der Vater beging das Verbrechen ...*“ sind beispielhaft folgende Aussagen zu bewerten:

- ... weil sie/er keine Impulskontrolle hat (internal)
- ... weil sie/er von der Kindererziehung überfordert war (external)

Familienrollenbild. Das Familienrollenbild soll stellvertretend für ein egalitäres versus traditionelles Familienbild über vier Items der Subskala Geschlechtsrollen-Ideologie des Instruments "Geschlechtsrollen-Einstellung" (International Social Survey Programme; Braun, 2014) erfasst werden. Die Reliabilität wurde mit Cronbachs $\alpha = .63$ angegeben und blieb in dieser Stichprobe mit .45 deutlich unter diesem Wert. Das Eliminieren von Item 2 erhöhte die interne Konsistenz zumindest auf .52, was als gerade noch ausreichend bewertet wurde. Die Beantwortung erfolgt auf einer 5-stufigen Likert-Skala von *Trifft nicht zu* bis *Trifft zu*. Ein Beispielitem lautet:

Die Aufgabe des Mannes ist es, Geld zu verdienen, die der Frau, sich um Haushalt und Familie zu kümmern.

Gewalt in den Medien. Da für die wahrgenommene allgemeine und geschlechtsspezifische Gewalt in den Medien keine validen Skalen gefunden werden konnten, wurden acht eigene Items erstellt, von denen vier den Eindruck zunehmender allgemeiner Gewalt erfragen, was gemäß Literatur zum Wunsch nach härteren Strafen führt. Die weiteren vier Items fokussieren die unterschiedliche Darstellung von Frauen- versus Männergewalt in den Medien und repräsentieren das wahrgenommene mediale Rollenbild. Die Items wurden mit dem Satz „*Wenn Sie an die*

Gewaltdarstellung in den Medien denken, welche Aussagen treffen dann Ihrer Meinung nach zu?“ eingeleitet und waren auf einer 5-stufigen Likertskala von *Trifft überhaupt nicht zu* bis *Trifft vollkommen zu* beantworten.

Ein Beispielitem für allgemeine Gewalt lautete:

Wenn ich Gewaltverbrechen in den Nachrichten sehe, habe ich schon das Gefühl, dass da härter durchgegriffen werden muss

Ein Beispielitem für geschlechtsspezifische Gewalt lautete:

Frauen haben subtilere Waffen als körperliche Gewalt

Die explorative Faktorenanalyse bestätigte die zwei Faktoren, wobei als Faustregel für die Interpretation des Screeplots (s. Anhang D) die Anzahl der Faktoren oberhalb des "Knicks" gilt bzw. gemäß Kaiser-Kriterium (Kaiser, 1960) Faktoren mit Eigenwerten größer 1. Die Ladungen der zwei Faktoren sind in Tabelle 2 einzusehen.

Tabelle 2

Komponentenmatrix für Skala Medienwahrnehmung

	Item 1	Item 2	Item 3	Item 4	Item 5	Item 6	Item 7	Item 8
Faktor 1	.777	.026	.858	-.102	.707	.121	.706	.205
Faktor 2	.081	.590	.139	.599	.006	.618	.049	.605

Anm.: Hauptkomponentenanalyse mit Varimax-Rotation mit Kaiser-Normalisierung. Die Rotation ist in 3 Iterationen konvergiert.

Die Reliabilität für die Skala "Wahrgenommene allgemeine Gewalt in den Medien" war mit .77 als gut zu bezeichnen. Die Skala "Wahrnehmung geschlechtsspezifischer Gewalt in den Medien" erreichte allerdings nur eine Reliabilität von .43, weshalb Analysen mit dieser Skala nur unter Vorbehalt interpretiert werden.

Politische Einstellung. Die politische Einstellung sollte mit dem Einzel-Item "Left-Right Self-Placement" der Allbus-Umfrage (Breyer, 2015) auf einer 10-stufigen Skala mit den Polen links und rechts angegeben werden. Die angegebene Retest-Reliabilität von .86 konnte aus Gründen der einmaligen Befragung für die aktuelle Stichprobe nicht repliziert werden.

Offene Frage. Den Abschluss bildet eine offene Frage, die durch ihren explorativen Charakter Hinweise auf weitere Faktoren geben kann, die eine stereotypenbasierte Beurteilung begründen. Sie lautete:

Warum könnte es für Fragen zu Erziehungsfähigkeit oder Kontakt zu den Kindern einen Unterschied machen, ob der inhaftierte Elternteil der Vater oder die Mutter ist? Inwiefern

könnte deren Schichtzugehörigkeit (niedrig vs hoch) die Zubilligung von Erziehungsfähigkeit oder Kinder-Kontakt beeinflussen? Bitte überlegen Sie kurz und schreiben, was Ihnen dazu einfällt.

Zur Analyse wurde ein Kategoriensystem erstellt, das die Häufigkeit der Nennungen erfasst und damit auch die vorrangigen Gedanken zum Thema widerspiegeln soll. Überdies wurden außergewöhnliche Perspektiven und Begründungen extrahiert.

Demografische Daten. Als demografische Daten wurden erfragt: Geschlecht und Kinderstatus der Teilnehmenden (Kinder ja/nein), Alter, Beziehungsstatus, studierend und/oder berufstätig (wenn ja, in welchem Bereich), Migrationshintergrund (wenn ja, Muttersprache), Religion (wenn ja, welche) und ob die Teilnehmenden mit einem Fall wie dem präsentierten zu tun haben könnten.

Manipulationscheck. Der Manipulationscheck (MC) erfolgte nach allen Skalen jedoch vor der offenen Frage und sollte überprüfen, ob die Variation in den Vignetten, was Tätergeschlecht und SoS betrifft, auch als solche von den Teilnehmenden wahrgenommen wurde. Hierbei wurden die Teilnehmenden gebeten, an den zuvor präsentierten Fall zu denken und nachfolgende Items gemäß Ihrer Erinnerung zu beantworten.

MC1: Es wurde verurteilt ... o der Vater o die Mutter o weder Vater noch Mutter

MC 2: Die Eltern lebten ...

o in finanziell schwierigen Verhältnissen o in finanziell guten Verhältnissen o getrennt

Für die Vignetten 1 (Mutter hoher Status) und 2 (Mutter niedriger Status) war der Manipulation Check 1 mit der Antwort 2 "die Mutter" zu beantworten, für die Vignetten 3 und 4 entsprechend mit der Antwort 1 "der Vater". Beim Manipulation Check 2 "Die Eltern lebten ..." waren die Vignetten 2 und 4 mit der Antwort 1 "in finanziell schwierigen Verhältnissen" zu beantworten, für die Vignetten 1 und 3 entsprechend mit der Antwort 2. Antwort 3 war jeweils falsch.

4.2.3 Statistische Auswertung

Alle Auswertungen wurden mit IBM SPSS Statistics Version 28.0.1.1 (14) sowie dem integrierbaren Makro Process V4.1 (Hayes, 2018) durchgeführt. Das Signifikanzniveau betrug für alle Analysen .05, die Effektstärken wurden nach Cohen (1988) interpretiert.

Manipulation Check. Zur Überprüfung der Manipulationschecks 1 und 2 wurden jeweils Filtervariablen angelegt. Nur Teilnehmende, die beide Checks richtig beantwortet hatten (s. 4.2.3 *Messinstrumente*), wurden behalten. Alle anderen Fälle wurden gelöscht.

Bildung der Mittelwertskalen. Fehlende Werte auf einzelnen Items führten nicht zum Ausschluss, außer wenn mehr als zwei Werte auf beiden Kriteriumsskalen fehlten. Um die Mittelwertskalen jedoch nicht durch fehlende Werte zu stark zu verzerren, wurden die Toleranzen für die Bildung wie folgt gesetzt: zwei fehlende Werte bei Kontakt bzw. Erziehung (je 7 Items), einer bei internaler bzw. externaler Attribution (je 5 Items), keiner bei Familienbild (aus Reliabilitätsgründen wurde ein Item ausgeschlossen, wodurch die Skala nur mehr aus drei Items bestand) und je ein fehlender Wert auf den Skalen allgemeine und geschlechtsspezifische Mediengewalt (je 4 Items). Durch die wenigen fehlenden Werte insgesamt war eine Überprüfung auf MCAR, MAR bzw. NMAR genauso obligat wie die Option der Imputation.

Hypothese 1 und 2. Für die Untersuchung der Hypothesen 1 und 2 wurden multiple lineare Regressionen mit den Kriterien Kontaktförderung und zubilligte Erziehungsfähigkeit durchgeführt. Neben den Hauptprädiktoren Tätergeschlecht und SoS, die über die Fall-Vignetten gegeben waren, wurden im Einschlussverfahren die Attribution, das Familienbild, die wahrgenommene allgemeine und geschlechtsspezifische Gewalt in den Medien, die politische Einstellung und das Alter (Kontrolle) aufgenommen. Da es sich um ein sehr emotionales Thema handelt, wurden Extremwerte erwartet. Insofern wurden milde Ausreißer toleriert und Fields Daumenregel (Field, 2013) angewandt, nach der bis zu 5% von Residuen größer/kleiner zwei akzeptabel sind. In allen Modellen blieb die Anzahl der Fälle mit Residuen größer/kleiner zwei unter dieser Schwelle. Bei den Hebelwerten überschritten für beide Kriterien die gleichen beiden Fälle den Cut off - Wert, der mit $3 \cdot k/n$ (Velleman & Welsch, 1981) berechnet wurde. Da diese aber kein auffälliges Klickmuster zeigten und Cooks Distanz ebenfalls unauffällig war, verblieben auch sie im Datensatz. Es wurde paarweiser Ausschluss gewählt, um Fälle, die auf einer Variablen fehlende Werte aufwiesen, für andere Analysen zu erhalten. Des Weiteren wurde das Alter der Teilnehmenden als Kontrollvariable aufgenommen.

Hypothesen 3 und 4. Die weiter spezifizierenden Mediations- und Moderationsmodelle wurden über das in SPSS integrierte Modul Process (Hayes, 2018) gerechnet. Hierbei werden mit der Methode der kleinsten Quadrate unstandardisierte Pfadkoeffizienten des totalen, direkten und indirekten Effekts ermittelt. Für alle Analysen wurden heteroskedastizitätskonsistente Standardfehler (Davidson & MacKinnon, 1993), Bootstrapping (5000 Iterationen) und bias-corrected and accelerated (BCa) Konfidenzintervalle angewandt. Ein Effekt galt als signifikant, wenn das Konfidenzintervall nicht die Null einschloss. Um mögliche Beeinflussung durch den Status zu kontrollieren, wurde der SoS jeweils als Kovariate gesetzt. Im ersten Schritt wurde mit dem Modell 4 von Process untersucht, ob Attribution den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung bzw. zugebilligter Erziehungsfähigkeit mediiert. Im Anschluss wurden moderierte

Mediationen, wie in Abbildung 2 bzw. 3 dargestellt, mit dem Modell 7 von Process überprüft. Dabei nimmt die Hypothese 3b an, dass der Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Attribution vom Geschlecht der Versuchspersonen moderiert wird. Die Hypothese 4b ist analog aufgebaut, nur dass hier das Kriterium die zugebilligte Erziehungsfähigkeit darstellt und der Moderator den Kinderstatus der Teilnehmenden (Kinder ja/nein).

Hypothesen 5 und 6. Zur Überprüfung der Hypothese 5 wurde eine Regression mit aufgeteilten Daten durchgeführt, die Experten und Laien vergleichend betrachtet. Auch hier wurde paarweiser Ausschluss gewählt. Da die Förderung von Kontakt und die Zubilligung von Erziehungsfähigkeit nicht stark korrelierten ($r = .25$), wurden zur Testung der Hypothese 6 anstelle einer MANOVA zwei separate ANOVAS ebenfalls mit heteroskedastizitätskonsistenten Standardfehlern (HC3) durchgeführt. Zusätzlich wurden Tätergeschlecht und SoS als weitere Faktoren aufgenommen, um mögliche Interaktionen zu überprüfen. Unterschiede zwischen den Gruppen auf den ordinalen abhängigen Variablen Kontakthäufigkeit und Kontaktort wurden mittels Mann-Whitney-U-Test untersucht. Die Effektstärke r wurde gemäß den Formeln von Fritz, Morris und Richler (2012) mit $r = \frac{z}{\sqrt{N}}$ berechnet.

4.2.4 Prüfung der Voraussetzungen für die Analysen

Voraussetzungen für die Regressionen. Nach Durchführung der Regressionen zeigte sich, dass für beide Kriterien der Varianzinflationsfaktor (VIF) für alle Variablen deutlich kleiner zehn war und somit keine Multikollinearität vorlag (Eid et al, 2011). Die visuelle Inspektion der Histogramme und P-P-Plots zeigte für alle Modelle eine Normalverteilung der Residuen. Die Streudiagramme, in denen die standardisierten Residuen gegen die standardisierten vorhergesagten Werte abgetragen wurden, wiesen eine gleichmäßige Verteilung über die horizontale Achse auf, was auf Homoskedastizität schließen ließ. Der Umgang mit Ausreißern, Residuen größer zwei und fehlenden Werten wurde wie unter 4.2.3 *Statistische Auswertung* beschrieben vorgenommen.

Voraussetzungen Mediationsanalysen. Die Mediationsanalyse basiert auf der linearen Regression, somit überlagern sich die Voraussetzungen hierfür mit den oben genannten. Wie unter 4.2.3 *Statistische Auswertung* beschrieben verwendet Process standardmäßig verschiedene Verfahren, die die Analysen gegen Verletzung der Voraussetzungen robust machen.

Voraussetzungen für die ANOVAs. Die Grundvoraussetzungen intervallskalierter abhängiger Variablen (AVs) und einer nominalskalierten unabhängigen Variable (UV) waren gegeben. Der Kolmogorov-Smirnov-Test wurde für beide AVs (Kontaktförderung, Erziehungsfähigkeit) mit $p < .001$ signifikant, dennoch konnte gemäß Q-Q-Plots von einer Normalverteilung ausgegangen werden. Überdies sind ANOVAs mit großen Stichproben gegenüber Verletzungen der Normalverteilung relativ robust (Bortz & Schuster, 2011). Die Boxplots zeigten für

Kontaktförderung und Erziehungsfähigkeit lediglich je sieben milde Ausreißer ($> 1,5$ und < 3 Interquartilsabstände), die jeweils kein auffälliges Klickmuster aufwiesen und beibehalten wurden. Die Varianzhomogenität wurde jeweils mit dem Levene-Test überprüft, gemäß dem von Gleichheit der Varianzen ausgegangen werden konnte.

Voraussetzungen für den Mann-Whitney-U-Test. Als nicht-parametrisches Verfahren stellt der Mann-Whitney-U-Test relativ geringe Ansprüche an die Verteilung, die in den Gruppen nur grob gleich sein sollte. Die weiteren Voraussetzungen einer nominalskalierten unabhängigen Variable mit zwei Ausprägungen sowie einer ordinalskalierten abhängigen Variable waren gegeben.

5. Ergebnisse

5.1 Deskriptive Statistik

Die zahlenmäßige Reduktion der Fälle u.a. aufgrund von fehlenden Werten und Manipulation Checks findet sich bereits in der Beschreibung der *Stichprobe (Abschnitt 4.1)*. Für einen ersten Eindruck der Daten wurden die Kennwerte der Skalen und die bivariaten Korrelationen aller relevanten Variablen gesichtet. Dabei wurden Tendenzen teilweise in Bezug zu früheren Befunden gesetzt.

5.1.1 Skalen und Interkorrelationen

Bei den 7-stufigen Skalen für Kontaktförderung und Erziehungsfähigkeit stehen höhere Werte für mehr Kontaktförderung bzw. mehr zugestandene Erziehungsfähigkeit. Insofern liegt ein mittlerer Kontaktwert von 4.65 (siehe Tabelle 3) nur minimal über dem Skalenmittelwert, während die den Täter*innen zugestandene Erziehungsfähigkeit mit einem Mittelwert von 2.81 deutlich unter dem mittleren Skalenwert von vier bleibt. Dass im Verhältnis mehr Kontakt als Erziehungsfähigkeit zugestanden wurde, passt zu Befunden, in denen Kontakt anders als Erziehungsfähigkeit auch einen emotionalen Bedarf auf Kinderseite umfasst und darüber hinaus auch als therapeutische Maßnahme für Inhaftierte gesehen werden kann.

Tabelle 3

Kennwerte aller metrischen Skalen

	<i>n</i>	Min	Max	MW	SD	Schiefe	Kurtosis
Kontaktförderung	542	1.00	7.00	4.65	1.20	-0.74	0.39
Erziehungsfähigkeit	539	1.00	6.00	2.81	0.89	0.25	0.06
Attribution	542	-4.80	2.60	-1.59	1.28	0.11	0.02
Familienbild	542	1.33	6.67	4.37	0.80	-1.21	1.24
Medien Gewalt	543	1.00	7.00	4.08	1.45	-0.26	-0.67
Medien geschl. Gewalt	543	1.00	7.00	4.01	0.96	-0.11	0.27
Politische Einstellung	541	1.00	7.00	3.11	1.17	0.16	-0.43

Bei Attribution steht ein Wert über Null für Zuschreibung des Tatmotivs auf die Persönlichkeit, bei einem Wert unter Null für eine stärkere Zuschreibung auf äußere Umstände, was sich hier mit einem Mittelwert von -1.59 im Durchschnitt auch so darstellte. Beim Familienbild stehen höhere Werte für eine egalitärere Haltung, d.h. ein traditionelles Familienbild wird eher abgelehnt. Mit einem Mittelwert von 4.37 schienen die Haltungen diesbezüglich annähernd ausgeglichen. Außerdem fiel Familienbild mit einer rechtssteilen und spitzen Verteilung auf, was aber nach Prüfung der Voraussetzungen (s. 4.2.5) und in Anbetracht der großen Stichprobe nicht als relevant eingestuft wurde. Bei der wahrgenommenen Gewalt in den Medien bedeuten höhere Werte mehr Bedrohungsempfinden und bei der Wahrnehmung geschlechtsspezifischer Gewalt in den Medien mehr wahrgenommenen Unterschied zwischen den Geschlechtern, was die Art der Gewalt betrifft. Da hier der Wert 1 für keine Bedrohung bzw. keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern steht, bedeuten mittlere Werte von 4.08 bzw. 4.01, dass im Durchschnitt durchaus Bedrohung empfunden und ein Unterschied zwischen der Gewalt von Männern und Frauen wahrgenommen wurde. Die politische Einstellung konnte von 1 (links) bis 7 (rechts) angegeben werden. Ein mittlerer Wert von 3.11 spiegelt somit relativ ausgeglichene politische Einstellungen in dieser Stichprobe wider. Weitere Kennwerte sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Die Interkorrelationen (s. Tabelle 4) zeigen, dass das Tätergeschlecht mit allen drei Kontaktvariablen und der Erziehungsfähigkeit signifikante negative Zusammenhänge aufweist. Da 1 für weiblich und 2 für männlich kodiert wurde, scheint es, dass bei männlichen Tätern im Vergleich zu weiblichen der Kontakt zu den Kindern weniger gefördert wurde (-.18**), die angemessene Kontaktfrequenz geringer eingeschätzt wurde (-.32**), der Kontakt eher im geschlossenen Vollzug stattfinden sollte (-.12**) und geringere Erziehungsfähigkeit zugebilligt wurde (-.14*).

Tabelle 4*Interkorrelationen aller relevanten Variablen¹*

	TäG	SoS	Kontakt	Kont- häufk.	Kont-ort	Erziehung	Attrib.	Fam.bild	Med G	Med g G	Politisch	Geschl.	Kinder
SoS	-.01												
Kontakt allgemein	-.18**	-.10*											
Kontakthäufigkeit	-.32**	-.13**	.64**										
Kontaktort	-.12**	-.15**	.58**	.51**									
Erziehungsfähigkeit	-.14**	-.24**	.27**	.23**	.27**								
Attribution	.17**	-.12**	-.34**	-.23**	-.17**	-.01							
Familienbild	-.04	-.04	.04	.01	.02	.02	-.03						
Medien Gewalt	.01	-.05	-.14**	-.12**	-.07	-.09*	.03	-.24**					
Medien geschl. Gewalt	.03	.02	.01	-.01	.01	-.10*	-.13**	-.26**	.17**				
Politische Einstellg.	.05	-.07	-.12**	-.07	-.06*	-.03	.11*	-.32**	.22**	.15**			
Geschlecht (Tn)	.01	.06	-.01	.08	.02	-.02	.06	-.19**	-.06	.08	.13**		
Kinder (Tn)	-.05	.05	-.17**	-.06	-.09*	.01	.10*	-.04	.06	-.10*	-.01	-.02	
Alter	.01	-.07	.16**	.02	.12**	.07	-.00	-.00	-.09*	.10*	.07	.16**	-.43**

Anm.: ¹ Spearman-Korrelationskoeffizienten, * signifikant auf .05 Niveau (zweiseitig). ** signifikant auf .01 Niveau (zweiseitig).

Der kleine aber signifikant positive Zusammenhang mit Attribution (.17**) weist darauf hin, dass bei männlichen Tätern das Tatmotiv eher in ungünstigen Persönlichkeitseigenschaften gesehen wurde als bei weiblichen. Der SoS (1 = hoch, 2 = niedrig) hing ebenfalls negativ mit allen drei Kontaktmaßen zusammen, weshalb angenommen werden kann, dass ein niedriger SoS diesbezüglich zu ähnlichen Nachteilen führte wie ein männliches Geschlecht. Der stärkste Zusammenhang des SoS zeigte sich mit der zugebilligten Erziehungsfähigkeit (-.24**), weshalb anzunehmen ist, dass Täter*innen mit niedrigem Status als durchschnittlich weniger erziehungsfähig angesehen wurden. Der negative Zusammenhang des SoS mit Attribution lässt vermuten, dass bei Eltern, die in schwierigen Verhältnissen lebten, die Tatmotive eher in äußeren Umständen gesehen wurden als bei Eltern, die in guten Verhältnissen lebten. Entgegen der Studie von Benbow und Stürmer (2017) zeigte das Familienbild (niedrige Werte = konservativ, höhere Werte = egalitär) in dieser Stichprobe keinen Zusammenhang mit den Kontaktvariablen oder der zugebilligten Erziehungsfähigkeit. Allerdings scheint ein konservativeres Familienbild mit mehr wahrgenommener Gewalt in den Medien (-.24**) einherzugehen, die auch als geschlechtsspezifischer wahrgenommen wird (-.26**). Ein mittelstarker Zusammenhang (-.32**) zeigte sich ebenfalls für das Familienbild und die politische Einstellung. Je konservativer das eine ist, desto konservativer ist auch das andere. Männliche Versuchspersonen schienen dabei ein etwas konservativeres Familienbild (-.19**) und eine etwas konservativere politische Einstellung (.13**) zu haben als Frauen. Auffallend und entgegen der literaturbasierten Erwartung war hier, dass Attribution keinen Zusammenhang mit der zugebilligten Erziehungsfähigkeit (-.01) aufweist.

5.2 Inferenzstatistische Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Analysen zu den Hypothesen 1 bis 6 berichtet.

5.2.1 Ergebnisse Hypothese 1

In der Hypothese 1 wurde angenommen, dass sich die Förderung von Kontakt voraussagen lässt durch das Tätergeschlecht, den SoS, die Attribution, das Familienbild, die Wahrnehmung von allgemeiner und geschlechtsspezifischer Gewalt in den Medien, die politische Einstellung sowie das Geschlecht und den Kinderstatus der Teilnehmenden.

Das Gesamtmodell wurde signifikant mit $F(10, 529) = 13.43, p < .001$ undklärte 20,3% der Varianz auf (korrigiertes $R^2 = 18,7\%$), was einem mittleren Effekt entspricht. Zur besseren Übersicht werden die Koeffizienten nachfolgend in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5*Prädiktoren für Kontaktförderung*

	<i>b</i>	<i>SE(b)</i>	β	<i>p</i>	95.0% KI für <i>b</i>	
					Untergrenze	Obergrenze
Konstante	6.34	.59		<.001	5.18	7.49
männlicher Täter	-.32	.10	-.13	<.001	-.50	-.13
niedriger SoS	-.35	.09	-.15	<.001	-.54	-.17
internale Attribution	-.30	.04	-.32	<.001	-.37	-.22
egalitäres Familienbild	-.08	.06	-.05	.214	-.21	.05
mehr Mediengewalt	-.10	.03	-.12	.005	-.16	-.03
mehr geschl. Med-gewalt	.02	.05	.01	.747	-.12	.09
Politisch, je rechter	-.11	.04	-.11	.009	-.20	-.03
Tn keine Kinder	-.19	.11	-.08	.072	-.40	.02
Tn männlich	.01	.10	.00	.958	-.20	.19
Tn höheres Alter	.01	.00	.08	.059	.00	.02

Anm.: *geschl. Med-gewalt* = geschlechtsspezifische Gewalt in Medien; *Tn* = Teilnehmende; *politisch 2-polig*: links - rechts.

Zu einer signifikanten Reduktion der Förderung von Kontakten zu den verbliebenen Kindern führten ein männlicher Täter ($\beta = -.13, p < .001$), ein niedriger SoS ($\beta = -.15, p < .001$) und internale Attribution ($\beta = -.32, p < .001$), die den größten Effekt hatte, d.h. je mehr das Tatmotiv auf Gründe in der Persönlichkeit zurückgeführt wurde, desto weniger wurde der Kontakt gefördert. Ebenso weist die wahrgenommene Gewalt in den Medien prädiktive Kraft auf: Je mehr sich die Teilnehmenden von der wahrgenommenen Gewalt in den Medien bedroht fühlten, desto weniger förderten sie den Kontakt ($\beta = -.12, p = .005$). Auch die politische Einstellung hing mit Kontaktförderung zusammen, d.h. je rechter Teilnehmende eingestellt waren, desto weniger förderten sie Kontakt ($\beta = -.11, p = .009$). Keiner der weiteren Prädiktoren zeigte innerhalb dieses Modells einen Zusammenhang mit dem Kriterium. Damit konnten die Hypothesen 1a, b, c, e und g bestätigt werden, während die Hypothesen 1d, f, h und i verworfen werden mussten.

5.2.2 Ergebnisse Hypothese 2

In der Hypothese 2 wurde angenommen, dass sich die Zubilligung von Erziehungsfähigkeit voraussagen lässt durch das Tätergeschlecht, den SoS, die Attribution, das Familienbild, die Wahrnehmung von allgemeiner und geschlechtsspezifischer Gewalt in den Medien, die politische Einstellung sowie das Geschlecht und den Kinderstatus der Teilnehmenden. Das Gesamtmodell wurde ebenfalls signifikant mit $F(10, 526) = 5.90, p < .001$ und klärte 10.1% der Gesamtvarianz auf (korrigiertes $R^2 = 8.4\%$), was einen kleinen Effekt darstellt. Die genauen Ergebnisse zeigt Tabelle 6.

Tabelle 6*Prädiktoren für zugebilligte Erziehungsfähigkeit*

	<i>b</i>	<i>SE(b)</i>	β	<i>p</i>	95.0% KI für <i>b</i>	
					Untergrenze	Obergrenze
Konstante	4.38	.46		<.001	3.47	5.29
männlicher Täter	-.22	.08	-.12	.004	-.36	-.07
niedriger SoS	-.45	.07	-.25	<.001	-.60	-.30
internale Attribution	-.05	.03	-.07	.086	-.11	.01
egalitäres Familienbild	-.07	.05	-.06	.159	-.17	.03
mehr Mediengewalt	-.05	.03	-.08	.068	-.10	.00
mehr geschl. Med-gewalt	-.08	.04	-.09	.047	-.16	.00
Politisch, je rechter	-.01	.03	-.01	.838	-.07	.06
Tn keine Kinder	.04	.08	.02	.646	-.13	.20
Tn männlich	-.01	.08	-.00	.940	-.16	.15
Tn höheres Alter	.00	.00	.06	.179	-.00	.01

Anm.: geschl. Med-gewalt = geschlechtsspezifische Gewalt in Medien; Tn = Teilnehmende; politisch 2-polig: links - rechts.

Den stärksten Zusammenhang mit dem Kriterium zeigte der SoS ($\beta = -.25$, $p < .001$), in dem Sinne, dass Täter*innen mit niedrigem SoS signifikant weniger Erziehungsfähigkeit zugebilligt wurde. Ebenso wurde einem männlichen Täter mit $\beta = -.12$, $p = .004$ weniger Erziehungsfähigkeit zugebilligt. Im Gegensatz zur Kontaktförderung hatte Attribution keine Vorhersagekraft für die zugebilligte Erziehungsfähigkeit. Als letztes zeigt sich die wahrgenommene geschlechtsspezifische Gewalt in den Medien signifikant ($\beta = -.09$, $p = .047$), d.h. je mehr durch die Medien suggeriert wurde, dass sich Frauen und Männer in der Art der Gewalt unterscheiden, desto weniger Erziehungsfähigkeit wurde zugebilligt. Kein anderer Prädiktor wurde signifikant. Somit konnten die Hypothesen 1b, c und e bestätigt werden, während die Hypothesen 1a, d und f bis i abgelehnt werden mussten.

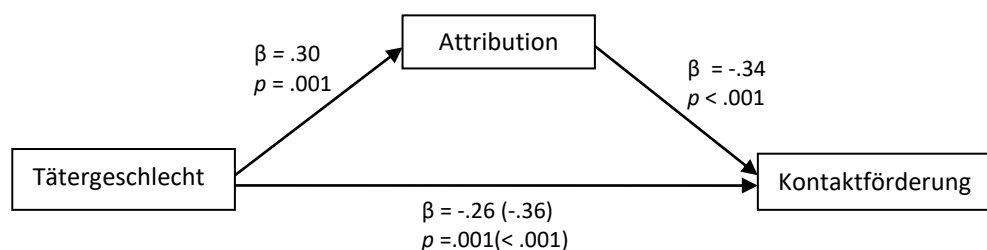
5.2.3 Ergebnisse Hypothese 3

Zur Beantwortung der Hypothese 3a wurde mit Model 4 von Process überprüft, ob ein Mediationseffekt zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung durch Attribution vorhanden ist. Das Modell wurde mit $F(3, 537) = 28.6$, $p < .001$ signifikant und klärte 15,7% der Varianz auf, was einem mittleren Effekt entspricht. Dabei zeigte das Tätergeschlecht einen signifikanten totalen Effekt auf Kontaktförderung von $\beta = -.36$, $p < .001$, der sich nach Hinzunahme des Mediators Attribution auf $\beta = -.26$, $p = .001$ reduzierte aber immer noch signifikant war. Da gleichzeitig das

Tätergeschlecht die Attribution mit $\beta = .30$, $p = .001$ signifikant vorhersagte, welche wiederum die Kontaktförderung mit $\beta = -.34$, $p < .001$ signifikant vorhersagte, kann von einer partiellen Mediation ausgegangen werden. Konkret bedeutet dies, dass die Tat bei einem männlichen Täter eher auf Motive, die in der Persönlichkeit liegen, attribuiert wurde und dies die Förderung von Kontakt reduzierte. Der partiell standardisierte indirekte Effekt betrug $-.10$, KI $[-.16, -.05]$, womit die Hypothese 3a bestätigt werden konnte. Die Kennwerte sind zur besseren Übersicht in Abbildung 4 dargestellt.

Abbildung 4

Attribution als Mediator zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung



Anm.: Berichtet werden standardisierte Koeffizienten. Totaler Effekt in Klammern.

Die Hypothese 3b nimmt eine moderierte Mediation an. Wie in Abbildung 2 dargestellt, wurde davon ausgegangen, dass Attribution zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung mediiert und dass das Teilnehmergelecht den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Attribution moderiert. Im ersten Schritt wurde in Process im entsprechenden Modell 7 von Attribution auf Tätergeschlecht bzw. Teilnehmergelecht regredierte. Zwar wurde diese Regression mit $F(4,536) = 5.76$, $p < .001$ und einer kleinen Varianzaufklärung von $R^2 = .04$ signifikant, jedoch zeigten die Koeffizienten, dass dies lediglich der Kovariate SoS (Kontrolle) geschuldet war. Weder das Tätergeschlecht mit $B = .20$, 95%-KI $[-.44, .84]$, $p = .535$, das Teilnehmergelecht mit $B = -.03$, 95%-KI $[-.71, .64]$, $p = .928$ noch deren Interaktion mit $B = .13$, 95% KI $[-.30, .56]$, $p = .56$ konnten die Attribution vorhersagen. Damit war eine moderierte Mediation hinfällig und die Hypothese 3b musste verworfen werden.

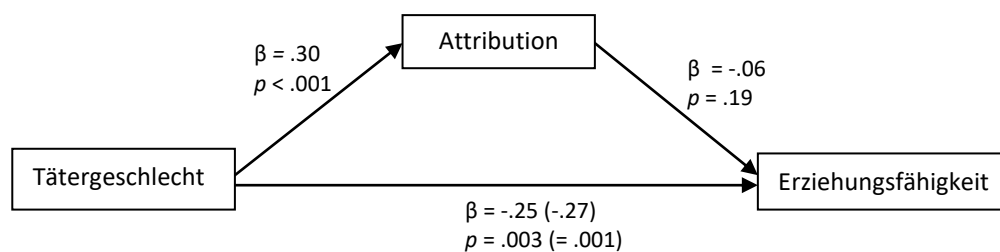
5.2.4 Ergebnisse Hypothese 4

Die Hypothese 4a nimmt an, dass die Art der Attribution zwischen Tätergeschlecht und der Zubilligung von Erziehungsfähigkeit mediiert. Das Modell wurde mit $F(3, 534) = 15.51$ signifikant undklärte 8% der Varianz auf. Der totale Effekt von Tätergeschlecht auf Erziehungsfähigkeit war signifikant mit einem standardisierten $\beta = -.27$, $p = .001$, was besagt, dass Tätern gegenüber Täterinnen durchschnittlich weniger Erziehungsfähigkeit zugebilligt wird. Die Zunahme der

Attribution als Mediator zeigte, dass das Tätergeschlecht auch den Mediator Attribution mit $\beta = .30$, $p < .001$ voraussagte, während sich gleichzeitig der Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Erziehungsfähigkeit auf $\beta = -.25$, $p = .003$ reduzierte. Allerdings sagte Attribution mit $\beta = -.06$, $p = .189$ nicht die zugebilligte Erziehungsfähigkeit voraus. Somit war auch der partiell standardisierte indirekte Effekt mit $-.02$, KI $[-.05, .01]$ nicht signifikant. In Konsequenz musste die Mediationshypothese 4a verworfen werden, d.h. der Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und zugebilligter Erziehungsfähigkeit wurde nicht durch Attribution vermittelt wie in Abbildung 5 dargestellt.

Abbildung 5

Attribution als Mediator zwischen Tätergeschlecht und Zubilligung von Erziehungsfähigkeit



Anm.: Berichtet werden standardisierte Koeffizienten. Totaler Effekt in Klammern.

Da keine Mediation stattfindet, wurde in Bezug auf die Hypothese 4b (s. Abbildung 3) nur mehr die Moderation untersucht. Es zeigte sich, dass weder das Tätergeschlecht mit $B = .64$ und $p = .073$ noch der Kinderstatus der Teilnehmenden mit $B = .55$, $p = .108$ die Attribution vorhersagten. Die Interaktion Tätergeschlecht x Kinderstatus der Teilnehmenden zeigte folglich mit $B = -.15$, $p = .490$ keinen Zusammenhang mit Attribution. Es finden also weder Moderation noch Mediation statt, weshalb die Hypothese 4b verworfen wurde.

5.2.5 Ergebnisse Hypothese 5

Um einer möglicherweise unzulässigen Generalisierung von einer beruflich breit gestreuten Stichprobe auf tatsächliche Entscheider vorzubeugen, wurde untersucht ob sich die Vorhersagemodelle für Laien und Experten in Bezug auf die Kontaktförderung (5a) und in Bezug auf die zugebilligte Erziehungsfähigkeit (5b) unterscheiden. Da die Ergebnisse für die Laien als gesellschaftlich repräsentative Gruppe bereits im Rahmen der Hypothesen 1 und 2 detailliert beschrieben wurden, beschränkt sich die nachfolgende Auswertung auf das Expertenmodell mit verweisen auf die Laienergebnisse, wo angemessen. Zum besseren Überblick werden in Tabelle 7 beide Gruppen dargestellt.

Bezüglich der Förderung von Kontakt wurde das Gesamtmodell für die Expertengruppe mit $F(10,162) = 8.27$, $p < .001$ signifikant undklärte 33.8% (korrigiertes $R^2 = .30$) der Varianz auf, was als großer Effekt zu bewerten ist. Eine differenzierte Betrachtung der Regressionskoeffizienten zeigte, dass dieser Effekt auf nur drei Prädiktoren zurückzuführen war. Dazu gehörte wie auch bei Laien der SoS mit $\beta = -.18$ und $p = .008$, was besagt, dass auch Experten den Kontakt bei niedrigem SoS der Täter*innen weniger förderten als bei hohem (s. Tabelle 7).

Tabelle 7

Regressionskoeffizienten für Kontaktförderung getrennt nach Gruppen

	<i>b</i>	<i>SE(b)</i>	β	<i>p</i>	95.0% KI für <i>b</i>	
					Untergrenze	Obergrenze
Experten						
Konstante	5.01	.91		<.001	3.22	6.81
männlicher Täter	.04	.14	.02	.780	-.24	.32
niedriger SoS	-.36	.14	-.18	.008	-.63	-.09
internale Attribution	-.43	.06	-.51	<.001	-.55	-.31
egalitäres Familienbild	.04	.09	.03	.693	-.14	.21
mehr Mediengewalt	-.19	.05	-.29	<.001	-.28	-.10
mehr geschl. Med-gewalt	.04	.08	.04	.593	-.11	.19
Politisch, je rechter	-.01	.07	-.01	.885	-.14	.12
Tn keine Kinder	-.23	.17	-.10	.170	-.56	.10
Tn männlich	.01	.14	.01	.948	-.28	.29
Tn höheres Alter	.00	.01	.02	.780	-.01	.02
Laien						
Konstante	6.34	.59		<.001	5.18	7.49
männlicher Täter	-.32	.10	-.13	<.001	-.50	-.13
niedriger SoS	-.35	.09	-.15	<.001	-.54	-.17
internale Attribution	-.30	.04	-.32	<.001	-.37	-.22
egalitäres Familienbild	-.08	.06	-.05	.214	-.21	.05
mehr Mediengewalt	-.10	.03	-.12	.005	-.16	-.03
mehr geschl. Med-gewalt	.02	.05	.01	.747	-.12	.09
Politisch, je rechter	-.11	.04	-.11	.009	-.20	-.03
Tn keine Kinder	-.19	.11	-.08	.072	-.40	.02
Tn männlich	.01	.10	.00	.958	-.20	.19
Tn höheres Alter	.01	.00	.08	.059	.00	.02

Anm.: geschl. Med-gewalt = geschlechtsspezifische Gewalt in Medien; Tn = Teilnehmende; politisch 2-polig: links - rechts.

Attribution zeigte ebenfalls analog zu Laien den stärksten Zusammenhang mit der Förderung von Kontakt, wobei der Effekt bei Experten mit $\beta = -.51, p < .001$ im Vergleich zu Laien mit $\beta = -.32, p < .001$ etwas größer schien. D.h. auch Experten förderten den Kontakt weniger, je mehr sie die Motive der Tat auf die Persönlichkeit der Täter*innen attribuierten. Einziger weiterer signifikanter Prädiktor war die wahrgenommene Gewalt in den Medien mit $\beta = -.29, p < .001$. Wie bei Laien reduzierte auch bei Experten ein höheres Bedrohungsempfinden durch die wahrgenommene Gewalt in den Medien die Kontaktförderung. Im Gegensatz zu Laien ließen sich Experten in ihrem Urteil allerdings nicht vom Tätergeschlecht und ihrer politischen Einstellung beeinflussen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Expertengruppe drei Prädiktoren mehr Varianz in der Kontaktförderung aufklärten (29.7%) als fünf in der Laiengruppe (18.7%). Bezogen auf die Fragestellung, ob sich die Vorhersagemodelle für Experten und Laien unterscheiden, sind jedoch die Konfidenzintervalle entscheidend, die den Rahmen angeben, in dem der wahre Wert eines Prädiktors mit 95%-iger Wahrscheinlichkeit liegt. Überschneiden sich die Konfidenzintervalle, könnten die Werte theoretisch auch identisch sein und die Gruppen würden sich statistisch nicht unterscheiden. Da dies hier für alle Prädiktoren zutrifft, kann tatsächlich nicht gesagt werden, dass sich die Vorhersagemodelle signifikant unterscheiden, weshalb die Hypothese 5a verworfen werden musste.

Auch für die Regression mit dem Kriterium Zubilligung von Erziehungsfähigkeit wurde das Gesamtmodell für die Expertengruppe mit $F(10,162) = 3.15, p = .001$ signifikant. Alle Prädiktoren zusammen klärten in der Expertengruppe 16.3% der Varianz auf (korrigiertes $R^2 = .11$), was als kleiner bis mittlerer Effekt zu bewerten ist, während das Modell in der Laiengruppe mit 10.1% (korrigiertes $R^2 = .08$) nur einen kleinen Varianzanteil aufklärte. Es zeigte sich, dass für die Zubilligung von Erziehungsfähigkeit in der Expertengruppe ausschließlich der SoS ($\beta = .32, p < .001$) prädiktiv war, insofern als sie wie auch Laien Täter*innen mit niedrigem SoS weniger Erziehungsfähigkeit zubilligten. Im Gegensatz zu Laien stand das Urteil von Experten jedoch in keinem Zusammenhang mit dem Tätergeschlecht und der wahrgenommenen geschlechtsspezifischen Gewalt in den Medien.

Ein Blick auf die Konfidenzintervalle zeigt, dass sich diese bei allen Prädiktoren bis auf das Tätergeschlecht überlappen. Es kann also festgestellt werden, dass sich die Vorhersagemodelle für den Prädiktor Tätergeschlecht signifikant unterscheiden in dem Sinne, dass das Tätergeschlecht bei Laien die Zubilligung von Erziehungsfähigkeit vorhersagte ($\beta = -.12, p = .004$), während sie dies bei Experten nicht tat ($\beta = .12, p = .123$). In Anbetracht der nur kleinen korrigierten Varianzaufklärung des Laienmodells von 8.4%, kann das Tätergeschlecht die Vorhersage für die Laiengruppe zwar nur

minimal verbessern, dennoch kann die Hypothese 5b bestätigt werden. Die weiteren Werte sind Tabelle 8 zu entnehmen.

Tabelle 8

Regressionskoeffizienten für Zubilligung von Erziehungsfähigkeit getrennt nach Gruppen

	<i>b</i>	<i>SE(b)</i>	β	<i>p</i>	95.0% KI für <i>b</i>	
					Untergrenze	Obergrenze
Experten						
Konstante	3.57	.87		<.001	1.84	5.29
männlicher Täter	.21	.14	.12	.123	-.06	.48
niedriger SoS	-.57	.13	-.32	<.001	-.83	-.31
internale Attribution	-.11	.06	-.15	.060	-.22	.01
egalitäres Familienbild	.03	.08	.03	.754	-.14	.19
mehr Mediengewalt	-.08	.04	-.14	.089	-.16	.01
mehr geschl. Med-gewalt	-.06	.07	-.06	.427	-.20	.09
Politisch, je rechter	.11	.06	.14	.079	-.01	.24
Tn keine Kinder	-.02	.16	-.01	.904	-.34	.30
Tn männlich	-.14	.14	-.08	.316	-.41	.13
Tn höheres Alter	-.00	.01	-.04	.602	-.02	.01
Laien						
Konstante	4.38	.46		<.001	3.47	5.29
männlicher Täter	-.22	.08	-.12	.004	-.36	-.07
niedriger SoS	-.45	.07	-.25	<.001	-.60	-.30
internale Attribution	-.05	.03	-.07	.086	-.11	.01
egalitäres Familienbild	-.07	.05	-.06	.159	-.17	.03
mehr Mediengewalt	-.05	.03	-.08	.068	-.10	.00
mehr geschl. Med-gewalt	-.08	.04	-.09	.047	-.16	.00
Politisch, je rechter	-.01	.03	-.01	.838	-.07	.06
Tn keine Kinder	.04	.08	.02	.646	-.13	.20
Tn männlich	-.01	.08	-.00	.940	-.16	.15
Tn höheres Alter	.00	.00	.06	.179	-.00	.01

Anm.: geschl. Med-gewalt = geschlechtsspezifische Gewalt in Medien; Tn = Teilnehmende; politisch 2-polig: links - rechts.

5.2.6 Ergebnisse Hypothese 6

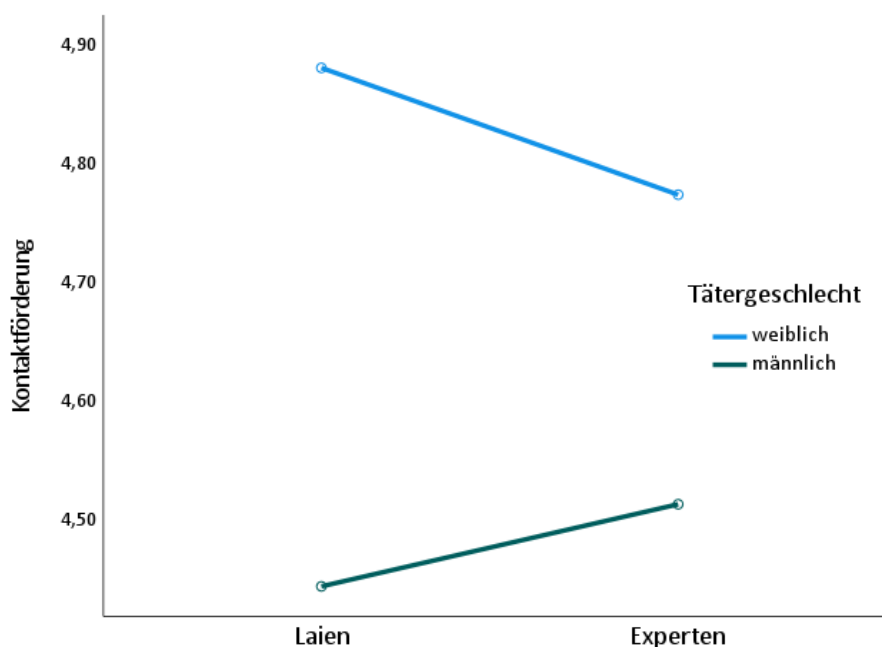
In der Hypothese 6 wurden absolute Unterschiede zwischen Experten und Laien sowohl in der Förderung von Kontakt (a) und der Zubilligung von Erziehungsfähigkeit (b) angenommen als auch in den Auffassungen zur angemessenen Kontakthäufigkeit (c) und wo - im offenen oder

geschlossenen Vollzug - dieser Kontakt stattfinden sollte (d). Um Interaktionen von Tätergeschlecht und SoS zu kontrollieren, wurden diese ebenfalls in die Analysen aufgenommen.

Die ANOVA für die abhängige Variable Kontaktförderung zeigte keinen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen mit $F(1,711) = .04$, $p = .849$ und einem partiellen η^2 von .00. Einen signifikanten Unterschied für die Kontaktförderung machten lediglich die Kontrollvariablen Tätergeschlecht mit $F(1,711) = 12.42$, $p < .001$ mit einem kleinen Effekt von $\eta^2 = .02$ (s. Abbildung 6) und SoS mit $F(1, 711) = 9.06$, $p = .003$ und einem ebenfalls kleinen Effekt von $\eta^2 = .01$, was im Einklang mit den vorherigen Regressionen steht. Die Interaktionen waren sämtlich nicht signifikant.

Abbildung 6

Kontaktförderung nach Gruppen und Tätergeschlecht



Die ANOVA mit der abhängigen Variable Zubilligung von Erziehungsfähigkeit zeigte ebenfalls keinen Zusammenhang mit dem Expertenstatus mit $F(1, 709) = .10$, $p = .757$, partielles $\eta^2 = .00$. Anders als bei der AV Kontaktförderung, machte für Erziehungsfähigkeit nicht die Kontrollvariable Tätergeschlecht, sondern nur der SoS mit $F(1, 709) = 45.77$, $p < .001$, partielles $\eta^2 = .06$ einen Unterschied wie es ebenfalls dem Ergebnis der Regression entspricht. Abbildung 7 verdeutlicht die Ergebnisse. Ebenso im Einklang mit der Regression (s. Tabelle 8) wurde die Interaktion Gruppe x Tätergeschlecht signifikant mit $F(1, 709) = 4.46$ und $p = .013$. Mit anderen Worten sagte das Tätergeschlecht lediglich bei Laien die zugebilligte Erziehungsfähigkeit voraus. Der nur kleine Effekt mit einem partiellen η^2 von .01 hatte jedoch keinen Einfluss auf die absolute Zubilligung von

Erziehungsfähigkeit, die wie oben beschrieben in beiden Gruppen gleich ist. Abbildung 8 verdeutlicht die Interaktion.

Abbildung 7

Zugebilligte Erziehungsfähigkeit nach Gruppen und SoS

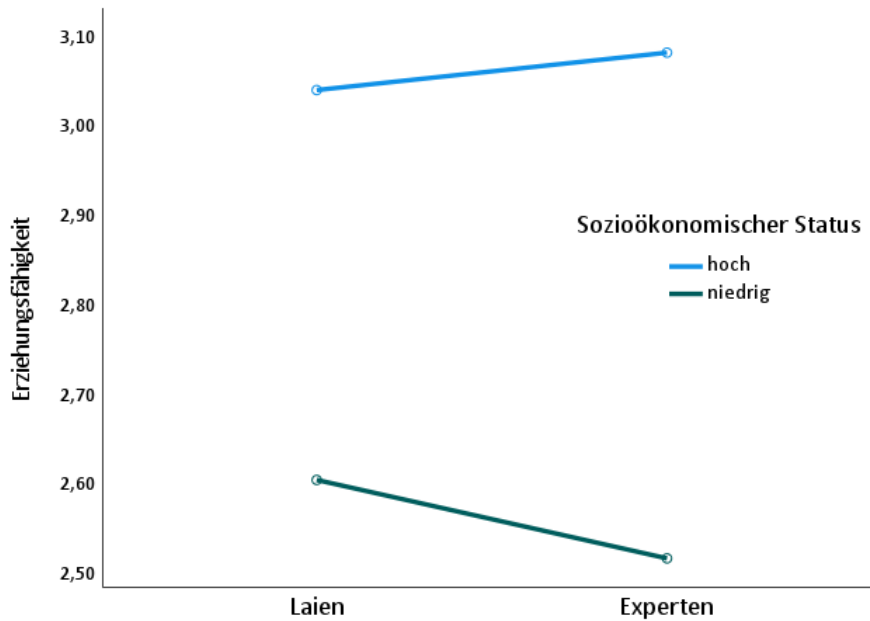
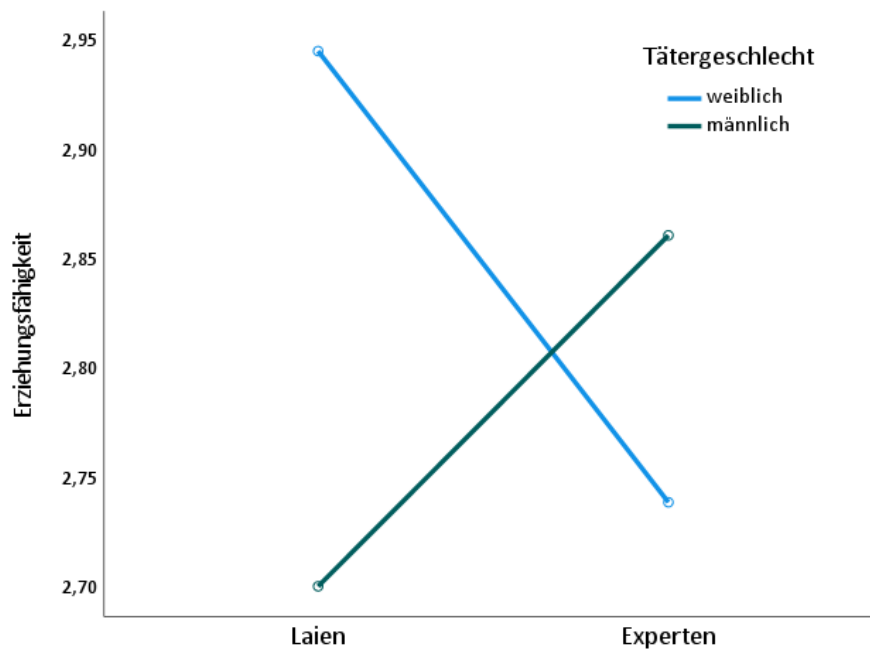


Abbildung 8

Interaktion zwischen Gruppen und Tätergeschlecht bzgl. zugebilligter Erziehungsfähigkeit



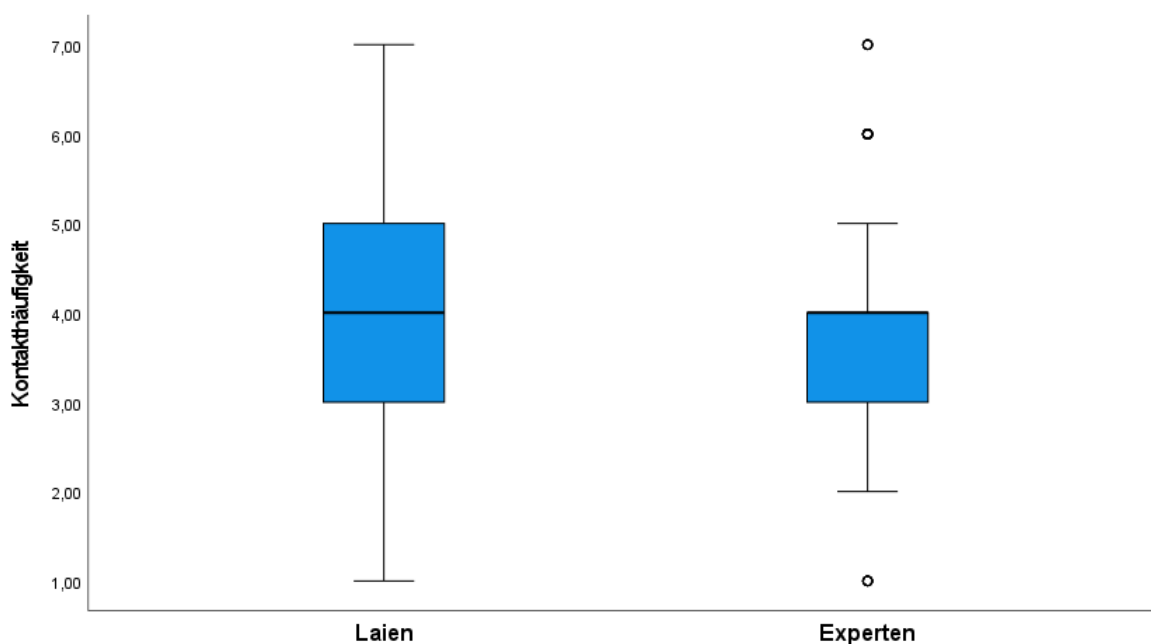
Ob sich die zentralen Tendenzen auf den ordinalen Skalen Kontakthäufigkeit und Kontaktort für die Gruppen unterscheiden, wurde mittels Mann-Whitney-U-Test überprüft. Bei der Kontakthäufigkeit konnte zwischen *gar nicht*, *1 x pro Monat*, *2 x pro Monat*, *1 x pro Woche*, *2 x pro Woche*, *3 x pro Woche* und *täglich* gewählt werden. Ein Mittelwert von 3.9 besagt, dass insgesamt durchschnittlich ein Kontakt pro Woche als angemessen betrachtet wurde. Im Gruppenvergleich gewährten jedoch Laien ($M_{Rang} = 379.88$) signifikant häufigeren Kontakt als Experten ($M_{Rang} = 303.41$), $U = 38075.50$, $Z = -4.36$, $p < .001$ (s. Abbildung 9). Der Effekt ist mit $r = .16$ allerdings als klein zu bewerten.

Bei der Frage, ob der Kontakt im offenen, mehrheitlich im offenen, mehrheitlich im geschlossenen oder im geschlossenen Vollzug stattfinden soll, unterschieden sich Experten ($M_{Rang} = 352.27$) und Laien ($M_{Rang} = 363.20$) hingegen nicht ($U = 46773.50$, $Z = -.65$, $p = .517$). Ein Mittelwert von 2.4 weist auf ein durchschnittlich ausgewogenes Verhältnis von Kontakt in offenem und geschlossenem Vollzug hin.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass sich Experten und Laien in absoluter Hinsicht nur bei der zugestandenen Kontakthäufigkeit unterscheiden, bei der allgemeinen Förderung von Kontakt, der Zubilligung von Erziehungsfähigkeit und dem bevorzugten Kontaktort hingegen nicht. Somit konnte die Hypothese 6c bestätigt werden, während 6a, 6b und 6d verworfen werden mussten.

Abbildung 9

Zugestandene Kontakthäufigkeit von Experten und Laien



Anm.: 1 = gar nicht, 2 = 1 x pro Monat, 3 = 2 x pro Monat, 4 = 1 x pro Woche, 5 = 2 x pro Woche, 6 = 3 x pro Woche, 7 = täglich.

5.3 Explorative Analyse

Die Forschungslage in Bezug auf Ungleichbehandlung im gerichtlichen Kontext scheint relativ dünn und basiert zum Teil auf Erkenntnissen, die 20 bis 30 Jahre alt sind. Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels, sollte eine offene Frage neue Perspektiven und damit auch neue Ansätze aufzeigen, die für die zukünftige Forschung von Bedeutung sein können.

5.3.1 Offene Frage

Auf die **offene Frage** zum Zusammenhang von Tätergeschlecht bzw. sozialem Status und der Förderung von Kontakt bzw. der Zubilligung von Erziehungsfähigkeit haben 576 von 721 Teilnehmenden geantwortet. Der explorative Charakter dieser offenen Frage soll zum einen eine Gesamttendenz der Ansichten widerspiegeln aber auch Perspektiven aufdecken, die bisher nicht ausreichend bedacht wurden. Trotz Auswertung nach bestem Wissen und Gewissen durch die Autorin sei auf die naturgemäß eingeschränkte Objektivität hingewiesen sowie auf den Umstand, dass häufig nur auf einen Teilaspekt der Frage geantwortet wurde.

In diesem Sinne werden als grober Überblick nachfolgend stichwortartig Aussagen präsentiert, die entweder durch Häufigkeit oder besondere Perspektiven auffielen.

Häufigkeit: (Wortnennungen in Klammern)

- Bindung (194)/Bezugsperson (23)/(Beziehung (41) entscheidet über Wichtigkeit von Kontakt
- Niedrige Bildung reduziert die Erziehungsfähigkeit (121) -> Impulskontrolle
- Individueller Fall (94) ist entscheidend
- Gesellschaftlich dominiert traditionelles Familienbild (Gesellschaft 46, Rolle 103)
- Tätergeschlecht und SoS sollte egal sein, ist es in der Praxis aber nicht wegen des traditionellen Familienbildes
- SoS ist nicht entscheidend für Unterschiede, sondern dessen Konsequenzen
- Biologische Aspekte der Mutterbindung -> Alter der Kinder für Kontaktfrage entscheidend
- Kindeswille soll über Kontakt entscheiden
- Hoher Status meist bessere Reflexion und Therapiefähigkeit

Besondere Perspektiven:

- Mutter mit hohem SoS könnte härter bestraft werden, da zwei Stereotype verletzt werden
- Hoher SoS von Richter*innen führt zu weniger Verständnis für Täter*innen mit niedrigem SoS (mehrfach genannt)
- Kinderkontakt wichtig, damit Inhaftierte pädagogische Fähigkeiten lernen
- Mädchen durch Sozialisation besser auf Elternrolle/Erziehung vorbereitet
- Unterschicht eher physische Gewalt, Oberschicht eher psychische

- In der DDR haben Mütter sofort gearbeitet -> aktuelles Familienbild stigmatisiert dies
- Kontakt zur Mutter einfacher, da JVA besser darauf eingestellt (mehrfach genannt)
- In niedrigen Schichten eher traditionelles Familienbild (-> Interaktion, mehrfach genannt)
- Oberschicht zu verwöhnt, um Belastung durch Kinder zu tragen -> Wohlstandsverwahrlosung
- Vergleich mit gleichgeschlechtlichen Paare betont Bindungsabhängigkeit von Kontakt
- Nach 30 Jahren Sozialarbeit: Bei Frauen heißt es immer noch „Sie hatte zu wenig Hilfe“
- statistisch ist Gewalt schichtunabhängig -> Oberschicht kaschiert nur besser (Auftreten/Anwälte)

Im Bestreben die Aussagen zu quantifizieren bzw. zu kategorisieren hat sich gezeigt, dass ein Teil der Probanden die eigene Meinung darstellte, während ein weiterer Teil auf die gesellschaftliche Norm referierte oder beides kontrastierte. Dabei kristallisierten sich sowohl für das Tätergeschlecht als auch die Schichtzugehörigkeit drei Antwortkategorien heraus: Es gibt einen Unterschied, es gibt keinen Unterschied, es hängt vom individuellen Fall ab. Da "Es hängt vom individuellen Fall ab" ebenfalls von keinem grundsätzlichen Unterschied ausgeht, wurde dies der Kategorie "Kein Unterschied" zugeschlagen. Es ergab sich somit ein 2 (Tätergeschlecht und -status) x 2 (Kontakt bzw. Erziehung) x 2 (eigene Meinung, gesellschaftliche Norm) -Design (s. Tabelle 9).

Beispiele im Original-Wortlaut:

Kinder haben typischerweise zur Mutter durch beispielsweise das stillen eine stärkere Bindung, weshalb es problematischer ist, sie gänzlich von der Mutter zu trennen.

Einordnung: Eigene Meinung /Tätergeschlecht /Kontakt -> Unterschied

Meiner Meinung nach hat Erziehungsfähigkeit und die Frage zum Kontakt zu den Kindern NICHTS mit dem Geschlecht des inhaftierten Elternteils zutun.

Einordnung: Eigene Meinung /Tätergeschlecht /Kontakt und Erziehungsfähigkeit -> kein Unterschied

Eltern aus niedrigen Schichten wird eher Kontakt verwehrt als hochgebildeten, da letzteren mehr Intelligenz und damit mehr Erziehungsfähigkeit zugestanden wird.

Einordnung: gesellschaftliche Norm/SoS /Erziehung und Kontakt -> Unterschied

Antworten, die keine klare Aussage zur Fragestellung machten bzw. keiner Kategorie zugeordnet werden konnten, wurden nicht berücksichtigt. Alle Aussagen können nach Abschluss der Arbeit über das Portal Open Science Framework (<https://osf.io/rb48j/>) eingesehen werden. Die Ergebnisse der Auswertung in Form der Zuweisung von Meinungen zu Kategorien sind Tabelle 9 zu entnehmen.

Tabelle 9

Einfluss von Tätergeschlecht und sozialem Status auf Kontaktförderung und Zubilligung von Erziehungsfähigkeit. Anzahl der Nennungen nach eigener und gesellschaftlicher Ansicht.

	Tätergeschlecht				SoS			
	Eigene Ansicht		Gesellschaft		Eigene Ansicht		Gesellschaft	
	gleich	ungleich	gleich	ungleich	gleich	ungleich	gleich	ungleich
Kontakt	275	65	1	162	138	40	3	125
Erziehung	102	15	2	66	178	56	2	159

Anm.: gleich = kein Unterschied, ungleich = es macht einen Unterschied.

Bei Betrachtung der reinen Worthäufigkeiten zeigte sich, dass *Bindung* (194x), *Beziehung* (41x) und *Bezugsperson* (23x) mit insgesamt 258 Nennungen für einen großen Teil der Versuchspersonen entscheidendes Kriterium für die Wichtigkeit des Kontaktes waren. Relativ häufig wurden auch *Rolle* (103) und *Gesellschaft* (46) genannt, die beide auf das gesellschaftliche Familienbild referieren. Mit 121 Nennungen war *Bildung* das häufigste Wort im Zusammenhang mit Erziehungsfähigkeit. Dabei wurde ein niedriger SoS regelmäßig mit niedriger Bildung und diese mit geringer Erziehungsfähigkeit in Verbindung gebracht. Andere definitorische Komponenten der Schichtzugehörigkeit wie *finanzielle Mittel* schienen für Erziehungsfähigkeit keine Rolle zu spielen. Auch das Wort *Fall* tauchte mit 94 Nennungen sehr häufig auf, i.d.R. als "das kommt auf den Fall an". Tatsächlich kam diese Aussage auch in anderen Worten aber sehr viel häufiger vor.

Als auffälligstes Ergebnis zeigte sich, dass die große Mehrheit der Meinung war, dass Tätergeschlecht und SoS keinen Unterschied bei der Beurteilung machen sollten. Gleichzeitig nahmen sie aber an, dass in der Realität eine Ungleichbehandlung stattfindet aufgrund des immer noch dominanten traditionellen Familienbildes. In konkreten Zahlen bedeutet dies, dass 413 Probanden Tätergeschlecht und SoS für die Förderung von Kontakt für irrelevant hielten, gegenüber 287 Aussagen, dass es gesellschaftlich jedoch relevant sei. In Bezug auf die zugebilligte Erziehungsfähigkeit waren 280 Probanden der Meinung, dass Tätergeschlecht und SoS keine Rolle spielen sollten, gegenüber 219 Aussagen, dass sie es gesellschaftlich jedoch täten. Aus nur acht Aussagen ließ sich herauslesen, dass Tätergeschlecht bzw. SoS in der gesellschaftlichen Realität keinen Unterschied machen würden. 104 Versuchspersonen waren der persönlichen Meinung, dass das Tätergeschlecht bzw. der SoS für den Kontakt einen Unterschied mache, aber nur 71 sahen diese Unterschiede auch bei der Erziehungsfähigkeit.

6. Diskussion

6.1 Zusammenfassung, Interpretation und Einordnung der Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse und deren Einordnung nach Hypothesengruppen getrennt interpretiert und diskutiert.

6.1.1 Hypothesen 1 und 2

Kontaktförderung. Es zeigte sich, dass in Bezug auf Kontaktförderung Attribution den weitaus größten Effekt auf das Urteil hatte, d.h. je negativer die Persönlichkeit eingeschätzt wurde, desto weniger wurde der Kontakt gefördert. Dies erscheint logisch, zumal ein schlechter Charakter als stabiler angenommen werden kann als das externale Pendant einer temporären Überforderung. Somit müsste auch bei zukünftigen Kontakten ungünstiges Verhalten wie Impulsivität, Aggression oder Feindseligkeit befürchtet werden. Es stellt sich jedoch die Frage, aufgrund welcher Informationen einem ein schlechter Charakter unterstellt wurde. Wie die vorangegangenen Mediationsanalysen zeigten, ist im Zusammenhang mit Kontaktförderung das Tätergeschlecht eine solche Information. Attribution, die einen Ursache-Wirkungs-Zusammenhang annimmt, braucht per Definition eine Vorabinformation, was sie zum klassischen Mediator macht. Hier zwar nicht untersucht, erscheint es deshalb sinnvoll, zukünftig auch den SoS als ausschlaggebend für interne vs. externe Attribution zu untersuchen.

Dazu passend und auch konform zu empirischen Befunden wurde der Kontakt ebenfalls weniger gefördert bei einem niedrigen SoS im Vergleich zu einem hohen. Dies, obwohl im Rahmen der Vignetten keinerlei Aussagen über die Bindungs- oder Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kindern gemacht wurden. Man hätte also auch erwarten können, dass gerade wegen der geringen Informationsmenge im Sinne von "im Zweifel für den Angeklagten" kein Unterschied zwischen hohem und niedrigem SoS gemacht wird. Dem war aber nicht so. Es spielte für das Urteil eine entscheidende Rolle, ob Andreas M. bzw. Nicole B. bei sonst gleichen Eckdaten einen festen Job hatten oder nicht, ob sie im Sozialbau oder einer Doppelhaushälfte lebten und wie ihre Bildung von den Erzieherinnen der Kita eingeschätzt wurde. In Bezug auf die Kontaktförderung heißt das, dass über das Stereotyp eines niedrigen SoS als beispielsweise inkompetent und impulsiv (Fiske et al., 2002) Zusammenhänge mit der Kontaktqualität und -wichtigkeit hergestellt wurden. Davon ausgehend, dass eine stereotypenbasierte Beurteilung im gerichtlichen Kontext auf Stereotype innerhalb der Gesellschaft gründet, stellt sich die Frage: Warum ist der Einfluss des SoS in der Gesellschaft so stark? Fakt ist, dass Deutschland immer noch zu den Ländern mit großen sozialen Unterschieden gehört. Deutlich liegt es hinter allen skandinavischen Ländern, die OECD-weit die ersten fünf Plätze im Social Justice Index 2019 belegen (Bertelsmann Stiftung, 2019). Und dies trotz

zahlreicher Bemühungen, die Gesellschaft in Bezug auf Schichtzugehörigkeit durchlässiger zu machen - sei es im Schulsystem, via Weiterbildungen oder durch diverse kostenlose Bildungsangebote. Diese Bemühungen zielen jedoch nicht auf mehr Verständnis für die niedrige Statusgruppe ab, sondern darauf, Menschen aus niedrigen in höhere Schichten zu befördern. Dies betont, dass es vor allem gilt, nicht der Unterschicht anzugehören und ändert somit nichts am SoS-Stereotyp. Ganz im Gegenteil könnte der Eindruck entstehen, wer es trotz so vieler Möglichkeiten nicht schafft, der müsse wirklich dumm und faul sein. Dennoch könnte mehr soziale Mobilität das SoS-Stereotyp als weniger an bestimmte Gruppen gebunden erscheinen lassen und mehr als einen flexiblen, temporären Zustand im Sinne von "Jeder kann mal oben und mal unten sein". Ein Grund, der das Schicht-Stereotyp schwerer veränderbar machen sollte als das Geschlechterstereotyp könnte darin liegen, dass ein Kontakt mit der anderen Statusgruppe nicht alltäglich ist und deshalb weniger soziale Kontrolle stattfindet (Kruttschnitt, 1984) als beim alltäglichen Kontakt zum anderen Geschlecht. Beim Kampf für Gleichberechtigung kommt hinzu, dass im Vergleich zur großen und aktiven Lobby gegen Geschlechterdiskriminierung, es den Vertretern einer niedrigen Schicht vermutlich auch an Mitteln und Möglichkeiten mangelt. Zwar hatte das Tätergeschlecht auch einen Einfluss auf das Urteil, d.h. auch geschlechtsbasierte Diskriminierung fand statt, aber mit einem vergleichsweise geringeren Effekt. Dies könnte daran liegen, dass Armut bzw. ein niedriger SoS ungleich mehr mit Eigenschuld in Verbindung gebracht werden (Fehr, 2021), was wiederum zu internaler Attribution führt. Dass in Folge der Kontakt weniger gefördert wurde, stellt eine Ungleichbehandlung dar, die Eltern mit niedrigem SoS tendenziell wertvolle Chancen verwehrt, die familiären Beziehungen aufrecht zu erhalten, darin emotionalen Halt zu finden, Verantwortung zu übernehmen und eine Perspektive für die Zukunft aufzubauen. Dies schließt auch eine Ungleichbehandlung der Kinder ein, für die regelmäßige Kontakte zum inhaftierten Elternteil ein Stück Kontinuität und damit Stabilität erhalten können. Dass dies positive Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung hat, konnte bereits gezeigt werden (Kudlacek, 2014).

Auch wenn der Effekt geringer schien als beim SoS, förderten die Teilnehmenden dieser Studie den Kontakt ebenfalls weniger, wenn es sich um einen inhaftierten Vater handelte im Vergleich zu einer inhaftierten Mutter. Dies weist auf eine stereotypenbasierte Verzerrung in Richtung aggressiver Mann und warmherzige Frau hin. Geschlechterdiskriminierung zu Ungunsten von Vätern birgt freilich die gleichen negativen Konsequenzen wie sie auch für den SoS genannt wurden. Sie stützt aber auch die Annahme, dass in der Allgemeinbevölkerung das konservative Geschlechterstereotyp vorherrscht. Wenn dem so ist, kann angenommen werden, dass egalitäre Haltungen im alltäglichen sozialen Kontext zum Teil nur politisch korrekte Fassade sind.

Im Gegensatz zu früheren Studien und in gewisser Weise widersprüchlich zur Annahme einer dominanten traditionellen Haltung, hatten weder das Familienbild noch das Geschlecht der Teilnehmenden Einfluss auf die Beurteilung. Das konservative Stereotyp hätte erwarten lassen, dass Frauen aufgrund ihrer empathischen Natur milder urteilen. Die Unabhängigkeit vom Teilnehmergeschlecht spricht hingegen gemäß Sozialer Rollentheorie (Eagly & Wood, 2012) eher für einen nachlassenden Sozialisationsdruck, wodurch sich die punitiven Haltungen von Männern und Frauen angeglichen haben könnten. In Bezug auf das Familienbild wurde erwartet, dass eine traditionelle Haltung zu härteren Urteilen führt. Diese Annahme basierte auch auf den Korrelationen zwischen Familienbild und politischer Einstellung in die Richtung je konservativer das eine desto konservativer auch das andere. Es zeigte sich aber nur die politische Einstellung als prädiktiv für Kontaktförderung. Je konservativer Teilnehmende eingestellt waren, desto weniger förderten sie den Kontakt, was nicht verwundert, wenn man eine rechtere (konservativere) Einstellung mit dem Wunsch nach Recht und Ordnung und der strikten Ablehnung von Normverstößen assoziiert. Dass das Familienbild jedoch keinen Einfluss hatte, könnte auch der geringen Reliabilität des Messinstruments geschuldet sein (s. 6.2 Stärken und Limitationen). Für das Familienbild könnte aber auch gelten, dass eine grundsätzlich egalitäre Haltung im normalen Alltag, an ihre Grenzen stößt, wenn es um die Beurteilung von Extremsituationen geht, d.h., dass für eine Kindesmisshandlung mit Todesfolge andere Maßstäbe gelten. Denn in Kontexten, in denen in der Regel kein eigenes Erfahrungswissen vorliegt, bietet das Stereotyp des gewalttätigen Mannes und der überforderten Frau ein leicht zugängliches Erklärungsmuster.

Da das Familienbild bei Benbow und Stürmer (2017) allerdings Einfluss auf die Kontaktförderung hatte, wird empfohlen bei weiteren Untersuchungen ein reliableres Instrument zu wählen.

Konform zur Studie von Waid-Lindberg et al. (2011) führte auch mehr wahrgenommene Gewalt in den Medien und damit mehr empfundene Bedrohung ("Die in den Medien berichtete Gewalt macht mir Angst") zu weniger Kontaktförderung. Dahinter steht die Übertragung der medialen Gewalt auf die Realität bei gleichzeitigem Bedürfnis nach Sicherheit. Hier geht es also nicht direkt um den konkreten Fall, sondern um die Ablehnung und Verurteilung von Kriminalität an sich. Das Ergebnis betont die manipulative Kraft der Medien, die durch Gewaltdarstellung eine generelle Angst schürt und stützt gleichzeitig die Annahme, dass auch andere Prädiktoren wie Tätergeschlecht und SoS stark von der Darstellung in den Medien beeinflusst werden. Überraschenderweise spielte der Kinderstatus der Teilnehmenden, also ob diese Kinder haben oder nicht, keine Rolle. Gemäß Literatur waren zwei Szenarien mit gegenläufiger Wirkung denkbar. Zum einen, dass Beschützerinstinkte gegenüber den eigenen Kindern auch auf andere Kinder generalisieren und deshalb die Kontaktförderung reduziert wird. Gleichzeitig wurde in diesem Fall

auch weniger zugebilligte Erziehungsfähigkeit angenommen, um die eigene Erziehungsfähigkeit von der krimineller Eltern abzugrenzen. Aus einer anderen Perspektive läge es nahe, dass teilnehmende Eltern eine kinderbedingte Stresssituation besser nachvollziehen können und dadurch mehr Empathie für die Täter*innen entwickeln, mit der Folge einer mildereren Beurteilung. Dass der Kinderstatus der Versuchspersonen jedoch keinen Einfluss hatte, kann bedeuten, dass diese Annahmen schlicht unzutreffend sind, d.h. dass kinderlose Teilnehmende nicht minder emotional und empathisch reagieren. Es kann aber auch bedeuten, dass ein rigideres Urteil aufgrund von mehr Empathie für das misshandelte Kind gleichzeitig von mehr Empathie für die Täter*innen abgedeckt wird. Wie es sich tatsächlich verhält, muss weiterer Forschung überlassen bleiben.

Erziehungsfähigkeit. Bei der zugebilligten Erziehungsfähigkeit war der SoS stärkster Prädiktor (s. Tabelle 6), insofern als Eltern mit niedrigem Status weniger Erziehungsfähigkeit zugebilligt wurde. Dies überraschte nicht, da die negativen Assoziationen mit einer niedrigen sozialen Schicht wie mangelnde Intelligenz und mangelnde Impulskontrolle (Chassé, 2010; Fiske et al., 2002; Appelt et al., 2001) genauso wie auf Kontaktförderung auch auf die zugebilligte Erziehungsfähigkeit wirken sollten. Dabei stellt sich grundsätzlich die Frage, woher diese negativen Assoziationen kommen. Davon ausgehend, dass es sich bei der Mehrheit nicht um eigenes Erfahrungswissen handelt, werden vornehmlich indirekte Quellen wie z.B. die mediale Darstellung niedriger Schichten, das „Hörensagen“ und auch Statistiken angenommen, die in Folge zu einer Beurteilung aufgrund vermeintlicher Wahrscheinlichkeiten führten. Dies wäre allerdings zu überprüfen. Was die allgemeine Vorstellung von Erziehungsfähigkeit betrifft, ergaben sich aus der Mediationsanalyse (6.1.2 Hypothesen 3 und 4) und aus Kommentaren auf die offene Frage (5.3.1 Offene Frage) Hinweise, dass Erziehungsfähigkeit vorrangig als Erziehungswissen betrachtet wurde bzw. von Bildung abhängig gemacht wurde. Wiezorek und Pardo-Pohlmann (2013) stellten dazu fest, dass dieser Zusammenhang kaum wissenschaftlich fundiert, sondern mehr oder weniger aus dem öffentlichen Diskurs hervorgegangen ist.

Analog zur Kontaktförderung wurde Vätern auch weniger Erziehungsfähigkeit zugebilligt als Müttern. Dies spricht ebenfalls für ein traditionelles Geschlechtsrollenbild, wobei Erziehungsfähigkeit besonders die familiäre Arbeitsteilung betont. Da wie zuvor erwähnt, Erziehungsfähigkeit scheinbar mit Erziehungswissen gleichgesetzt wurde, könnte dieses Ergebnis mehr auf angenommenen Sozialisationseffekten beruhen, denn auf natürlich gegebenen Unterschieden zwischen den Geschlechtern.

Als dritter Prädiktor zeichnete die wahrgenommene geschlechtsspezifische Gewalt in den Medien. Diese wird als wechselseitig vermutet, insofern als die mediale Darstellung von typisch weiblicher und typisch männlicher Gewalt zu einem gewissen Grad als real empfunden wird, aber

gleichzeitig aufgrund selektiver Wahrnehmung eigene Einstellungen bestätigt werden. Mit anderen Worten sieht man, was man sehen will. Vor dem Hintergrund der geringen Reliabilität dieser Skala soll jedoch auf weitere Interpretation verzichtet werden.

6.1.2 Hypothesen 3 und 4

Im Mediationsmodell zeigte sich wie erwartet der vermittelnde Effekt von Attribution zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung (H3b, s. Abbildung 4), wodurch der Befund von Benbow und Stürmer repliziert werden konnte. Erweiternd konnte die Forschungslücke geschlossen werden, ob dieser Zusammenhang ebenfalls bei einer Tat mit besonderer Schwere gilt. Dies kann bejaht werden, da auch bei einer Kindesmisshandlung mit Todesfolge das Tatmotiv eines männlichen Täters häufiger in der unzulänglichen Persönlichkeit gesehen wurde als bei weiblichen Tätern. Dies zeigt plakativ, dass für unterschiedliche Eignungen unterschiedliche Charaktereigenschaften verantwortlich gemacht werden. Dabei wird übersehen, dass unterschiedliche Charaktereigenschaften gemäß Eagly und Wood (2012) lediglich sozialisationsbedingte Zuschreibungen sind, die aus unterschiedlichen Tätigkeiten entstehen. In dem Sinne könnte eine klassische berufliche Männer-Karriere mit der Fähigkeit assoziiert werden, wenn taktisch nötig, zu lügen, zu betrügen oder Kollegen auszubooten. Das traditionelle Frauenbild barg hingegen keine Notwendigkeit taktischer Erwägungen, wie man - zur Not auch auf Kosten anderer - seine Kinder gut erziehen könne. Dass vormals positive Eigenschaften wie Stärke und Durchsetzungsfähigkeit in einer sozialer werdenden Welt zunehmend negativ konnotiert werden (Eagly & Mladinic, 1989), zeigt sich wie hier ganz besonders im Zusammenhang mit Kindern.

Obwohl Attribution einen Teil des Zusammenhangs zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung aufklärte, blieb der direkte Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Kontaktförderung bestehen. Das kann bedeuten, dass weitere Mediatoren existieren, die durch fortführende Forschung identifiziert werden sollten. Ein moderierender Einfluss des Teilnehmergeschlechts auf den Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Attribution konnte indes nicht bestätigt werden. Männliche und weibliche Versuchsteilnehmer haben gleichermaßen bei Tätern Mängel in der Persönlichkeit gesehen und bei Täterinnen schwierige äußere Umstände. Mögliche Erklärungen hierfür wurden bereits unter *6.1.1 Hypothesen 1 und 2* erläutert.

Im zweiten Mediationsmodell zeigte sich zunächst noch ohne Attribution ein kleiner bis mittlerer Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Erziehungsfähigkeit. Bei Aufnahme der Attribution veränderte er sich jedoch kaum, was damit erklärt werden kann, dass Attribution nicht die zugebilligte Erziehungsfähigkeit vorhersagte. Dies überraschte ein wenig, bedeutet es doch, dass einer Person, der ein schlechter Charakter unterstellt wird, nicht unbedingt die Erziehungsfähigkeit abgesprochen wird. Eine Erklärung könnte sein, dass Erziehungsfähigkeit von den Versuchspersonen

eher als Potential bzw. Erziehungswissen gesehen wurde und somit unabhängig von der Umsetzungskompetenz bewertet wurde. Aus dieser Sicht wurden andere Definitia der Erziehungsfähigkeit wie Beziehungsfähigkeit oder Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit (Petermann & Petermann, 2006), die weniger auf Bildung denn auf Wärme abstellen, offenbar als sekundär betrachtet. Der Moderator, hier der Kinderstatus der Teilnehmenden, konnte ebenfalls nicht bestätigt werden. Mögliche Erklärungen hierfür wurden bereits bei der Ergebnisinterpretation der Hypothesen 1 und 2 erläutert. Insgesamt lässt sich also festhalten, dass der in diesem Modell gefundene Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Erziehungsfähigkeit nicht durch Attribution vermittelt wurde und somit die tatsächlichen Mediatoren noch identifiziert werden müssen.

Für beide Mediationsmodelle werden Replikationen in anderen gerichtlichen Kontexten nahegelegt, da jeder Sachverhalt ganz spezifische Eckdaten mit sich bringt. Vorliegende Ergebnisse gelten also nur für dieses spezielle Modell vor dem Hintergrund einer Kindesmisshandlung mit Todesfolge.

6.1.3 Hypothesen 5 und 6

Um zu untersuchen, ob sich die Vorhersagemodelle für Laien und Experten unterscheiden, wurde analog zu den Hypothesen 1 und 2 eine Regression mit der Expertengruppe durchgeführt. Erweiternd wurden die unterschiedlichen Signifikanzen der Prädiktoren bei Laien und Experten betrachtet.

Das Ergebnis des Vergleichs der Vorhersagemodelle gemäß Hypothese 5 zeigte, dass sich diese bei der Frage der Kontaktförderung für Experten und Laien nicht unterschieden. Der einzige tatsächlich gefundene Unterschied bezieht sich auf den Einfluss des Tätergeschlechts im Erziehungsmodell. Bei Laien sagte das Tätergeschlecht die zugebilligte Erziehungsfähigkeit vorher, bei Experten jedoch nicht. Dies steht zumindest was Erziehungsfähigkeit betrifft, im Einklang mit Girvan et al. (2015), die für geschlechterbasierte Urteilsverzerrung einen Unterschied zwischen Experten und Laien fanden, den sie auf Ausbildung, Training und Erfahrung von Experten zurückführten. Auch wenn einzelne weitere Prädiktoren nur für eine Gruppe signifikant wurden, war der Abstand der erzielten Mittelwerte auf diesen Prädiktoren nicht groß genug, um einen statistischen Unterschied zwischen den Gruppen zu bestätigen. Der scheinbare Widerspruch (unterschiedliche Signifikanzen vs. überlappende Konfidenzintervalle) macht die Relevanz des Modells bzw. der Perspektive deutlich, d.h. dass der Gruppenvergleich getrennt von den Einzelergebnissen betrachtet werden muss. In diesem Sinne machen alle folgenden Interpretationen lediglich Aussagen über die Expertengruppe, wobei teilweise mit dem Ergebnis der Laien verglichen wird. Einschränkend soll angemerkt werden, dass eine große Stichprobe wie die

der Laien mit 543 Fällen aufgrund der größeren Teststärke auch minimale Effekte findet, d.h. schneller signifikant wird als die kleinere der Experten mit 178 Fällen (Bortz & Döring, 2006).

Kontaktförderung. Wie bei Laien sagte auch bei Experten internale Attribution weniger Förderung von Kontakt vorher. Ebenso reduzierte mehr wahrgenommene Gewalt in den Medien den Kontakt. Letzteres erstaunte, zumal vermutet wurde, dass die überdurchschnittliche Bildung dieser hauptsächlich aus Richter*innen bestehenden Gruppe einem Transfer von allgemeinem Bedrohungsempfinden auf ihre Beurteilungen entgegenwirkt. Erklärungen für dieses Ergebnis könnten in der Natur menschlicher Ängste liegen, die zwar bewusst rationalisiert, unterbewusst aber weiter mitschwingen und das Verhalten beeinflussen können (Hoffmann, 2010). Weiterhin schränkte auch bei Experten ein niedriger SoS die Kontaktförderung ein, d.h. ein Unterschied zu Laien aufgrund von Ausbildung, Training und Erfahrung zeigte sich in Bezug auf den SoS nicht. Dabei darf nicht vergessen werden, dass Experten ebenso Privatpersonen sind, für die im Privatleben genauso wie für Laien vermutet werden kann, dass es vergleichsweise einfacher sein dürfte, ein Geschlechterstereotyp abzubauen als ein SOS-Stereotyp. Beim Kontakt zur niedrigen sozialen Schicht kommt für Experten erschwerend hinzu, dass dieser vermutlich hauptsächlich beruflich in Verbindung mit Kriminalität erfolgt und ihnen täglich vor Augen gehalten wird, dass die Mehrheit der Häftlinge einen niedrigen SoS aufweist (Kauppi et al., 2012, Lamnek et al., 2012, Foster & Brooks-Gunn, 2009, Markowitz, 2001). Diese plakativ „erlebte Statistik“ könnte die durch Ausbildung und Training geförderte Reflexionsfähigkeit konterkarieren und zu einer subjektiven Heuristik führen. Hier wäre vor allem die Repräsentativitätsheuristik zu nennen, bei der Personen oder Sachverhalte aufgrund ihrer Typikalität beurteilt werden (Myers, 2015). Heuristiken haben Orientierungscharakter und werden bewusst oder unbewusst von jedem Menschen täglich eingesetzt, um das Gros der Entscheidungen zu treffen. Als vereinfachende Faustregel schonen sie die kognitiven Ressourcen für den Preis einer möglichen Fehlentscheidung, wobei die Konsequenzen im Alltag in der Regel geringer sind als bei einem gerichtlichen Urteil. Ist es nun die Herausforderung für Entscheider, sich von diesen ureigenen menschlichen Automatismen abzugrenzen oder sind es gerade diese erfahrungsbasierten Heuristiken, die die Expertise der Richter*innen begründen? Diese Grundsatzdiskussion, die den Kern gerichtlicher Entscheidungsfindung betrifft, berührt eine Vielzahl theoretischer und praktischer Belange und muss an dieser Stelle entsprechenden Fachleuten überlassen werden.

Positiv zu vermerken ist, dass das Tätergeschlecht in Bezug auf Kontaktförderung für Experten keine Rolle mehr spielte, was auch den Vorbildcharakter dieser Gruppe unterstreicht. Als Erklärung für diesen Befund könnte neben Ausbildung, Training und Erfahrung auch die überdurchschnittliche Bildung, d.h. der hohe SoS der Experten dienen. Denn wie Carsten

Wippermann (2014) im Rahmen einer Studie für das Bundesministerium für Frauen, Jugend und Senioren fand, war die Befürwortung einer konsequenten Gleichstellung im Privaten und Beruflichen in Milieus der Oberschicht am größten und in Milieus der Unterschicht am geringsten. Anders als bei Laien waren Expertenurteile auch unabhängig von deren politischer Einstellung, d.h. Werte und Normen, die sie als Privatpersonen haben, färbten nicht auf ihre professionelle Beurteilung ab.

Vergleicht man die Kontaktmodelle für Laien und Experten, fällt auf, dass drei Prädiktoren in der Expertengruppe 29.7% der Varianz aufklärten, fünf Prädiktoren in der Laiengruppe aber nur 18.7%. Dies kann als Hinweis interpretiert werden, dass Laien leichter empfänglich für verschiedene Einflüsse sein könnten, aber auch dass besonders für Laien weitere Prädiktoren existieren, die es noch zu identifizieren gilt.

Erziehungsfähigkeit. Experten sahen analog zu Kontaktförderung auch keinen Zusammenhang zwischen Tätergeschlecht und Erziehungsfähigkeit, was ebenso mit einer egalitäreren Einstellung höherer Schichten erklärt werden könnte. Allerdings ließen sich Experten auch in Bezug auf Erziehungsfähigkeit entscheidend vom SoS beeinflussen und zwar als einzigem der untersuchten Prädiktoren. Genau wie Laien billigten sie Täter*innen mit niedrigem SoS weniger Erziehungsfähigkeit zu, ohne dass irgendwelche Informationen gegeben waren, die diese konkret einschränkten. Somit wird in Anbetracht des Zeitdrucks und des Arbeitspensums auch in Bezug auf Erziehungsfähigkeit vermutet, dass sich ihr Urteil auf Heuristiken stützte.

Im Vergleich wies das Erziehungsmodell mit 11.1% für Experten und 8.4% für Laien für beide Gruppen eine deutlich geringere Varianzaufklärung als das Kontaktmodell auf. Deshalb sollten besonders hier weitere Prädiktoren gesucht werden, die die Zubilligung von Erziehungsfähigkeit erklären.

Die Ergebnisse der Analysen zur Hypothese 6 zeigten, dass Experten und Laien den Kontakt insgesamt in gleichem Maße förderten und gleich viel Erziehungsfähigkeit zubilligten, was hier als quantitatives Endresultat zu verstehen ist, unabhängig von unterschiedlichen Einflussfaktoren. Experten und Laien unterschieden sich ebenfalls nicht in ihren Ansichten, ob der Kontakt mehrheitlich im offenen oder geschlossenen Vollzug stattfinden soll, wobei der Mittelwert eine nahezu ausgewogene Position kennzeichnete. Allerdings gewährten Laien signifikant häufigeren Kontakt. Dies sollte jedoch nicht leichtfertig als Strenge der Experten ausgelegt werden, denn diese sind sich im Gegensatz zu Laien der gesetzlichen Regelungen und infrastrukturellen Limitationen bewusst. Bei Experten könnte somit eine Ankerheuristik greifen, die sich an realen begrenzenden Kriterien orientiert. Dazu passt auch die deutlich geringere Streuung der Expertenwerte (s. Abb. 9). Und vor dem Hintergrund, dass für Gefangene im §24 des Strafvollzugsgesetzes lediglich

mindestens eine Stunde Besuch im Monat zugesichert wird, erscheint das Ergebnis, dass 50% der Experten eine Kontakthäufigkeit von zweimal im Monat bis zu einmal pro Woche für angemessen hielten, nicht mehr so streng. Weitere ca. 25% der Experten hielten sogar ein bis zwei Kontakte pro Woche für angemessen. Was die Realität betrifft, ergab eine bundesweite Befragung der Justizvollzugsanstalten durch die Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder von Gefangenen das entsprechende Elternteil durchschnittlich eine bis vier Stunden im Monat sehen (Feige, 2019). Obwohl nicht zu entnehmen ist, ob diese ein bis vier Stunden im Monat einen oder mehrere Kontakte bedeuten, kann doch vermutet werden, dass dies weit weniger ist als die Kontaktfrequenz, die Experten in dieser Befragung für angemessen hielten.

6.1.4 Explorative Analyse

Die offene Frage, inwiefern Tätergeschlecht bzw. sozialer Status die Kontaktförderung bzw. Zubilligung von Erziehungsfähigkeit beeinflussen könnten, hatte in erster Linie explorativen Charakter. Das Ziel war, die häufigsten Gedanken zu diesem Thema zu erfassen, aber auch Perspektiven zu identifizieren, die auf weitere Prädiktoren schließen lassen. Die naturgemäß subjektive Auswertung umfasste die Extraktion häufiger oder außergewöhnlicher Perspektiven, die Betrachtung reiner Worthäufigkeiten und eine zusammenfassende Kategorisierung von Ansichten. Im Ergebnis sticht hervor, dass die große Mehrheit der Meinung war, dass Tätergeschlecht und SoS keine Rolle bei der Beurteilung spielen sollten, es in der Realität aber tun. Das wirft kein gutes Licht auf die Rechtsprechung in Deutschland und verwundert in Anbetracht dessen, dass ca. 25% der Teilnehmenden mit Fällen der präsentierten Art beruflich zu tun haben (darunter allein 126 Richter*innen). Hier stellt sich die Frage nach der Repräsentativität auf eine etwas andere Art: Wenn in dieser Stichprobe die überwältigende Mehrheit für Gleichbehandlung ist - wo sind dann die Personen, die das Bild der real angenommenen Ungleichbehandlung stützen? Die Antwort muss lauten: Genau hier, denn in dieser Stichprobe hat sich die Mehrheit vom SoS und was Laien betrifft, auch vom Tätergeschlecht beeinflussen lassen. Eine Erkenntnis mit sozialpsychologischer Relevanz ist also die offensichtliche Diskrepanz zwischen dem „Wollen“ und dem „Machen“, sprich zwischen Einstellung und Verhalten. Und dies, obwohl hier im Falle von Kontakt noch keine praktischen Machbarkeiten zu berücksichtigen waren, sondern höchsten theoretische. Dieser Umstand birgt viel Potential für weitergehende Forschungen in Richtung impliziter Motive. Mögliche Erklärungen sind auch in der sozialen Erwünschtheit zu suchen, die im Rahmen des Fragebogens bewusst oder unbewusst zum Tragen gekommen sein könnte. Und diese soziale Erwünschtheit geht freilich in Richtung Gleichbehandlung aller Menschen. Aber wie gesagt müssen explizite, also bewusste Motive ("Ich bin ein aufgeklärter Mensch, der nicht diskriminiert") nicht unbedingt mit impliziten, unbewussten Motiven kongruent sein (McClelland et al., 1989). Implizite sozialisationsbedingte

Motive - z.B. traditionelle Werte und Normen der Eltern - können sich unmerklich auf der Mikroebene des Verhaltens manifestieren. Mit anderen Worten können auch Personen, die jegliche Ungleichbehandlung besten Gewissens von sich weisen, ohne es zu wollen, diskriminierende Strukturen unterstützen. Wie schwer Sozialisation wiegen kann, halten Kommentare vor Augen, die mit dem Familienbild der ehemaligen DDR vergleichen (s. 5.3.1 *Besondere Perspektiven*). Dort war es völlig normal, dass Frauen direkt nach der Geburt wieder arbeiten gehen. Niemand hätte sie dafür im Geringsten verurteilt. Auch wenn dieser Umstand letztlich dem Mangel an Arbeitskräften geschuldet war, führte es notwendigerweise zu einer staatlich organisierten Kinderbetreuung und einer Sozialisation, in der Mütter wie Väter als gleichermaßen wichtige arbeitende Teile der Bevölkerung wahrgenommen wurden. In Konsequenz sollte die Zeit, die Mütter und Väter mit ihren Kindern verbracht haben, sehr viel ausgeglichener gewesen sein, als es heute durchschnittlich der Fall ist. Und dies sollte wiederum Einfluss auf Nähe, Beziehung und Bindung haben. Im Prinzip ein weiterer Hinweis darauf, dass der Reduktion geschlechterbasierter Stereotype eine berufliche Gleichstellung vorausgehen muss, um den Teufelskreis *Mann verdient besser und ist deshalb der Ernährer, weshalb sich Frau um Kinder und Haushalt kümmern muss* zu durchbrechen. Eine weitere besondere Perspektive war die der gleichgeschlechtlichen Paare mit Kindern. Hier stellt sich die Frage nicht, ob der Kontakt zur Mutter per se wichtiger ist als zum Vater und es wird plakativ klar, dass nur die jeweilige Bindung zum Kind einen Unterschied machen kann.

Die im Rahmen der offenen Frage mehrfach geäußerte Vermutung, dass sich Richter*innen aufgrund ihres hohen Status weniger gut in Täter*innen mit niedrigem SoS hineinversetzen könnten, muss daran relativiert werden, dass sich Laien genauso vom SoS beeinflussen ließen. Ob Nicole B. oder Andreas M. entweder studiert hatten oder arbeitslos waren, ob sie in einer Doppelhaushälfte oder einer Sozialwohnung lebten, war für Experten wie Laien ausschlaggebend. Dass also allein ein eigener hoher SoS wie der von Richter*innen zu einer unterschiedlichen Beurteilung führt, konnte von den Daten nicht gestützt werden.

Ein weiterer Punkt ist, dass im Zusammenhang mit Erziehungsfähigkeit sehr häufig auf Bildung referiert wurde. Will heißen, gemäß der gängigen Definition von SoS als Index aus Beruf, Bildung und Einkommen, schien allein Bildung ausschlaggebend für Erziehungsfähigkeit. Entsprechend dürften in den Vignetten die entscheidenden Aussagen sein "... brach er/sie die Schule ohne Abschluss ab" bzw. "Noch während seines/ihres Informatik-/Politik-Studiums ..." und "Leute mit hoher Bildung" bzw. "Leute mit geringer Bildung". Erziehungsfähigkeit wurde demnach hauptsächlich als Erziehungswissen verstanden. Dies passt zu zuvor gemachten Annahmen (s. Hypothese 4), in denen das reine Wissen auch unabhängig vom Charakter, sprich der Attribution

gesehen wurde. Auffällig war jedoch, dass niemand den Tatinhalt mit Erziehungsfähigkeit in Zusammenhang brachte, in der Art "Wer sein Kind totschüttelt, kann nicht erziehungsfähig sein".

Mehrfach geäußert wurde ebenfalls die Annahme, dass das Familienbild in niedrigeren Schichten traditioneller sei. Dies könnte auf eine Interaktion hindeuten, insofern als in den Fallversionen mit niedrigem SoS die Mutter stärker als Bezugsperson wahrgenommen wurde als bei hohem SoS. Dies sollte in zukünftiger Forschung genauer beleuchtet werden.

6.2 Stärken und Limitationen

Eine Stärke der Studie ist sicherlich die Stichprobengröße, die für hohe statistische Power steht und ausführlichere Gruppenvergleiche überhaupt erst ermöglicht hat. Insofern wird die dezidierte Beleuchtung der Gruppenunterschiede per Regressionsmodell und ANOVA als Stärke gesehen. Der Umstand, dass im Rahmen dieser Arbeit das Potential der großen Stichprobe nicht gänzlich ausgeschöpft werden konnte, lässt Raum für weiteren wissenschaftlichen Nutzen. Insbesondere bieten sich fortführende Strukturgleichungsmodelle an, die geeignet sind, komplexere Zusammenhänge aufzudecken.

Bei den Messinstrumenten zeichnete sich besonders die Skala Familienbild als schwach ab. Um den Fragebogen nicht über Gebühr zu verlängern, wurde hier die Subskala Geschlechtsrollen - Ideologie des International Social Survey Programme (Braun, 1999) gewählt, die nach reliabilitätsbegründeter Löschung eines Items nur mehr aus drei Items bestand (Cronbachs $\alpha = .521$). Diese waren zudem sehr extrem formuliert (*Die Aufgabe des Mannes ist es, Geld zu verdienen, die der Frau, sich um Haushalt und Familie zu kümmern*), sodass verstärkt mit sozialer Erwünschtheit zu rechnen und keine Normalverteilung zu erwarten war. Es könnte also der suboptimalen Erfassung des Familienbildes geschuldet sein, dass dieses entgegen der Ausgangsstudie von Benbow und Stürmer (2017) und der Studie von Daly (1987) in keiner Analyse signifikante Zusammenhänge aufwies. Eine Replikation des Experiments mit einer geeigneteren Messung des Familienbildes wäre also angezeigt, um diesen Widerspruch zu klären.

Die von der Autorin erstellte Skala "Wahrgenommene Gewalt in den Medien" stellte wiederum eine Stärke dar und zeigte mit .77 nicht nur eine gute Reliabilität, sondern auch einen signifikanten Zusammenhang mit Kontaktförderung und zugebilligter Erziehungsfähigkeit in theoretisch fundierter Richtung (je mehr Gewaltwahrnehmung, desto punitiver das Urteil). Die Skala "Wahrnehmung geschlechtsspezifischer Gewalt in den Medien" korrelierte erwartungsgemäß mit dem Familienbild, je traditioneller dies war, desto unterschiedlicher wurde die Gewalt von Männern und Frauen wahrgenommen. Dennoch musste von Interpretationen dieser Skala aufgrund der geringen Reliabilität von .429 abgesehen werden.

Die Fallvignetten waren bewusst ambivalent formuliert und gaben nur reduzierte Information, um Interpretationsspielraum und damit Varianz zuzulassen. Obwohl dies also aus theoretischen Überlegungen notwendig war, zeigten vereinzelte Rückmeldungen, dass Teilnehmende sich nicht in der Lage sahen, mit diesen Informationen überhaupt irgendein Urteil zu fällen, geschweige denn die Persönlichkeit (Attribution) einzuschätzen. Auch wenn dies weder als Stärke noch Schwäche der Studie gelten kann, wird angenommen, dass dieser Umstand, die Emotionalität des Themas und der textlastige Einstieg mit der Fallvignette die relativ geringe Beendigungsquote von 37,08% verursachte.

Dass offene Fragen auch bei mehreren Beurteilern in letzter Instanz immer subjektiv ausgewertet werden, stellt keine klassische Limitation dar, allerdings fiel hier nachträglich auf, dass die Fragestellung zu komplex war, indem sie auf Tätergeschlecht, SoS, Kontakt, Erziehungsfähigkeit und all deren mögliche Interaktionen abzielte. Dies zeigte sich darin, dass der Großteil der Kommentare sich nur auf Teilaspekte bezog. Auch wurde stillschweigend angenommen, dass diese die für Teilnehmer*innen salientesten Facetten abbilden, was nicht stimmen muss. Ebenso kann die Zuordnung der "Es kommt auf den Fall an" - Aussagen zur Kategorie "Es macht keinen grundsätzlichen Unterschied" infrage gestellt werden. Man hätte auch argumentieren können, "Es kommt auf den Fall an"- Aussagen als neutrale Kategorie zu bewerten, da sie nicht eindeutig sagen "Es spielt eine Rolle" oder "Es spielt keine Rolle". Als Stärke werden wiederum die zahlreichen Hinweise auf Faktoren oder Perspektiven gesehen, die viel Potential für weitere wissenschaftliche Forschung bieten, wie nachfolgend unter 6.3 Theoretische und praktische Implikationen näher ausgeführt.

6.3 Theoretische und praktische Implikationen

Vor dem Hintergrund, dass ein niedriger SoS in allen Analysen zu einer ungünstigeren Beurteilung führte, stellt sich die Frage, was getan werden kann, um dieses Stereotyp zu reduzieren. Konkret wäre es in Bezug auf Erziehungsfähigkeit wünschenswert, die dominante Ansicht *niedriger SoS = wenig Erziehungsfähigkeit* zu korrigieren. Auch wenn das Bio-psycho-soziale Modell (Lösel & Bender, 2003) die Trias Armut, Bildungsferne und Erziehungsunfähigkeit als eine sich gegenseitig bedingende Charakteristik eines bestimmten Milieus darstellt, gilt es eben nicht zu generalisieren und nicht dem Halo-Effekt zu erliegen, mithin die Reflexionsfähigkeit zu erhöhen, dass diese Zusammenhänge bestehen können, aber nicht müssen. Ob dies z.B. über öffentlichkeitswirksame Positiv-Beispiele oder die Integration von Basis-Erziehungswissen bereits im Schulunterricht erfolgen könnte, wäre in Langzeit-Untersuchungen zu überprüfen. Eine schulpolitische Maßnahme hätte einerseits den Vorteil, dass bei jedem, egal wohin ihn der nachschulische Weg führt, ein

erzieherisches Grundwissen angenommen werden könnte. Andererseits könnte es in der Realität helfen, die intergenerationale soziale Mobilität zu erhöhen, indem selbst erfahrene mangelhafte Erziehung weniger wahrscheinlich weitergegeben würde. Welche Maßnahme auch immer greift - ein Abbau des SoS-Stereotyps kann nur über eine veränderte öffentliche Wahrnehmung gelingen, die gegenwärtig vermutlich auch von der medialen Darstellung der "Unterschicht" geprägt ist. Zwar halten sich hochwertige Printmedien weitestgehend an den Kodex des Deutschen Presserats (2022), nach dem niemand wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe diskriminiert werden darf, jedoch machen auf Unterhaltung ausgelegte TV-Formate gerade mit Sozial-Chauvinismus Quote. Die Aufforderung zu weniger diskriminierender Darstellung seitens des Gesetzgebers dürfte dort auf taube Ohren stoßen, eine verpflichtende Vorschrift wäre jedoch ein unzulässiger Eingriff in die Unternehmensführung - zumindest bei Privatsendern.

Medien können aber auch Vorurteile reduzieren, indem sie den indirekten Intergruppenkontakt fördern (Pettigrew & Tropp, 2006). Der damit verbundene "mere exposure effect" (Zajonc, 1968) besagt, dass häufigerer Kontakt mit einer Person/Gruppe dazu führt, dass man sie in positiverem Licht sieht. Dies konnten auch Fiske et al. (2009) in ihrer Arbeit über das Image von Schwarzen in den USA zeigen. Darin halten sie fest, dass unter anderem die dauerhafte mediale Aufmerksamkeit auf Barack Obama während seines Wahlkampfes dazu geführt hat, dass er bei Schwarzen wie Weißen beliebt war, was in der "I am Obama" - Kampagne gipfelte. Öffentlichkeitswirksam durchbrach Obama das Stereotyp des warmen aber inkompetenten Schwarzen, was, wenn auch keine Generalisierung auf alle Schwarzen, den Subtyp des schwarzen hochgebildeten Experten ins allgemeine Bewusstsein hob und so die wahrgenommene Diversität der Schwarzen erhöhte. Um die wahrgenommene Diversität innerhalb der niedrigen sozialen Schicht zu erhöhen, sollte die Aufmerksamkeit auch darauf gelenkt werden, dass die Gründe für einen gesellschaftlichen Abstieg sehr vielfältig sein können. Wie dargelegt, sind allein durch die Covid-Pandemie viele Menschen in die Armut gerutscht und damit von einem Teufelskreis aus Diskriminierung und erschwerten Aufstiegschancen bedroht. Die soziale Ungleichheit in Deutschland könnte auch das zunehmende Streben nach gesellschaftlich möglichst hoch angesehenen Berufen begründen, was erklären würde, warum kaum noch jemand Sanitär-, Heizungs- oder Kraftfahrzeugtechniker*in werden will. 2021 fehlten bundesweit 87.000 Handwerker*innen (Malin et al., 2022), was in einer statusorientierten Gesellschaft möglicherweise eine Imagefrage ist. Ein solcher Zusammenhang zwischen SoS-Stereotypen und dem Arbeitsmarkt wäre zweifelsohne auch von großer politischer Relevanz.

Die zuvor schon angedeutete Macht der Medien zeigte sich in dieser Stichprobe auch auf die Weise, dass im Einklang mit Waid-Lindberg (2011), Beale (2006) und Pfeiffer et al. (2005) mehr

wahrgenommene Gewalt in den Medien zu strengeren Urteilen führte, was den Eltern-Kind-Kontakt betrifft. Um der durch Medien geschürten Generalangst zu begegnen, bleibt vermutlich nur die Möglichkeit, die Differenzierungsfähigkeit der Konsumenten zu schulen. Dazu reicht sicherlich nicht der Film-Hinweis: *Die Handlung und alle handelnden Personen sind frei erfunden*. Vielmehr sollten Menschen befähigt und motiviert werden, sich selbst ein Bild des Wahrheitsgehaltes einer medialen Information zu machen. Hier sind letztlich Medienpsychologen gefordert, zu untersuchen, welche Merkmale den Transfer fiktiven Inhalts in die Realität begünstigen bzw. warum manche Menschen besser differenzieren können als andere. Was die Nutzung des Internets betrifft, könnte bereits in der Schule der Fokus gleichwertig auf die Quelle wie auf die Information selbst gelegt werden. Dies wird sicherlich auch schon praktiziert, könnte aber zum Beispiel stärker oder als verbindliche Lerneinheit verankert werden.

Anders als der SoS und die Medien hatte das Tätergeschlecht nur Einfluss auf das Urteil von Laien. Das heißt Interventionen zur Reduktion des Geschlechterstereotyps sollten auf die breite Masse fokussieren. Wie bereits gesellschaftlich erkannt und in Angriff genommen, hat die berufliche Gleichstellung hierbei eine Schlüsselfunktion. Das untermauern auch Kommentare bei der offenen Frage, die auf die Situation in der ehemaligen DDR abhoben und besagen, dass dort voll arbeitende Mütter keinerlei Stigma unterlagen im Gegensatz zu heute. Für die Politik bedeutet das, dass mit Nachdruck und konsequent dafür gesorgt werden muss, dass Frauen und Männer gleichen Lohn für gleiche Arbeit bekommen und die Kinderbetreuungsmöglichkeiten ab Krippe, also ab sechstem Monat, sichergestellt werden müssen. Nur so kann eine Familiengründung auch beruflich planbar sein, bleibt nicht als Doppelbelastung an der Frau hängen und gibt dem Vater den zeitlichen und finanziellen Spielraum, gleichwertig an der Kindererziehung teilzuhaben. Erst wenn Väter genauso viel Zeit mit ihren Kindern verbringen, ihr fürsorglicher Umgang also sichtbar wäre und Mütter über ihre Berufe als ebenso kompetent wahrgenommen würden, gäbe es keinen Grund mehr, charakterliche Unterschiede anzunehmen. Dass es so funktionieren kann, sehen wir in den skandinavischen Ländern (Mahlstedt, 2021), in denen auf allen Ebenen ein wesentlich egalitäreres Rollenbild vorherrscht. Dies ist nicht neu und die Hindernisse in der Praxis (Karriereknick, finanzielle Einbußen etc.) sind auch hinlänglich bekannt, dennoch muss konstatiert werden, dass alle Maßnahmen in Deutschland nicht genügend verändern konnten, um von tatsächlicher Gleichbehandlung zu sprechen. In diesem Zusammenhang fragt sich, wie schon einleitend erwähnt, inwieweit Bourdieu (2005) recht hat, wenn er behauptet, dass unser gesamtes Gesellschaftssystem auf patriarchalischen Grundfesten beruht. Ein System zu zerstören und geschlechtsneutral wieder aufzubauen ist in einer multikulturellen Welt allerdings nur global zu denken. Da liegt es schon näher, in der kleinsten Zelle anzufangen. D.h. eine Implikation des starken Effektes von

geschlechtsspezifischer Attribution könnte z.B. sein, eine geschlechtsneutrale Erziehung und Sozialisation zu fördern, die gemäß Heisig (2019) Einschränkungen in der Entwicklung aufgrund des Geschlechterstereotyps reduziert. So könnte eine ausgeglichene Verteilung der Geschlechter im Bildungskontext - Stichwort Mädchen in MINT-Fächern - mittel- bis langfristig auch positive Konsequenzen für den Arbeitsmarkt haben. Auch Kudlacek (2019) betont, dass jegliche Maßnahmen zur Reduktion von Diskriminierung möglichst früh ansetzen sollten. In diesem Sinne sind hier pädagogische Psychologen und Sozialpsychologen gefordert, das positive Potential einer geschlechtsneutralen Erziehung weiter auszuloten.

Theoretische und praktische Implikationen lassen sich besonders aus den vielfältigen Kommentaren auf die offene Frage ableiten. Hierin wurde zum Beispiel vermutet, dass Täterinnen mit hohem SoS härter bestraft werden könnten, da sie einerseits als Frauen und andererseits als gut situiert, die moralische Norm doppelt verletzen. Verfolgt man diesen Ansatz, wäre also zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen die Normverletzungen schwerer wiegen als die Stereotype (vgl. Wolf, 2011), gemäß denen diese Gruppe die größten Vorteile hatte. Ein Teilnehmer regte an, die Kriterien bei Sorgerechtsentscheidungen von heterosexuellen Paaren mit denen homosexueller Paare zu vergleichen und stellte damit heraus, dass nur die Bindung entscheidungsrelevant sein kann. Es wurde weiterhin gemutmaßt, dass die Belastung durch Kinder in höheren Schichten als schwerer empfunden werde bzw. dass Eltern mit hohem SoS weniger resilient seien, was zu überprüfen wäre. Genauso könnte man der mehrfach gemachten Aussage nachgehen, dass in niedrigeren Schichten das traditionelle Familienbild verbreiteter ist als in hohen. Sollte sich dies konform zu Wippermann (2014) bestätigen, schließen sich die Fragen an, warum das so ist und welche Maßnahmen geeignet sind, ein egalitäres Familienbild speziell in niedrigeren Schichten zu fördern. Das sind nur einige Beispiele der vielen Ansätze, die alle die soziale Gerechtigkeit vor Gericht tangieren können. Die Antworten auf die offene Frage zeigen aber vor allem auch eines: Die Rechtsprechung hat ein relativ schlechtes Image, was die stereotypenbasierte Beurteilung betrifft. Obwohl Richter*innen im Prinzip den Volkswillen und das gesellschaftliche Leitbild repräsentieren sollen, zeichnete sich eine gefühlte Diskrepanz ab im Sinne von "Was wir hier unten denken und was die da oben entscheiden, steht auf einem anderen Blatt". Um das Vertrauen in unvoreingenommene Urteile wieder zu stärken und dem Grundsatz von „Im Namen des Volkes“ sichtbar Ausdruck zu verleihen, sollten Wege gefunden werden, um die Rechtsprechung transparenter zu machen. Denn als Volksvertreter*innen sollten sich Richter*innen in die Karten schauen lassen, auch wenn dies aufgrund des möglichen Rechtfertigungsdrucks nicht allen behagt. Denkbar wären z.B. Online-Publikationen anonymisierter realer Fälle. Auch könnte die Option als Zuhörer an öffentlichen Verfahren teilzunehmen, durch sachlich angemessene PR bekannter

gemacht werden. Für die Rechtsprechung wäre es ein Imagegewinn, wenn einerseits eine wohlwollende Haltung gegenüber Transparenz gezeigt werden würde und andererseits durch Transparenz das Vorurteil, dass das Tätergeschlecht vor Gericht einen Einfluss habe, richtig gestellt werden könnte. Welche Optionen es sonst noch gibt, bleibt letztlich Experten aus Politik und Justiz bzw. Psychologen aus den assoziierten Anwendungsfeldern vorbehalten.

Hinter dem starken Einfluss des SoS auf Laien und Experten gleichermaßen werden wie erläutert Heuristiken und subjektive Statistiken vermutet. Was Experten betrifft, wäre also zu überlegen, den Fokus der Ausbildung und/oder der Trainings von Experten deutlich mehr auf Vorurteile aufgrund des SoS zu legen.

Als Erkenntnis für das Justizwesen wäre zusammenfassend festzuhalten, dass das Tätergeschlecht vor Gericht keinen Einfluss mehr hat, genauso wenig wie das Alter der Experten, deren Familienbild und politische Einstellung. Ein niedriger SoS hingegen reduzierte auch ohne weitere Informationen sowohl die Kontaktförderung als auch die zugebilligte Erziehungsfähigkeit. Die Vermutung, dass hinter dieser stereotypenbasierten Beurteilung Heuristiken stehen, sollte überprüft und ggf. die Haltung zu Heuristiken als unzulässige Faustregel oder Erfahrungswissen eines Experten diskursiv erörtert werden. In jedem Fall birgt mangelnde Objektivität von Entscheidern die Gefahr, dass gesellschaftliche Vorurteile als von höchster Instanz legitimiert angesehen werden könnten. Dies würde die System-Justification Theory (Jost & Banaji, 1994) stützen, nach der eine gesellschaftliche Teilung in Schichten mit jeweils verschiedenen Attributen als natürlich angesehen wird. Gleichzeitig sollten die Ergebnisse für die Praxis genutzt werden, indem Interventionen zukünftig mehr auf die Reduktion von expliziten oder impliziten Vorurteilen aufgrund des SoS fokussieren. Praxisrelevant auf juristischer als auch politischer Ebene ist der Umstand, dass Vätern und Müttern scheinbar schon allein aus infrastrukturellen Gründen kein gleichwertiger Kontakt geboten werden kann. Auch stellt sich die Frage, ob die gesetzlichen Mindestregelungen bezüglich Kontakten von inhaftierten Eltern zu ihren Kindern noch zeitgemäß sind, zumal in dieser Umfrage Laien wie Experten eine höhere Kontaktfrequenz für angemessen hielten. Vor dem Hintergrund des sich ändernden Rollenbildes und der möglichen Chancen, die Kontakte sowohl für die Kinder als auch für das inhaftierte Elternteil darstellen, sollten hier dringend die entsprechenden Anpassungen vorgenommen und Voraussetzungen geschaffen werden.

6.4 Fazit und Ausblick

Das Fazit aus sozialpsychologischer Sicht muss lauten, dass sich in den Kommentaren auf die offene Frage zwar vornehmlich egalitäre Einstellungen zeigten, es bei der Umsetzung in Verhalten

jedoch noch hapert, wie die statistischen Ergebnisse belegen. Im praktischen Alltag scheinen nach wie vor traditionelle Rollenbilder dominant, besonders wenn es um Kinderbelange geht. Damit Mütter und Väter gleichbedeutende emotionale Fürsorger der Kinder sein können, bedarf es weiterer infrastruktureller Veränderungen, die gleiche berufliche Möglichkeiten sichern aber auch gleiche familiäre Pflichten fördern. Hierbei sollte der Blick auch in Richtung Hindernisse auf Mikroebene gehen, sowohl praktisch als auch psychologisch. In dem Maße, in dem sich ein egalitäres Rollenbild in der Gesellschaft etabliert, sollten negative Attributionen, wie sie in dieser Studie für Väter sichtbar wurden, verschwinden. Die gute Nachricht, dass sich professionelle Entscheider im Gegensatz zu Laien nicht mehr vom Tätergeschlecht beeinflussen lassen, ist ebenfalls sozialpsychologisch relevant, zumal es als starker Hinweis gesehen werden kann, dass Ausbildung, Training und berufliche Erfahrung den Einfluss von Stereotypen verhindern können.

Die Ungleichbehandlung aufgrund des SoS scheint hingegen in Deutschland ein übergreifendes Problem zu sein. Sowohl Laien als auch Experten fördern den Kinderkontakt von Eltern mit niedrigem Status weniger, als den von Eltern mit hohem Status. Dies kann nicht nur die familiäre Bindung nachhaltig beschädigen und dem Kindeswohl schaden, sondern bedeutet auch, auf die Chance zu verzichten, dass der inhaftierte Elternteil - ggf. mit Unterstützung - Verantwortungsübernahme üben, Erziehungsdefizite ausbessern und eine Perspektive für die Zukunft aufbauen kann. Dass die zugebilligte Erziehungsfähigkeit unabhängig vom Charakter war und scheinbar nur als Erziehungswissen gesehen wurde, unterschlägt, dass alles Wissen nichts nützt, wenn keine Umsetzungskompetenz gegeben ist. Beziehungsfähigkeit, Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit (Petermann & Petermann, 2006) sind ebenso wichtige Bausteine, die bei einem verengten Blick auf Bildung übersehen werden können. Gesamtgesellschaftlich gilt es starre Stereotype aufzuweichen, die Diversität und Individualität innerhalb sozialer Schichten zu betonen und dadurch Bürger zu befähigen, bei ihrer Beurteilung zu differenzieren.

Schlussendlich sollte sich jeder vor Augen halten, dass Stereotype lediglich aus dem Alltagswissen abgeleitete vermeintliche Zusammenhänge darstellen. Und selbst wenn diese teilweise auf empirischen Wahrscheinlichkeiten beruhen sollten, dürfen sie niemals Grundlage für ein individuelles Urteil sein.

Referenzen

- Ajzen, I. (1991). The theory of planned behavior. *Organizational behavior and human decision processes*, 50(2), 179-211.
- Appelt, B., & Höllriegel, A., Logar, R. (2001). Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. In Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.), *Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung* (S. 377–502).
- Athenstaedt, U. & Alfermann, D. (2011). *Geschlechterrollen und ihre Folgen. Eine sozialpsychologische Betrachtung*. Verlag W. Kohlhammer.
- Beale, S. S. (2006). The news media's influence on criminal justice policy: How market-driven news promotes punitiveness. *William & Mary Law Review*, 48, 397.
- Benbow, A. E., & Stürmer, S. (2017). Stereotype-based judgments of child welfare issues in cases of parent criminality. *Journal of Applied Social Psychology*, 47(5), 267-281.
- Bergmann, W. (2000). Vorurteile/Stereotypen. In: Auffarth, C., Bernard, J., Mohr, H., Imhof, A., Kurre, S. (Hrsg.) *Metzler Lexikon Religion*. J.B. Metzler. https://doi.org/10.1007/978-3-476-03704-6_170
- Bertelsmann Stiftung (2019). *Europäische Union: Ranking der EU- und OECD-Mitgliedstaaten nach dem Social Justice Index 2019*. Statista. <https://bit.ly/3Cry7cx>
- Biernat, M., & Malin, M. H. (2008). Political ideology and labor arbitrators' decision making in work-family conflict cases. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 34, 888–899. <http://dx.doi.org/10.1177/0146167208316689>
- Bontrager, S., Barrick, K., & Stupi, E. (2013). Gender and sentencing: A meta-analysis of contemporary research. *J. Gender Race & Justice*, 16, 349.
- Bothfeld, S., & Rouault, S. (2015). Was macht eine effiziente Gleichstellungspolitik aus? Das Instrument Frauenquote im internationalen Vergleich. *WSI Mitteilungen*, 68 (1), 25-34.
- Bortz, J., & Döring, N. (2006). Richtlinien für die inferenzstatistische Auswertung von Grundlagenforschung und Evaluationsforschung. In *Forschungsmethoden und Evaluation* (pp. 599-669). Springer.
- Bortz, J., & Schuster, C. (2011). *Statistik für Human-und Sozialwissenschaftler: Limitierte Sonderausgabe*. Springer-Verlag.
- Bourdieu, P. (2005). *Die männliche Herrschaft*. Suhrkamp.
- Braun, M. (2014). Gender-role attitudes (ISSP 94). *Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Items und Skalen (ZIS)*. <https://doi.org/10.6102/zis223>
- Breyer, B. (2015). Left-Right Self-Placement (ALLBUS). *Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Items und Skalen (ZIS)*. <https://doi.org/10.6102/zis83>

- Brooks, R., & Goldstein, S. (2007). *Das Resilienz-Buch: wie Eltern ihre Kinder fürs Leben stärken-das Geheimnis der inneren Widerstandskraft*. Klett-Cotta.
- Bünning, M. (2021). *Sozialstruktur und soziale Lagen. Auszug aus dem Datenreport 2021*. https://www.wzb.eu/system/files/docs/sv/k/kap_08_dr2021.pdf
- Bundesagentur für Arbeit (2022). *Förderung von Langzeitarbeitslosen*. <https://bit.ly/3RXyls0>
- Bundesamt für Justiz (2022). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Art 3*. https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018). *Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*. <https://bit.ly/3MrRVkq>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022). *Lohngerechtigkeit*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-und-arbeitswelt/lohngerechtigkeit>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021). *Stimmen Sie als Familienvater folgenden Aussagen zur Elternzeit und Elterngeld zu?* Statista. <https://bit.ly/3EAbV2B>
- Bundesgesetzblatt (2013). *Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern*. <https://bit.ly/3sazl7n>
- Chassé, K. A. (2010). *Unterschichten in Deutschland: Materialien zu einer kritischen Debatte* (Vol. 1). Springer.
- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences* (2nd ed.). Psychology Press.
- Consiglio, V., Geppert, C., Königs, S., Levy, H., & Vindics, A. (2021). *Bröckelt die Mittelschicht? Risiken und Chancen für mittlere Einkommensgruppen auf dem deutschen Arbeitsmarkt*. Bertelsmann Stiftung. DOI 10.11586/2021124
- Daly, K. (1987). Discrimination in the criminal courts: Family, gender, and the problem of equal treatment. *Social Forces*, 66(1), 152-175.
- Daly, K., & Bordt, R. L. (1995). Sex effects and sentencing: An analysis of the statistical literature. *Justice Quarterly*, 12(1), 141-175.
- Davidson, R., & MacKinnon, J. G. (1993). *Estimation and inference in econometrics* (Vol. 63). Oxford.
- Dettenborn, H., Walter, E.(2002). *Familienrechtspsychologie*. Reinhardt UTB
- Deutscher Presserat (2022). *Ethische Standards für den Journalismus*. <https://www.presserat.de/pressekodex.html>
- Dickhäuser, O., Lutz, K., Wenzel, M., & Schöne, C. (2004). Kleider machen Schule? Korrelate des Tragens einheitlicher Schulkleidung. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 51(4), 296–308.

- Dieckmann, J. (2017). Was ist Diskriminierung? Über illegitime Ungleichbehandlung, Demokratie und Sand im Getriebe. *Wissen schafft Demokratie*, 1(1), 150-167.
- Ditton, H., & Krüsken, J. (2006). Der Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 9(3), 348–372.
- Durante, F., & Fiske, S. T. (2017). How social-class stereotypes maintain inequality. *Current opinion in psychology*, 18, 43-48. doi: 10.1016/j.copsyc.2017.07.033
- Eagly, A. H., & Karau, S. J. (2002). Role congruity theory of prejudice toward female leaders. *Psychological review*, 109(3), 573.
- Eagly, A.H., & Mladinic, A. (1989). Gender stereotypes and attitudes toward women and men. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 15, S. 543–558.
- Eagly, A. H., & Wood, W. (2012). Social role theory. *Handbook of theories of social psychology*, 2.
- Ebert, I. D., & Steffens, M. C. (2013). Positionsartikel zum Forschungsprogramm Explizite und implizite geschlechterbezogene Kognitionen heute. *GENDER–Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 5(3), 9-10.
- Eid, M., Gollwitzer, M., & Schmitt, M. (2011). *Statistik und Forschungsmethoden* (2. korr. Aufl.). Beltz
- Elite Partner. (2021, 9. Juni). *Um welche Bereiche kümmern Sie sich in Ihrer Partnerschaft überwiegend bzw. allein?* <https://bit.ly/3Cvev7p>
- Espinoza, R. K., Willis-Esqueda, C., Toscano, S., & Coons, J. (2015). The impact of ethnicity, immigration status, and socioeconomic status on juror decision making. *Journal of ethnicity in criminal justice*, 13(3), 197-216. DOI: 10.1080/15377938.2014.984044
- European Institute for Gender Equality (2021). *Gender Equality Index*. <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2021>
- Faulkner, G. L., & Steffensmeier, D. J. (1979). Effects of defendant's sex and age status on severity of punishment: An experimental test. *Psychological Reports*, 45(3), 917-918.
- Fehr, S. (2021). Selbst schuld! Armut im Zeichen der Aktivierung. *Armutsforschung: Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, 383.
- Feige, J. (2019). *Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern: Einblicke in den deutschen Justizvollzug* (p. 42). DEU. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-63938-6>
- Field, A. (2013). *Discovering statistics using IBM SPSS statistics* (4th ed.). Sage.
- Fiske, S. T. (2018). Stereotype content: Warmth and competence endure. *Current directions in psychological science*, 27(2), 67-73.
- Fiske, S. T., Cuddy, A. J. C., Glick, P., & Xu, J. (2002). A model of (often mixed) stereotype content: Competence and warmth respectively follow from perceived status and competition.

- Journal of Personality and Social Psychology*, 82(6), 878–902. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.82.6.878>
- Fiske, S. T., Bergsieker, H. B., Russell, A. M., & Williams, L. (2009). Images of black Americans: Then, “them,” and now, “Obama!”. *Du Bois review: social science research on race*, 6(1), 83–101.
- Foster, H., Brooks-Gunn, J. (2009). Toward a Stress Process Model of Children’s Exposure to Physical Family and Community Violence. *Clinical Child and Family Psychology Review* 12, 71–94. <https://doi.org/10.1007/s10567-009-0049-0>
- Freiburger, T. L. (2010). The effects of gender, family status, and race on sentencing decisions. *Behavioral sciences & the law*, 28(3), 378-395.
- Fritz, C. O., Morris, P. E., & Richler, J. J. (2012). Effect size estimates: Current use, calculations, and interpretation. *Journal of Experimental Psychology: General*, 141(1), 2–18. doi:10.1037/a0024338
- Fthenakis, W. E. (1999). *Engagierte Vaterschaft: die sanfte Revolution in der Familie*. VS Verlag für Sozialwissenschaften..
- Gelles, R. J., & Straus, M. A. (1988). *Intimate violence*. Simon & Schuster.
- Girvan, E. J. (2012). *Habits of meaning: When legal education and other professional training attenuate bias in social judgments*. University of Minnesota. <https://bit.ly/3g1FAY8>
- Girvan, E. J., Deason, G., & Borgida, E. (2015). The Generalizability of Gender Bias: Testing the Effects of Contextual, Explicit, and Implicit Sexism on Labor Arbitration Decisions. *Law and Human Behavior*. <http://dx.doi.org/10.1037/lhb0000139>
- Gleason, J. M., & Harris, V. A. (1976). Group discussion and defendant’s socio-economic status as determinants of judgments by simulated jurors. *Journal of Applied Social Psychology*, 6, 186-191.
- Glick, P., & Fiske, S. T. (1996). The Ambivalent Sexism Inventory: Differentiating hostile and benevolent sexism. *Journal of Personality and Social Psychology*, 70(3), 491–512. doi:10.1037/0022-3514.70.3.491
- Gottfredson, M. R., and Hirschi, T. (1990). *A General Theory of Crime*. Stanford University Press.
- Gutek, B. A., & Cohen, A. G. (1987). Sex ratios, sex role spillover, and sex at work: A comparison of men's and women's experiences. *Human Relations*, 40(2), 97-115.
- Habermehl, A. (1999). Gewalt in der Familie. In G. Albrecht & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme* (pp. 419-433). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hagan, J., Simpson, J., & Gillis, A. R. (1987). Class in the household: A power-control theory of gender and delinquency. *American journal of sociology*, 92(4), 788-816.

- Haverkamp, F. (2018). Gesundheitliche Ungleichheit und neue Morbidität. In E.U. Huster, J. Boeckh & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (pp. 479-502). Springer VS.
- Hayes, A. F. (2018). *Introduction to Mediation, Moderation, and Conditional Process Analysis* (2nd ed.). Guilford Press.
- Heimer, K. (1997). Socioeconomic status, subcultural definitions, and violent delinquency. *Social forces*, 75(3), 799-833.
- Heisig, K. (2019). Vom Sinn einer geschlechtsneutralen Erziehung und Bildung. *ifo Dresden berichtet* 26(02), 12-16.
- Hetherington, E. M., Cox, M., & Cox, R. (1982). Effects of divorce on parents and children. In M. Lamb (Ed.), *Nontraditional families*. Lawrence Erlbaum.
- Hoffmann, N. (2010). *Angst macht Dich manipulierbar!: Wie die Medienwelt auf dein Unterbewusstsein zugreift*. BoD–Books on Demand.
- Hopf, W. (2015). Erziehungsstile unterschiedlicher Klassen, Schichten und Milieus. *RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 63(4), 405-419.
- Ingram, P. (2021). Die vergessenen Arbeiterkinder. *Harvard Business Manager*. <https://bit.ly/3g6xWfe>
- Jacobs, J. W. (1986). Involuntary child absence syndrome: An affliction of divorcing fathers. In J. W. Jacobs (Ed.), *Divorce and fatherhood: The struggle for parental identity*. American Psychiatric Press.
- Jonas, K. J., & Beelmann, A. (2009). Einleitung: Begriffe und Anwendungsperspektiven. In *Diskriminierung und Toleranz* (pp. 19-40). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jost, J. T., & Banaji, M. R. (1994). The role of stereotyping in system-justification and the production of false consciousness. *British journal of social psychology*, 33(1), 1-27.
- Junker, A. (2011). *Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug: eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen* (Vol. 29). LIT Verlag.
- Justizvollzugsanstalt Bochum (2022). *Vater-Kind-Gruppe*. <https://bit.ly/3zdco7t>
- Justizvollzugsanstalt Bremervörde (2022). *Eltern-Kind-Maßnahmen*. <https://bit.ly/3CtkjOv>
- Kaiser, H. F. (1960). The application of electronic computers to factor analysis. *Educational and Psychological Measurement*, 20(1), 141–151. doi:10.1177/001316446002000116
- Kauppi, A. L. M., Vanamo, T., Karkola, K., & Merikanto, J. (2012). Fatal child abuse: a study of 13 cases of continuous abuse. *Mental Illness* (2036-7457), 4(1).

- Kayed, T., Hubert, S., & Kuger, S. (2022). Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kinderbetreuung, Elternzeit und Coronapandemie. In Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), *Kinderbetreuungsreport 2021*. <https://bit.ly/3yZWRrx>
- Kelly, J. B. (1981). The visiting relationship after divorce: Research findings and clinical observations. In I. R. Stuart & L. E. Abt (Eds.), *Children of separation and divorce*. Van Nostrand Reinhold.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (2006). *Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. Deutsches Jugendinstitut.
- Kneis, Marek (2020). *Stellungnahme zur Einwilligungsfähigkeit von Jugendlichen*. Ethikkommission der Universität Potsdam. <https://bit.ly/3CyJ785>
- Kruk, E. (1993). *Divorce and disengagement: Patterns of fatherhood within and beyond marriage*. Fernwood Publications.
- Kruttschnitt, C. (1984). Sex and criminal court dispositions: The unresolved controversy. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 21(3), 213-232.
- Kudlacek, J. (2014). *Zur Notwendigkeit eines Vater-Kind-Erwachsenenstrafvollzuges: Eine kritische Betrachtung der §§ 80 Abs. 1, 142 StVollzG und der bestehenden Vollzugspraxis in Deutschland*. PL Academic Research. Verlag: Peter Lang GmbH.
- Lamnek, S., Luedtke, J., Ottermann, R., & Vogl, S. (2012). *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*. Springer-Verlag.
- Lampert, T., & Kroll, L. E. (2009). Die Messung des sozioökonomischen Status in sozialepidemiologischen Studien. In *Gesundheitliche Ungleichheit* (pp. 309-334). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lareau, A. (2011). Unequal childhoods. In *Unequal Childhoods*. University of California Press.
- Lexikon der Psychologie (2022). *Halo Effekt*. <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/halo-effekt/6232>
- Lösel, F., & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In J. W. Coid & D. P. Farrington (Hrsg.), *Early prevention of adult antisocial behaviour*, 130–204. Cambridge University Press.
- Lyness, K. S., & Heilman, M. E. (2006). When fit is fundamental: Performance evaluations and promotions of upper-level female and male managers. *Journal of Applied Psychology*, 91, 777–785. <http://dx.doi.org/10.1037/0021-9010.91.4.777>
- Mahlstedt, A. (2021). Karriere und Rahmenbedingungen. In *Wie Frauen erfolgreich in Führung gehen* (pp. 51-74). Springer Gabler.
- Maier, G. W. & Nissen, R. (2018). Attribution. *Gabler Wirtschaftslexikon*. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/attribution-31070/version-254638>

- Malin, L., Hickmann, H., Kutz, V., & Werner, D. (2022). *Fachkräftemangel im Handwerk in NRW: Risiken und Optionen für die Fachkräftesicherung* (No. 2/2022). KOFA-Studie. <http://hdl.handle.net/10419/261290>
- Markowitz, F. E. (1996). *Social-demographic differences in attitudes and violent behavior*. State University of New York.
- Markowitz, F. E. (2001). Attitudes and family violence: Linking intergenerational and cultural theories. *Journal of family violence*, 16(2), 205-218.
- Mazzella, R., & Feingold, A. (1994). The effects of physical attractiveness, ethnicity, socioeconomic status, and gender of defendants and victims on judgments of mock jurors: A meta-analysis. *Journal of Applied Social Psychology*, 24, 1315-1344.
- McClelland, D. C., Koestner, R., & Weinberger, J. (1989). How do self-attributed and implicit motives differ?. *Psychological review*, 96(4), 690.
- Miller, Y. (2001). Erziehung von Kindern im Kindergartenalter. Erziehungsverhalten und Kompetenzüberzeugungen von Eltern und der Zusammenhang zu kindlichen Verhaltensstörungen. Dissertation. Technische Universität Braunschweig. <https://dnb.info/962768189/34>
- Myers, D. G. (2015). *Psychologie*. Springer-Verlag.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2022). *Zahlen und Fakten zum Schütteltrauma*. <https://bit.ly/3CrU1MN>
- Neugebauer, M. (2010). Bildungsungleichheit auf Grundschulempfehlung beim Übergang auf das Gymnasium: Eine Dekomposition primärer und sekundärer Herkunftseffekte. *Zeitschrift für Soziologie*, 39(3), 202–214.
- Oberndorfer, R., & Rost, H. (2005). Neue Väter-Anspruch und Realität. *Zeitschrift für Familienforschung*, 17(1), 50-65.
- Parsons, T., & Bales, R. (1955). *Sex roles and family structure*. *Woman in a Man-made World*. Rand McNally.
- Petermann, U., & Petermann, F. (2006). Erziehungskompetenz. *Kindheit und Entwicklung*, 15(1), 1-8.
- Pettigrew, T. F., & Tropp, L. R. (2006). A Meta-analytic Test of Intergroup Contact Theory. *Journal of Personality and Social Psychology* 90(5), 751–783.
- Pfeiffer, C., Windzio, M., & Kleimann, M. (2005). Media use and its impacts on crime perception, sentencing attitudes and crime policy. *European journal of criminology*, 2(3), 259-285.
- Pratto, F., Sidanius, J., & Levin, S. (2006). Social dominance theory and the dynamics of intergroup relations: Taking stock and looking forward. *European review of social psychology*, 17(1), 271-320.

- Radenacker, A. (2011). Männer klar im Vorteil: Frauen tragen bei einer Trennung weiterhin die finanzielle Hauptlast. *WZB-Mitteilungen*, (134), 10-12.
- Rivera LA, & Tilcsik A. (2016). Class advantage, commitment penalty: The gendered effect of social class signals in an elite labor market. *American Sociology Review*, 81, 1097–1131.
- Rohde A. (2001). Die Tötung und Aussetzung des eigenen Kindes – Klinische und juristische Aspekte. In C. Klier, H. Demal, & H. Katschnig (Hrsg.), *Mutterglück und Mutterleid*, 117–127, Facultas.
- Röser, J. (2000). Rezeptionsbezüge: Gewalt und Geschlecht in Gesellschaft und Medien. In *Fernsehgewalt im gesellschaftlichen Kontext*, 82-104. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rudman, L. A., Feinberg, J., & Fairchild, K. (2002). Minority members' implicit attitudes: Automatic ingroup bias as a function of group status. *Social Cognition*, 20(4), 294-320.
- Schanzenbach, Max (2005). "Racial and Sex Disparities in Prison Sentences: The Effect of District-Level Judicial Demographics". *The Journal of Legal Studies* 34(1), 57–92. doi:10.1086/425597
- Scharf, J., Becker, M., Stallasch, S. E., Neumann, M., & Maaz, K. (2020). Primäre und sekundäre Herkunftseffekte über den Verlauf der Sekundarstufe: Eine Dekomposition an drei Bildungsübergängen. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 23(6), 1251-1282. <https://doi.org/10.1007/s11618-020-00981-7>
- Schmid Mast, M., & Krings, F. (2008). *Stereotype und Informationsverarbeitung* (pp. 33-44). Beltz Verlag.
- Schmid-Mast, M., & Krings, F. (2008). Stereotype und Informationsverarbeitung. In L.-E. Petersen & B. Six (Hrsg.). *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen*, 33-44. Beltz
- Schwartz, S. H. (1977). Normative influences on altruism. In *Advances in experimental social psychology*, 10, 221-279. Academic Press.
- Sellach, B. & Libuda-Köster, A. (2016). Gleichstellungspolitik im Spiegel der Zeitverwendungserhebung. In *Ergebniskonferenz zur Zeitverwendungserhebung 2012/2013*. <https://bit.ly/3RQTxp5>
- Shutts, K., Kenward, B., Falk, H., Ivegran, A. & Fawcett C. (2017). Early preschool environments and gender: Effects of gender pedagogy in Sweden. *Journal of Experimental Child Psychology* 162, 1–17.
- Six, B., & Caspar, F. (2021). Attributionsfehler. In M. A. Wirtz (Hrsg.). *Dorsch Lexikon der Psychologie*. Hogrefe. <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/attributionsfehler>

- Spohn, C., & Beichner, D. (2000). Is preferential treatment of female offenders a thing of the past? A multisite study of gender, race, and imprisonment. *Criminal justice policy review*, 11(2), 149-184.
- Stacey, A. M. & Spohn, C. (2006). Gender and the Social Costs of Sentencing: An Analysis of Sentences imposed on Male and Female Offenders in Three U.S. District Courts, *Berkeley Journal of Criminal Law*, 11, 43. DOI:10.15779/Z38F32G.
- Stahlberg, D., Dickenberger, D. & Szillis, U. (2009). In A. Beelmann & K. J. Jonas (Hrsg.). *Diskriminierung und Toleranz. Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven*, 193-213. VS-Verlag.
- Starr, S. B. (2015). Estimating gender disparities in federal criminal cases. *American Law and Economics Review*, 17(1), 127-159.
- Steffensmeier, D., & Hebert, C. (1999). Women and men policymakers: Does the judge's gender affect the sentencing of criminal defendants?. *Social forces*, 77(3), 1163-1196.
- Stern, K. (1984). *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – Band I*, 781. C.H. Beck
- Tajfel, H., Billig, M. G., Bundy, R. P., & Flament, C. (1971). Social categorization and intergroup behaviour. *European journal of social psychology*, 1(2), 149-178.
- Tazi-Preve, M. I., Kapella, O., Kaindl, M., Klepp, D., Krenn, B., Titton, M., & Seyyed-Hashemi, S. (2008). *Väter im Abseits: Zum Kontaktabbruch der Vater-Kind-Beziehung nach Scheidung und Trennung*. Springer-Verlag.
- Trautmann-Villalba, P., & Hornstein, C. (2007). Tötung des eigenen Kindes in der Postpartalzeit. *Der Nervenarzt*, 78(11), 1290-1295.
- Velleman, P. F., & Welsch, R. E. (1981). Efficient computing of regression diagnostics. *The American Statistician*, 35(4), 234-242.
- Volk, L. (2022). Paritätisches Wahlrecht: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und demokratietheoretische Bezüge. *Paritätisches Wahlrecht*, 1-490.
- Waid-Lindberg, C. A., Dobbs, R. R., & Mname, T. (2011). Blame the media? The influence of primary news source, frequency of usage, and perceived media credibility on punitive attitudes. *Criminology, Criminal Justice, Law & Society*, 12(3), 41.
- Ward, L. M., & Grower, P. (2020). Media and the development of gender role stereotypes. *Annual Review of Developmental Psychology*, 2, 177-199.
- Warshak, R. A. (1992). *The custody revolution: The father factor and the motherhood mystique*. Simon & Schuster.
- Warshak, R. A. (1996). Gender bias in child custody decisions. *Family Court Review*, 34(3), 396-409.

- Wiezorek, C., Pardo-Puhlmann, M. (2013). Armut, Bildungsferne, Erziehungsunfähigkeit. In F. Dietrich, M. Heinrich, & N. Thieme (Hrsg.), *Bildungsgerechtigkeit jenseits von Chancengleichheit*. Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19043-3_10
- Wippermann, C. (2014). *Jungen und Männer im Spagat: Zwischen Rollenbildern und Alltagspraxis. Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zu Einstellungen und Verhalten*. Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Broschüre. <https://bit.ly/3EfzjSJ>
- Wirtschaftspsychologie aktuell (2021). *Berufserfolg hängt stark von der sozialen Herkunft ab*. <https://bit.ly/3dZQCw0>
- Wolf, U. (2011). Frontmatter. In *Das Problem des moralischen Sollens*, 1-10. De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110855029.fm>
- Zajonc, R. B. (1968). Attitudinal Effects of Mere Exposure. *Journal of Personality and Social Psychology* 9(2), 1–27.

Anhang A: Soziodemografische Beschreibung der Stichprobe

	Häufigkeit	% der Stichprobe
Geschlecht		
männlich	206	37.9
weiblich	336	61.9
divers	1	0.2
Alter (Jahre)		
18 - 28	115	21.2
29 - 39	104	19.1
40 - 50	143	26,4
51 - 61	145	26.7
62 - 72	28	5.1
73 - 91	8	1.5
Durchschnitt (SD) = 42.7 (13.8)		
Kinder		
ja	246	45.4
nein	296	54.6
Partnerschaft		
ja	367	68.1
nein	172	31.9
Student		
ja	209	38.7
nein	331	61.3
Berufstätig		
ja	453	83.6
nein	89	16.4
Migrationshintergrund		
ja	52	9.6
nein	491	90.4
Religiös		
ja	135	25.1
nein	403	74.9
Berufssparten		
Sozialwesen	74	16.3
Medien	21	4.6
Gesundheit	41	9.0
Tourismus	6	1.3
Kunst	14	3.1
Rechtswesen	52	11.5
Information/Kommunikation	33	7.3
Finanzwirtschaft	24	5.3
Immobilien	5	1.1
Handel, Verkehr, Gastron.	17	3.7
Wissenschaft	19	4.2
Technik	32	7.0
Öffentliche Verwaltung	41	9.0
Verarbeitendes Gewerbe	3	0.7

	Baugewerbe	6	1.3
	Sonst. Dienstleitungen	22	4.8
	Anderes	42	9.3
Muttersprache			
	deutsch	527	97.1
	albanisch	1	0.2
	bosnisch	1	0.2
	bulgarisch	1	0.2
	finnisch	1	0.2
	norwegisch	1	0.2
	polnisch	3	0.6
	russisch	5	0.9
	spanisch	1	0.2
	türkisch	1	0.2
Religion			
	Christentum	128	91.4
	Islam	3	2.1
	Orthodoxe Kirchen	1	0.7
	Hinduismus	1	0.7
	Buddhismus	5	3.6
	Andere	2	1.4

Anm.: Berichtet wird über die Laiengruppe als allgemein repräsentative Stichprobe

Anhang B: Fragebogen



Fakultät für Psychologie

Sozialpsychologie

Laienrichter versus Profis - Einstimmigkeit im Namen des Volkes?

Projektverantwortlich: Sabrina Pannier-Diehl; sabrina.pannier-diehl@studium.fernuni-hagen.de

Betreuung: Dr. Jörn Meyer; joern.meyer@fernuni-hagen.de

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

vielen Dank, dass Sie die Wissenschaft unterstützen! Nachfolgende Studie befasst sich mit der Frage, ob die Ausweitung des Einsatzes von Laienrichtern (Schöffen) die Repräsentation des Volkswillens im demokratischen Sinne verbessern könnte. Konkret geht es um familiengerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung getroffen werden. Dahinter steht die Überlegung, ob bzw. inwiefern Urteile von Laienrichtern von denen professioneller Richter abweichen. Die Forschungslage weist hierzu teilweise erhebliche Unterschiede aus, ist aber insgesamt uneindeutig. Mit Ihrer Teilnahme helfen Sie uns, sozialpsychologische Mechanismen zu identifizieren, die gegebenenfalls eine unterschiedliche Beurteilung begründen.

Alle Daten werden anonymisiert und nur zu o.g. Forschungszwecken verarbeitet. Gemäß geltender Datenschutzbestimmungen sind keinerlei Rückschlüsse auf Sie möglich. Die Teilnahme ist freiwillig und wird ca. 20 Minuten beanspruchen. Bitte nutzen Sie zur Navigation zwischen den einzelnen Seiten ausschließlich die eingeblendeten Buttons und nicht die Vor- und Zurück-Funktion Ihres Browsers. Studierende können im Anschluss an die Befragung eine Bescheinigung über 0,5 Versuchspersonenstunden erhalten.

Bei projektspezifischen Fragen, wenden Sie sich bitte an die o.g. projektverantwortliche Person.

Bei allgemeinen Fragen zum Datenschutz, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Fernuniversität in Hagen Oliver Hinte (Datenschutzbeauftragter@FernUni-Hagen.de) oder den Unipark-Admin Tobias Burkhard (unipark-admin@fernuni-hagen.de).

Verantwortliche im Sinne aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die:

FernUniversität in Hagen (Körperschaft des Öffentlichen Rechts vertreten durch die Rektorin)

Universitätsstraße 47

58097 Hagen

Tel.: 02331 987 – 2400

E-Mail: rektorin@fernuni-hagen.de

Ich habe die o.g. Informationen verstanden und stimme der Verarbeitung meiner Daten zu.

[Ich möchte nicht teilnehmen](#)

(Beginn der Umfrage mit randomisierter Vignettenzuweisung, hier Beispiel: Vater, niedriger SöS)

Wir möchten Ihnen nun einen juristischen Fall vorstellen und bitten Sie, diesen aufmerksam durchzulesen. Im Anschluss werden Ihnen Fragen zu Ihrer Einschätzung gestellt.

Andreas M., 30 J. wurde am 27.04.2022 wegen Kindesmisshandlung mit Todesfolge verurteilt.

Laut Urteil gilt als bewiesen, dass er seinen sechs Monate alten Sohn Vincent am Abend des 16.2.2022 gegen 22 Uhr so lange schüttelte, bis dieser tot war. Gerichtsmedizinische Gutachten bestätigen ein Schütteltrauma mit letalen Hirnblutungen sowie zahlreiche innere Verletzungen (u.a. Rippenbruch, Blutergüsse), die auf frühere Misshandlungen schließen lassen.

Als Andreas M. sechs Jahre alt war, verließ der häufig gewalttätige Vater die Familie und der Kontakt riss ab. Als die Mutter eine neue Beziehung einging, waren Andreas M. und seine zwei älteren Geschwister häufig sich selbst überlassen. Mit 16 Jahren brach er die Schule ohne Abschluss ab. Seitdem arbeitete er gelegentlich in der Gastronomie, wo er die ebenfalls ungelernete Nicole B. kennenlernte. Ein Jahr später wurde Leonie (6 J.) geboren, zwei Jahre darauf Rocco (4 J.). Gemeinsam mit Vincent (6 Monate) lebte die Familie in einer Sozialwohnung mit 2,5 Zimmern. Der offiziell arbeitssuchende Andreas M. erzielte gelegentlich geringe Einkünfte aus diversen Aushilfstätigkeiten. Die Familie erhält soziale Unterstützung.

Maskuline Actionhelden sind ein Vorbild für Männer

Die in den Medien berichtete Kriminalität macht mir Angst

Es passt nicht zum "schwachen Geschlecht" wenn sie als brutale Verbrecherinnen dargestellt werden

Wenn ich über Gewaltverbrechen in den Medien lese, habe ich schon das Gefühl, dass da härter durchgegriffen werden muss

Frauen haben subtilere Waffen als körperliche Gewalt

Haben Sie den Fall noch gut in Erinnerung? Dann können Sie die nachfolgenden Fragen sicher leicht beantworten.

Es wurde verurteilt der Vater die Mutter keiner von beiden ...

Die Eltern lebten ... in schwierigen Verhältnissen in guten Verhältnissen waren getrennt

Warum könnte es für Fragen zu Erziehungsfähigkeit oder Kontakt zu den Kindern einen Unterschied machen, ob der inhaftierte Elternteil der Vater oder die Mutter ist? Inwiefern könnte deren Schichtzugehörigkeit (niedrig vs hoch) die Zubilligung von Erziehungsfähigkeit oder Kinderkontakt beeinflussen? Bitte überlegen Sie kurz und schreiben, was Ihnen dazu einfällt.

So gut wie geschafft! Nur noch einige Fragen zu Ihrer Person ...

Alter ____ (numerische Eingabe)

Geschlecht weiblich männlich

Wo würden Sie sich politisch einordnen?

Links Rechts

Haben Sie Kinder? ja nein

Leben Sie in einer Partnerschaft? ja nein

Sind Sie aktuell Student*in? ja nein

Üben Sie einen Beruf aus? ja nein

Haben Sie einen Migrationshintergrund? ja nein

Sind Sie religiös? ja nein

Könnten Sie mit Fällen der präsentierten Art direkt oder indirekt zu tun haben? ja nein

Nur eingeblendet, falls entsprechende Frage mit ja beantwortet:

(falls Beruf ja)

Welchem Bereich lässt sich Ihr Beruf am ehesten zuordnen?

-> Dropdown-Menü mit folgendem Inhalt: (Mehrfachantworten sind möglich)

Sozialwesen

Medien

Gesundheit

Tourismus

Kunst

Information und Kommunikation

Finanzwirtschaft

Immobilien

Handel, Verkehr, Gastronomie

Wissenschaft

Technik

Öffentliche Verwaltung

Verarbeitendes Gewerbe

Baugewerbe

Sonstige Dienstleistungen

Anderes

Genauere Berufsbezeichnung _____

(falls Migrationshintergrund ja)

Was ist Ihre Muttersprache? _____

(falls religiös ja)

Welcher Religion stehen Sie nahe?

-> Dropdown-Menü mit folgendem Inhalt:

Christentum

Judentum

Islam

Orthodoxe Kirchen

Hinduismus

Buddhismus

andere

Vielen herzlichen Dank!

Um Ihre Antworten nicht durch Vorannahmen zu beeinflussen, war es notwendig, den tatsächlichen Fokus dieser Umfrage zu verdecken. Untersucht wird nicht die unterschiedliche Beurteilung von Laienrichtern im Vergleich zu professionellen Richtern, sondern die unterschiedliche Beurteilung einer Tat abhängig vom Tätergeschlecht und dessen sozioökonomischem Status. Hierzu wurde Ihnen per Zufall einer von vier Fällen zugewiesen, in denen jeweils Tätergeschlecht und -status variieren. Bitte haben Sie Verständnis für diese Täuschung und bedenken, dass Ihre Angaben vollkommen anonymisiert erfasst wurden und eine Verbindung mit Ihrer Person ausgeschlossen ist. Mit Ihrer Teilnahme haben Sie einen wichtigen Beitrag zur Erforschung von stereotypenbasierten Ungleichbehandlungen geleistet. Sie können die Umfrage nun beenden, indem Sie dieses Browserfenster schließen.

Für Studierende folgt hier der Button für VPH-Bescheinigungen.

Anhang C: Vignetten

Da die Vignetten für die Mutter mit niedrigem SoS bereits bei den Vignetten (Abschnitt 4.2.1) und für den Vater mit niedrigem SoS bereits im Fragebogen (Anhang B) geschildert wurden, sind nachfolgend nur noch die Vignetten für Mutter und Vater mit hohem SoS aufgeführt.

Vignette Mutter, hoher SoS

Nicole B., 30 J. wurde am 27.04.2022 wegen Kindesmisshandlung mit Todesfolge verurteilt.

Laut Urteil gilt als bewiesen, dass sie ihren sechs Monate alten Sohn Vincent am Abend des 16.2.2022 gegen 22 Uhr so lange schüttelte, bis dieser tot war. Gerichtsmedizinische Gutachten bestätigen ein Schütteltrauma mit letalen Hirnblutungen sowie zahlreiche innere Verletzungen (u.a. Rippenbruch, Blutergüsse), die auf frühere Misshandlungen schließen lassen.

Nicole B. wuchs als Einzelkind in einem sehr wohlhabenden Haushalt auf. Das Verhältnis zu den Eltern war liebevoll, zusätzlich kümmerte sich ein Kindermädchen um Nicole B.. Noch während ihres Politik-Studiums lernte die 23-jährige Nicole B. den gleichaltrigen Informatik-Studenten Andreas M. kennen. Ein Jahr später wird Leonie (6 J.) geboren, zwei Jahre darauf Rocco (4 J.). Gemeinsam mit Vincent (6 Monate) lebte die Familie in ihrer Doppelhaushälfte in sehr guter Wohnlage. Der IT-Experte Andreas M. arbeitete seit der Pandemie häufig im Home-Office. Nicole B. leitete bis kurz vor Vincents Geburt eine Presseagentur.

Bekannte beschrieben die Familie als häufig gestresst, was sie auf das Neugeborene zurückführten. Die direkten Nachbarn berichteten von dauerhaftem Babygeschrei, meist nachts, und häufigen (ca. 4 x Woche) lauten Auseinandersetzungen der Eltern. Ca. 14 Tage vor der Tat habe es zusätzlich laut gepoltert, als würden Möbel umgeworfen. Daraufhin habe der Nachbar geklingelt, es habe jedoch niemand geöffnet. Der Lärm habe sich dann allerdings reduziert.

Die Erzieher*innen von Leonie und Rocco beschrieben Andreas M. und Nicole B. als Leute mit sehr guter Bildung und man gehe davon aus, dass die Förderung zuhause eher überdurchschnittlich sei. In der Bring- und Abholsituation sei eine wechselseitig positive Bindung zwischen Nicole B. und ihren Kindern erkennbar.

Nicole B. beschreibt das Familienleben mit drei Kindern zwar als etwas chaotisch aber dennoch liebevoll. Sie gebe zu, dass es auch schon mal einen Klaps bei den Größeren gegeben habe, aber Vincents Verletzungen könne sie sich nicht erklären. Gelegentlich hätten Leonie und Rocco mit Vincent Mutter-Vater-Kind gespielt und ihn dabei vielleicht fallen gelassen. Da Vincent immer sehr viel geschrien habe, habe sie jedoch nicht an mögliche Verletzungen gedacht.

Weder Andreas M. noch Nicole B. waren zuvor polizeilich auffällig.

Vignette Vater, hoher SoS

Andreas M., 30 J. wurde am 27.04.2022 wegen Kindesmisshandlung mit Todesfolge verurteilt.

Laut Urteil gilt als bewiesen, dass er seinen sechs Monate alten Sohn Vincent am Abend des 16.2.2022 gegen 22 Uhr so lange schüttelte, bis dieser tot war. Gerichtsmedizinische Gutachten bestätigen ein Schütteltrauma mit letalen Hirnblutungen sowie zahlreiche innere Verletzungen (u.a. Rippenbruch, Blutergüsse), die auf frühere Misshandlungen schließen lassen.

Andreas M. wuchs als Einzelkind in einem sehr wohlhabenden Haushalt auf. Das Verhältnis zu den Eltern war liebevoll, zusätzlich kümmerte sich ein Kindermädchen um Andreas M.. Noch während seines Informatik-Studiums lernte der 23-jährige die gleichaltrige Nicole B. kennen, die Politikwissenschaften studierte. Ein Jahr später wird Leonie (6 J.) geboren, zwei Jahre darauf Rocco (4 J.). Gemeinsam mit Vincent (6 Monate) lebte die Familie in ihrer Doppelhaushälfte in sehr guter Wohnlage. Der IT-Experte Andreas M. arbeitete seit der Pandemie häufig im Home-Office. Nicole B. leitete bis kurz vor Vincents Geburt eine Presseagentur.

Bekannte beschrieben die Familie als häufig gestresst, was sie auf das Neugeborene zurückführten. Die direkten Nachbarn berichteten von dauerhaftem Babygeschrei, meist nachts, und häufigen (ca. 4 x Woche) lauten Auseinandersetzungen der Eltern. Ca. 14 Tage vor der Tat habe es zusätzlich laut gepoltert, als würden Möbel umgeworfen. Daraufhin habe der Nachbar geklingelt, es habe jedoch niemand geöffnet. Der Lärm habe sich dann allerdings reduziert.

Die Erzieher*innen von Leonie und Rocco beschrieben Andreas M. und Nicole B. als Leute mit sehr guter Bildung und man gehe davon aus, dass die Förderung zuhause eher überdurchschnittlich sei. In der Bring- und Abholsituation sei eine wechselseitig positive Bindung zwischen Andreas M. und seinen Kindern erkennbar.

Andreas M. beschreibt das Familienleben mit drei Kindern zwar als etwas chaotisch aber dennoch liebevoll. Er gebe zu, dass es auch schon mal einen Klaps bei den Größeren gegeben habe, aber Vincents Verletzungen könne er sich nicht erklären. Gelegentlich hätten Leonie und Rocco mit Vincent Mutter-Vater-Kind gespielt und ihn dabei vielleicht fallen gelassen. Da Vincent immer sehr viel geschrien habe, habe er jedoch nicht an mögliche Verletzungen gedacht.

Weder Andreas M. noch Nicole B. waren zuvor polizeilich auffällig.

Anhang D: Screeplot Faktorenanalyse

Abbildung 4

Screeplot der Faktorenanalyse für wahrgenommene Gewalt in den Medien

